



2170

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechts
vom (. . .)**

A. Problem

Das Heimgesetz des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970) entspricht nicht mehr den geänderten Vorstellungen vom Leben älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen in stationären Einrichtungen der Betreuung. Es trägt nur unzureichend dazu bei, mit den ordnungsrechtlichen Mitteln des Heimrechts ihre Teilhabemöglichkeiten am „Leben im Heim“ zu schützen und zu gewährleisten. Ein veralteter, überwiegend an infrastrukturellen Voraussetzungen orientierter Heimbegriff lässt erhebliche Unsicherheit entstehen über die Abgrenzung zwischen neuen ambulanten Wohnformen und der große Teile des täglichen Lebens erfassenden „heimmäßigen“ Versorgung. Vorschriften über den Verbraucherschutz müssen gestärkt, die Transparenz in der Betreuung und Pflege im Rahmen des ordnungsrechtlich Möglichen verbessert werden. Die Anforderungen an bauliche Gegebenheiten sind nicht mehr zeitgemäß, die Vorschriften über die Mitwirkung der Bewohner zu kompliziert und wenig praktikabel. Stationäre Einrichtungen der Betreuung unterliegen zudem einer Vielzahl nicht nur heimrechtlicher Vorschriften und – damit verbunden – intensiver weiterer Prüfungen. Regelungen zur Koordinierung dieser Prüftätigkeiten fehlen ebenso wie ein gesetzlicher Hinweis, auf welche Weise dem Gesichtspunkt Rechnung getragen werden soll, dass Leben im Heim für die meisten Bewohner ein Leben in der Gemeinschaft mit einer eigenen Wohnung bedeutet. Schon die aufgezeigten Probleme erfordern eine Lösung durch grundständige Überarbeitung des Bundesheimrechts, auch unter dem Gesichtspunkt der Entbürokratisierung.

B. Lösung

Mit Inkrafttreten der Föderalismus-Reform zum 01. September 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz für die öffentliche Fürsorge, soweit sie das Heimrecht betrifft, insgesamt auf die Länder übergegangen. Das Heimrecht, in seiner konkreten Ausgestaltung im Bundesheimgesetz und in den vier Rechtsverordnungen über bauliche, personelle Anforderungen, die Heimmitwirkung und die Sicherung von Leistungen der Bewohner, ist vollständig in die Kompetenz der Länder übergegangen. Dieser Gesetzentwurf nimmt diese Gesetzgebungskompetenz in Anspruch und gestaltet das Recht der stationären Einrichtungen der Betreuung für Nordrhein-Westfalen neu. Es sichert insbesondere die strukturellen Rahmenbedingungen, die älteren, behinderten und pflegebedürftigen Menschen ein ihrer Selbstbestimmung und Würde entsprechendes Leben ermöglichen sollen. Gleichzeitig werden mit den heimrechtlichen Möglichkeiten unnötige bürokratische Hürden abgebaut, wird der gesamte Regelungskomplex des Heimrechts erheblich verschlankt, werden Doppelregelungen zu bestehendem Landesrecht abgebaut sowie Teilhabe- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Bewohner gestärkt. Der nicht mehr zeitgemäße Begriff des „Heims“ wird durch den den Aufgabencharakter „Stärkung der Teilhabemöglichkeiten“ unterstreichenden Begriff der „Betreuungseinrichtung“ ersetzt. Das Gesetz löst damit nicht nur einen sprachlichen, sondern vor allem inhaltlichen Modernisierungsschub aus mit dem Ziel, das Prinzip der Lebensnormalität älterer, behinderter und pflegebedürftiger Menschen bei der Rechtsanwendung in Betreuungseinrichtungen zu berücksichtigen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für das Land entstehen nicht näher bezifferbare Kosten für den Verwaltungsvollzug. Die Durchführung des Bundesheimgesetzes lag in den letzten 34 Jahren in kommunaler Selbstverantwortung. Die Regierung verfügte bisher über keine Weisungsrechte gegenüber den Überwachungsbehörden und hat demzufolge keine Erfahrungswerte und gesicherten Daten, wie sie Voraussetzung für die Anwendung des Stan-

dardkostenmodells sind. Die Kosten für den Verwaltungsvollzug können daher seriös nicht einmal geschätzt werden.

Zukünftig sind die zuständigen Ministerien und die Bezirksregierungen als Aufsichtsbehörden in den Verwaltungsvollzug, zumindest soweit es um allgemeine Fragen und um die zentrale Steuerung der Aufsicht geht, eingebunden. Dieser Verwaltungsvollzug wird aus bereiten Haushaltsmitteln geleistet.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Innenministerium und das Ministerium für Bauen und Verkehr.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

1. Als zuständige Behörde

Für die Gemeinden, die bisher in kommunaler Selbstverwaltung für die Durchführung des Bundesheimgesetzes zuständig sind, ergeben sich keine konnexitätsrelevanten Mehrbelastungen. Das Gesetz ändert lediglich den Charakter der Aufgabenwahrnehmung und unterstellt die Gemeinden einem begrenzten Weisungsrecht des zuständigen Ministeriums und der Bezirksregierungen. Umfang und Qualität der Verwaltungsaufgaben werden gegenüber dem bisherigen Recht nicht erhöht. Es gibt zwar künftig Berichtspflichten gegenüber den oberen und obersten Aufsichtsbehörden, dies wird jedoch ausgeglichen durch die zentrale Koordinierung des Verwaltungsvollzuges durch die Aufsichtsbehörden, die insoweit die Gemeinden entlastet.

2. Als Betreiber stationärer Einrichtungen

Soweit Betreuungseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft stehen, ergeben sich keine zusätzlichen Kosten gegenüber der bisherigen Rechtslage, da die qualitativen Anforderungen grundsätzlich nur präzisiert werden. Soweit tatsächlich höhere Anforder-

derungen gestellt werden, wird dem durch Bestandsschutzregelungen Rechnung getragen.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Für die Unternehmen, vornehmlich für die freien, freigemeinnützigen und privaten Betreiber von Betreuungseinrichtungen, ergeben sich insgesamt keine zusätzlichen Kosten aufgrund höherer Anforderungen. Falls höhere Anforderungen im Einzelfall erforderlich sind, um dem Zweck des Gesetzes zu entsprechen, wird dem durch Bestandsschutzregelungen Rechnung getragen. Zudem wird die Zahl der Meldeverpflichtungen für die Betreiber von Betreuungseinrichtungen verringert. Den Betreibern werden keine periodischen Informationspflichten auferlegt. Es handelt sich bei diesen Verpflichtungen nur um anlassbezogene Pflichten, so dass eine Schätzung der Kosten für deren Erfüllung nicht vorgenommen werden kann. Die Informationspflichten ergeben sich überwiegend aus dem geltenden Bundesrecht.

Neu aufgenommen werden die Verpflichtungen,

1. die Betreuung von mindestens vier Bewohnern (Artikel 1 § 2 Abs. 2 Satz 4),
2. die eine rechtliche Verbundenheit begründenden Tatsachen, z. B. die Vermietung durch einen Ehepartner und die Betreuung durch den anderen Ehepartner (Artikel 1 § 2 Abs. 3 Satz 2),
3. die Erteilung eines Besuchsverbotes (Artikel 1 § 7 Abs. 3),
4. eine drohende Insolvenz (Artikel 1 § 9 Abs. 3),
5. und das Verfahren zur Annahme von Spenden (Artikel 1 § 10 Abs. 4 Satz 3) anzuzeigen.

Bei den Verpflichtungen zu Nummer 1 und 2 handelt es sich um sehr einfache Sachverhalte, deren Meldung an die zuständige Behörde keinen nennenswerten Aufwand erfordert.

Der Aufwand zur Mitteilung eines Besuchsverbotes (Nr. 3) ist höher, da dieses auch begründet werden muss. Da Besuchsverbote in der Praxis häufig Gegenstand von Streitigkeiten und auch von Petitionen sind, erscheint im Hinblick auf die bisher unübersichtliche Rechtslage eine Regelung mit Anzeigeverpflichtung erforderlich. Dabei

ist auch die hohe Bedeutung der Besuchsmöglichkeit für den Heimbewohner zu berücksichtigen. Ein Mengengerüst kann jedoch genauso wenig wie der erforderliche Zeitaufwand geschätzt werden.

Die Verpflichtung zur Mitteilung einer drohenden Insolvenz ergibt sich ohnehin schon aus handels-, gesellschafts- und strafrechtlichen Vorschriften, so dass daneben der Aufwand zur Mitteilung an die für die Überwachung zuständige Behörde nicht ins Gewicht fällt.

Der Aufwand zur Mitteilung über das vorgesehene Spendenverfahren (Nr. 5) dürfte zwar wegen der Notwendigkeit der Entwicklung eines Konzeptes zur Annahme der Spenden etwas höher sein, andererseits ist diese neue Regelung für den Betreiber vorteilhaft, da nach bisherigem Bundesrecht zumindest zweifelhaft ist, ob Spenden überhaupt angenommen werden dürfen.

Dem stehen erhebliche Entlastungen des Betreibers gegenüber: Es entfallen die - inhaltlich überwiegend komplex ausgestalteten - Verpflichtungen

1. zur Angabe der Zahl der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und vorgesehenen Belegung (§ 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 HeimG),
2. zur Vorlage der Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten (§ 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10 HeimG),
3. zur Meldung jedes Mitarbeiterwechsels (§ 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5, Abs. 3 HeimG)
4. und zur Vorlage von Satzungen und Gesellschaftsverträgen (§ 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12 HeimG).

Auch die Dokumentationspflichten werden reduziert. Es entfällt zunächst die Pflicht zur Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Heims (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HeimG). Hinsichtlich der Beschäftigten und der zu Betreuenden wird die Dokumentationspflicht so eingeschränkt, dass nur noch quartalsweise die zur Verfügung stehenden Arbeitsvolumina und der Betreuungsbedarf ermittelt werden können müssen (bisher § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 HeimG, jetzt § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 der Durchführungsverordnung).

Für Einrichtungen, die bisher nicht vom Heimgesetz erfasst wurden, ist eine fünfjährige Übergangsfrist vorgesehen. Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine zusätzlichen Kosten.

H. Befristung

Es ist vorgesehen, das Gesetz fünf Jahre nach Inkrafttreten einer Evaluation zu unterziehen.

- Entwurf -

Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechts

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1

Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz - WTG -)

Teil 1

Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Ausschluss vom Geltungsbereich
- § 4 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Rechtsverhältnis zwischen Bewohnern und Einrichtungsbetreiber

- § 5 Vertragsgestaltung
- § 6 Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner

Teil 3

Anforderungen an den Betrieb einer Betreuungseinrichtung

- § 7 Allgemeine Anforderungen, Befreiungen
- § 8 Beschwerdeverfahren
- § 9 Anzeige-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 10 Leistungen an Betreiber und Beschäftigte
- § 11 Anforderungen an die Wohnqualität
- § 12 Personelle Anforderungen

Teil 4
Überwachung der Betreuungseinrichtungen

- § 13 Zuständigkeit
- § 14 Beratung und Information
- § 15 Abwägungsgebot und einheitliche Rechtsanwendung
- § 16 Verfahren
- § 17 Förderung der Zusammenarbeit
- § 18 Überwachung
- § 19 Mittel der Überwachung
- § 20 Veröffentlichung von Prüfberichten

Teil 5
Ordnungswidrigkeiten und Schlussregelungen

- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Bestandsschutz und Übergangsregelungen
- § 23 Inkrafttreten, Ersetzung von Bundesrecht, Berichtspflicht

Artikel 2
Durchführungsverordnung

Teil 1
Anforderungen an die Wohnqualität

- § 1 Barrierefreiheit
- § 2 Weitere allgemeine Anforderungen
- § 3 Anforderungen an Einrichtungen für pflegerische Betreuung

Teil 2
Personelle Anforderungen

- § 4 Persönliche Ausschlussgründe
- § 5 Fort- und Weiterbildung

Teil 3

Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner

Kapitel 1

Der Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat – Aufgabe, Wahl und Amtszeit

- § 6 Aufgaben des Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirates
- § 7 Aufgaben des Betreibers und der Einrichtungsleitung einer Betreuungseinrichtung
- § 8 Wahlrecht
- § 9 Anzahl der Mitglieder
- § 10 Wahlgrundsätze
- § 11 Wahlverfahren
- § 12 Amtszeit des Beirates
- § 13 Neuwahl des Beirates
- § 14 Ende der Mitgliedschaft
- § 15 Ausscheiden eines Mitgliedes

Kapitel 2

Arbeit des Beirates

- § 16 Vorsitz
- § 17 Sitzungen
- § 18 Entscheidungen
- § 19 Rechenschaftsbericht

Kapitel 3

Aufgaben des Beirates

- § 20 Zuständigkeit
- § 21 Mitbestimmung

- § 22 Mitwirkung
- § 23 Zusammenarbeit in der Betreuungseinrichtung

Kapitel 4

Vertretungsgremium und Vertrauensperson

- § 24 Folgen bei Nichtwahl eines Beirates
- § 25 Bestellung einer Vertrauensperson
- § 26 Amtszeit der Vertrauensperson

Teil 4

Anzeige- und Dokumentationspflichten

- § 27 Anzeigepflichten
- § 28 Dokumentationspflichten

Teil 5

Schlussvorschriften

- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Schlussvorschriften
- § 31 Inkrafttreten, Ersetzung von Bundesrecht, Berichtspflicht

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz - WTG -)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Ausschluss vom Geltungsbereich
- § 4 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Rechtsverhältnis zwischen Bewohner und Einrichtungsbetreiber

- § 5 Vertragsgestaltung
- § 6 Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner

Teil 3

Anforderungen an den Betrieb einer Betreuungseinrichtung

- § 7 Allgemeine Anforderungen, Befreiungen
- § 8 Beschwerdeverfahren
- § 9 Anzeige-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 10 Leistungen an Betreiber und Beschäftigte
- § 11 Anforderungen an die Wohnqualität
- § 12 Personelle Anforderungen

Teil 4

Überwachung der Betreuungseinrichtungen

- § 13 Zuständigkeit
- § 14 Beratung und Information

- § 15 Abwägungsgebot und einheitliche Rechtsanwendung
- § 16 Verfahren
- § 17 Förderung der Zusammenarbeit
- § 18 Überwachung
- § 19 Mittel der Überwachung
- § 20 Veröffentlichung von Prüfberichten

Teil 5

Schlussregelungen

- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Bestandsschutz und Übergangsregelungen
- § 23 Inkrafttreten, Berichtspflicht, Ersetzung von Bundesrecht

Teil 1

Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz hat den Zweck, die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen und die Einhaltung der dem Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten und ihre Rechte zu sichern. Es soll die Transparenz über das Wohnen, die Abläufe und Angebote in Betreuungseinrichtungen fördern, das selbstbestimmte Leben der Bewohner und deren Mitwirkung und Mitbestimmung in der Betreuungseinrichtung unterstützen und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen. Die zuständigen Behörden sollen sich bei der Anwendung von Rechtsvorschriften von der Lebenswirklichkeit älterer, pflegebedürftiger und behinderter volljähriger Menschen leiten lassen.

(2) Die Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen sollen

1. ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben führen können,
2. vor Gefahren für Leib und Seele und

3. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt werden,
4. eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
5. umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
6. Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
7. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben und
8. in Würde sterben können.

(3) Die Betreiber haben die Rahmenbedingungen zu gewährleisten, die den Bewohnern ihrem Alter, ihrer Behinderung oder ihrer Pflegebedürftigkeit entsprechend eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen. Sie haben die personelle, sachliche und bauliche Ausstattung vorzuhalten, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und dem jeweiligen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Deckung des individuellen Bedarfs der Bewohner erforderlich ist.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Einrichtungen, die den Zweck haben, ältere, behinderte oder pflegebedürftige volljährige Menschen aufzunehmen, ihnen entgeltlich Wohnraum zu überlassen und damit verbunden verpflichtend Betreuung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten und die in ihrem Bestand vom Wechsel der Bewohner unabhängig sind (Betreuungseinrichtungen).

(2) Dieses Gesetz gilt auch, wenn ein Anbieter Wohnraum überlässt und davon rechtlich unabhängig Betreuungsleistungen zur Verfügung stellt oder vorhält, die tatsächliche Wählbarkeit des Anbieters der Leistungen aber eingeschränkt ist. Eine solche Einschränkung wird vermutet, wenn der Anbieter mindestens drei Viertel der Bewohner in einem Gebäude betreut. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. die Betreuung auf nicht mehr als zwölf Bewohner in einem Gebäude ausgerichtet ist und

2. die Bewohner bei der Wahl des Anbieters von Dritten unterstützt werden; diese dürfen weder Anbieter einer Wohn- und Betreuungsleistung noch dessen Beschäftigte sein. Zur Prüfung der Voraussetzungen der Sätze 1 bis 2 sind Anbieter von Betreuungsleistungen, die mindestens vier Bewohner in einem Gebäude betreuen, verpflichtet, dies der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Dieses Gesetz gilt auch dann, wenn die Wohnraumüberlassung und die Betreuung von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden und diese rechtlich miteinander verbunden sind. Zur Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind diese Anbieter verpflichtet, die die rechtliche Verbundenheit begründenden Tatsachen der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) In Einrichtungen zur Rehabilitation gilt dieses Gesetz für die Teile, die Wohn- und Betreuungsleistungen anbieten.

(5) Dieses Gesetz findet auch dann Anwendung, wenn ein Anbieter von Wohn- und Betreuungsleistungen dies gegenüber der zuständigen Behörde ausdrücklich beantragt.

§ 3

Ausschluss vom Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nicht, wenn von der Einrichtung nur allgemeine Betreuungsleistungen in geringfügigem Umfang angeboten werden. Die allgemeine Betreuung ist von geringfügigem Umfang, wenn das Entgelt dafür 25 Prozent des vereinbarten Mietzinses (Nettokaltmiete), mindestens jedoch den Betrag von 50 Prozent des Eckregelsatzes nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches nicht überschreitet.

(2) Auf Betreuungseinrichtungen oder Teile von Betreuungseinrichtungen, die der vorübergehenden Aufnahme Volljähriger dienen (Kurzzeitpflege), sowie auf stationäre Hospize finden die §§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 und 4, § 10 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 keine Anwendung. Als vorübergehend ist ein zusammenhängender Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Krankenhäuser im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 866), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378),
2. Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege,
3. Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke und
4. Einrichtungen der Suchthilfe.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Betreuung umfasst allgemeine, soziale und pflegerische Betreuung: Im Einzelnen

1. bedeutet allgemeine Betreuung, dass Menschen in solchen Angelegenheiten informiert, beraten und unterstützt werden, die nicht überwiegend auf einen alters-, pflege- oder behinderungsbedingten Hilfebedarf zurückzuführen sind.
2. richtet sich soziale Betreuung auf die Erfüllung der sozialen, seelischen und kognitiven Bedürfnisse der Menschen, um die Teilhabe am Gemeinschaftsleben zu fördern, bei der Gestaltung und Strukturierung ihres Alltagslebens Hilfestellung zu geben, bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder bei der Gestaltung ihrer sozialen Beziehungen und ihrer Freizeit anleitend zu unterstützen.
3. gewährt pflegerische Betreuung (Pflege) Menschen Hilfe, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und wiederkehrenden regelmäßigen Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

(2) Betreiber einer Betreuungseinrichtung ist, wer älteren Menschen, behinderten oder pflegebedürftigen Volljährigen

- a) Wohnraum überlässt und sie betreut oder

- b) ihnen Wohnraum überlässt und mit einem Dritten, der diese Menschen betreut, rechtlich verbunden ist oder
- c) diese Menschen betreut und mit einem Dritten, der ihnen Wohnraum überlässt, rechtlich verbunden ist.

(3) Rechtlich miteinander verbunden sind natürliche oder juristische Personen, die gemeinschaftlich ältere Menschen, behinderte oder pflegebedürftige Volljährige in Betreuungseinrichtungen aufnehmen. Dies sind insbesondere:

1. Angehörige im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NW. S. 602), zuletzt geändert durch (*Einsetzen: Datum und Fundstelle*),
2. natürliche Personen, die Wohn- und Betreuungsleistungen anbieten und gleichzeitig gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter einer juristischen Person sind, die denselben Menschen solche Leistungen anbietet,
3. natürliche oder juristische Personen, die Wohn- und Betreuungsleistungen anbieten und gleichzeitig Gesellschafter oder Mehrheitsaktionär einer juristischen Person sind, die denselben Menschen solche Leistungen anbietet oder
4. natürliche oder juristische Personen, die eine Vereinbarung zu dem Zweck abgeschlossen haben, denselben Menschen solche Leistungen anzubieten.

(4) Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse einer klaren und verständlichen Rechtssprache in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Teil 2

Rechtsverhältnis zwischen Bewohnern und Betreibern

§ 5

Vertragsgestaltung

(1) Zwischen dem Betreiber und dem künftigen Bewohner ist ein schriftlicher Vertrag grundsätzlich auf unbestimmte Zeit zu schließen. An die vertraglichen Regelungen sind folgende Anforderungen zu stellen:

1. Bei Abschluss des Vertrages und bei allen späteren Änderungen müssen die Leistungen des Betreibers, insbesondere Art, Inhalt und Umfang der Unterkunft, Verpfle-

gung und Betreuung und die dafür verlangten Entgelte im Einzelnen angegeben werden. Das Gesamtentgelt sowie die einzelnen Entgeltbestandteile müssen im Verhältnis zu den Leistungen angemessen sein. Sie sind für alle Bewohner nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen. Eine Differenzierung nach Kostenträgern ist unzulässig. Durch Abwesenheit der Bewohner ersparte Aufwendungen sind zu erstatten. Erbringt der Betreiber die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann der Bewohner unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monaten rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Entgelts verlangen.

2. Der Betreiber hat seine Leistungen einem erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf des Bewohners anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Vertrags anzubieten. Sowohl der Betreiber als auch der Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Vertrags verlangen. Das gilt auch dann, wenn Art, Inhalt und Umfang der Leistungen nicht oder nicht mehr den Regelungen des Elften oder Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches entsprechen.

3. Der Betreiber kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn dies wirtschaftlich notwendig und angemessen ist. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden. Bei einer geplanten Erhöhung des Entgeltes von mehr als fünf Euro monatlich ist der Betreiber verpflichtet, dem Bewohner und den Mitgliedern des Beirats, des Vertretungsgremiums oder der Vertrauensperson die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit mindestens vier Wochen vor der geplanten Erhöhung unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen zu erläutern.

(2) Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

(3) Für die Beendigung des Vertrages gilt Folgendes:

1. Die ordentliche Kündigung durch den Betreiber ist ausgeschlossen.

2. Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonates für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Hat der Betreiber den Kündigungsgrund zu vertreten, hat er dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet; dies gilt auch dann, wenn der Bewohner noch nicht gekündigt hat. Bei einer Erhöhung

des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

3. Kündigt der Betreiber den Vertrag aus wichtigem Grund, weil die Fortsetzung des Vertrags für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde, hat er dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet, wenn nicht Grund für die Kündigung eine erhebliche Verletzung der vertraglichen Pflichten durch den Bewohner war. Die eingetretene Pflegebedürftigkeit eines behinderten Menschen berechtigt nicht zur Kündigung.

4. Die Kündigung durch den Betreiber bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.

5. War der Bewohner bei Abschluss des Vertrages geschäftsunfähig, so kann der Betreiber das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund für gelöst erklären. Absatz 3 Nr. 3 und 4 gelten entsprechend.

6. Mit dem Tod des Bewohners endet das Vertragsverhältnis.

7. Ist das Vertragsverhältnis im Rahmen eines Eingliederungskonzeptes mit Einverständnis eines behinderten Menschen aufgelöst worden, soll der Betreiber der Betreuungseinrichtung, in der der behinderte Mensch unmittelbar vorher gewohnt hat, ihn auf dessen Wunsch erneut in der Betreuungseinrichtung aufnehmen. Dieser Verpflichtung gehen freiwillige Rahmenvereinbarungen zwischen Kostenträgern und Betreibern vor, zu denen das Benehmen mit dem zuständigen Ministerium herzustellen ist.

(4) Der Betreiber darf Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag annehmen. Diese dürfen das Doppelte des auf einen Monat entfallenden Entgelts nicht übersteigen. Auf Verlangen des Bewohners können diese Sicherheiten auch durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstituts oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft geleistet werden. Ist eine Geldsumme als Sicherheit bereitzustellen, ist der Bewohner zu drei gleichen monatlichen Teilleistungen berechtigt. Die erste Teilleistung ist zu Beginn des Vertragsverhältnisses fällig. Der Betreiber hat die Geldsumme von seinem Vermögen getrennt für jede Bewohnerin und jeden Bewohner einzeln bei einer öffentlichen Sparkasse oder einer Bank zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen, auch soweit ein höherer Zinssatz erzielt wird, dem Bewohner zu und erhöhen die Sicherheit.

(5) Absatz 4 gilt nicht für Bezieher von Leistungen nach dem Elften und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

(6) Abweichende Vereinbarungen zum Nachteil des Bewohners sind unwirksam.

§ 6

Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner

(1) Die Bewohner vertreten ihre Interessen durch einen Beirat in Angelegenheiten des Betriebs der Betreuungseinrichtung wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Heimordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung.

(2) Der Mitbestimmung unterfallen die Grundsätze der Verpflegungsplanung, die Freizeitgestaltung und die Regelung über die Hausordnung in der Betreuungseinrichtung.

(3) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr die Bewohner zu einer Versammlung einladen, zu der jeder Bewohner eine andere Person beiziehen kann. Der Beirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen auf Antrag der Mehrheit der Bewohner einer Betreuungseinrichtung in einer Bewohnerversammlung Abweichungen von den Bestimmungen zur Mitwirkung, insbesondere zur Zahl der Mitglieder eines Beirates und zum Wahlverfahren zulassen, wenn dadurch ihre Interessenvertretung unterstützt wird. Vor der Entscheidung der Behörde ist der Betreiber zu hören.

(5) Kann ein Beirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch ein Vertretungsgremium aus Angehörigen oder Betreuern wahrgenommen. Gibt es kein Vertretungsgremium, das die Interessen der Bewohner wie ein Beirat wahrnehmen kann, bestellt die zuständige Behörde im Benehmen mit der Mehrheit der Bewohner in einer Bewohnerversammlung eine Vertrauensperson. Deren Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Der Betreiber hat den Mitgliedern des Vertretungsgremiums und der Vertrauensperson Zutritt zur Einrichtung zu gewähren. Das Grundrecht aus Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz wird insoweit eingeschränkt.

(6) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden fördern die Unterrichtung der Bewohner und der Mitglieder von Beiräten über die Wahl und die Befugnisse sowie die Möglichkeiten des Beirats, die Interessen der Bewohner in Ange-

legenheiten der Betreuungseinrichtung zur Geltung zu bringen.

(7) Für Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie Hospize, die in der Regel mindestens sechs Personen aufnehmen, bestellt die zuständige Behörde eine Vertrauensperson.

(8) Das für Soziales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Regelungen erlassen über die Wahl des Beirats, die Einsetzung eines Vertretungsgremiums und die Bestellung einer Vertrauensperson sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung und Mitbestimmung. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner, wie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen, in angemessenem Umfang in den Beirat gewählt werden können.

Teil 3

Anforderungen an den Betrieb einer Betreuungseinrichtung

§ 7

Allgemeine Anforderungen, Befreiungen

(1) Eine Betreuungseinrichtung darf nur betrieben werden, wenn der Betreiber und die Einrichtungsleitung

1. den Zweck dieses Gesetzes gewährleisten;
2. durch die Umsetzung von Pflegeplanungen und Förder- und Hilfeplänen eine angemessene Qualität der Betreuung der Bewohner nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichern;
3. die vertraglichen Leistungen erbringen;
4. die hauswirtschaftliche Versorgung sowie eine angemessene Qualität des Wohnens erbringen;
5. ein Qualitätsmanagement betreiben, das mindestens umfasst:
 - a) eine Beschreibung der Qualitätsziele,
 - b) eine verbindliche Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Entwicklung und Sicherung von Qualität,
 - c) ein verbindliches Konzept für die Weiterbildung der Beschäftigten,
 - d) eine Beschreibung der Kernprozesse des Betriebs der Einrichtung,
 - e) eine Auswertung des Verfahrens zur Bearbeitung der Beschwerden und

- f) eine geeignete Dokumentation der Maßnahmen.
- (2) Eine Einrichtung darf außerdem nur betrieben werden, wenn der Betreiber die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere die erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, besitzt. Von der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit ist auszugehen, wenn eine Vereinbarung über die Versorgung nach dem Elften oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches vorliegt.
- (3) Besuche dürfen von dem Betreiber oder der Einrichtungsleitung ganz oder teilweise nur untersagt werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen von Bewohnern oder des Betriebes der Betreuungseinrichtung abzuwenden; Besuchsuntersagungen und –einschränkungen sind gegenüber dem Bewohner sowie betroffenen Besuchern schriftlich zu begründen und der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (4) Bestehen Zweifel daran, dass die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung erfüllt sind, ist die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen.
- (5) Die zuständige Behörde kann auf Antrag den Betreiber von den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes teilweise befreien, wenn ohne die Befreiung ein besonderes Betreuungskonzept nicht umgesetzt werden kann und hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
- (6) Die Entscheidung der zuständigen Behörde nach Absatz 5 ergeht durch Bescheid. Sie kann auf vier Jahre befristet werden, um das Konzept zu erproben. Anschließend soll sie unbefristet erfolgen, wenn der Betreiber den Erfolg des Konzeptes nachgewiesen hat. Die Entscheidung kann jederzeit widerrufen werden, wenn sich die zugrunde gelegten Tatsachen ändern. Der Betreiber ist verpflichtet, eine Änderung des Konzeptes, das Anlass für die Befreiung war, oder eine Änderung der dem Konzept zugrunde gelegten Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Beschwerdeverfahren

Der Betreiber hat Regelungen für ein Beschwerdeverfahren sicherzustellen. Dieses muss mindestens regeln:

1. die Information der Bewohner auf ihr Beschwerderecht; dabei ist auch ein Hinweis auf die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde aufzunehmen,
2. die Benennung der für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortlichen Person,
3. die Bestimmung einer angemessenen Bearbeitungsfrist und
4. die geeignete Dokumentation und Auswertung der Beschwerden und der Art ihrer Erledigung.

§ 9

Anzeige-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Wer den Betrieb einer Betreuungseinrichtung aufnehmen will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss die für die Überwachung erforderlichen Angaben enthalten, die sich auf Einrichtungsleitung, Beschäftigte, Bewohner, Leistungsbeschreibungen, Konzepte und Vertragsinhalte erstrecken sollen. Es muss daneben dargelegt werden, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes erfüllt werden. Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln. Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(2) Eine beabsichtigte vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebes oder eine wesentliche Änderung der Vertragsbedingungen ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Angaben über die nachgewiesene Unterkunft und Betreuung der Bewohner und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnern zu verbinden.

(3) Der Betreiber hat eine drohende oder bereits eingetretene Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit oder eine sonstige Unfähigkeit, die Anforderungen an den Betrieb der Einrichtung zu erfüllen, unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Der Betreiber hat zu dokumentieren, dass und wie er die Anforderungen an den Betrieb der Einrichtung erfüllt. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, sollen zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des Satzes 1 verwendet werden, wenn sie nicht älter als ein Jahr sind. Die Dokumentation muss sich erstrecken auf die tatsächliche Art der Nutzung der

Betreuungseinrichtung, Angaben über die in der Einrichtung Beschäftigten, den Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohner, die Umsetzung der Pflege- und Betreuungsplanung, die Versorgung mit Arzneimitteln, die Verwaltung von Geldern und die Durchführung freiheitseinschränkender Maßnahmen. Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln.

(5) Der Betreiber hat die Aufzeichnungen sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb der Einrichtung fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben.

§ 10

Leistungen an Betreiber und Beschäftigte

(1) Dem Betreiber, der Einrichtungsleitung, den Beschäftigten oder sonstigen in der Betreuungseinrichtung tätigen Personen ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern oder Bewerbern um einen Platz in der Betreuungseinrichtung Geld- oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Das Verbot gilt nicht, wenn

- a) es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt,
- b) andere als die vertraglichen Leistungen des Betreibers abgegolten werden oder,
- c) Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in der Betreuungseinrichtung zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der Betreuungseinrichtung versprochen oder gewährt werden.

(3) Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe c sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Sie sind getrennt vom Vermögen des Betreibers zu verwalten und innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrages zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens vier Prozent für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts sind dem Bewohner gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Der Anspruch auf Rückzahlung ist zu sichern. Die Sicherheit kann

durch Bürgschaft eines Kreditinstitutes geleistet werden. Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerbern erbracht worden sind.

(4) Das Verbot gilt auch nicht, wenn der Betreiber Spenden annimmt und nachweist, dass er in Bezug auf die Spende einem Bewohner oder einem Bewerber um einen Platz in der Betreuungseinrichtung keine günstigere oder weniger günstige Behandlung zukommen lässt oder hat zukommen lassen als einer anderen Person in einer vergleichbaren Situation zukommt, zugekommen ist oder zukommen würde. Das wird vermutet, wenn die Spende von einer juristischen Person erbracht wird, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt und deren satzungsgemäßer Zweck die Unterstützung von Hospizen ist, die stationäre Versorgung im Rahmen von Vereinbarungen nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches anbieten. Der Betreiber hat das Verfahren zur Spendenannahme vorher anzuzeigen und die Einnahme zu dokumentieren.

(5) Das für Soziales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Regelungen erlassen über die Pflichten des Betreibers im Falle der Entgegennahme von Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe c, insbesondere über die Pflichten

1. ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung der Rückzahlungsansprüche zu erbringen,
2. die erhaltenen Vermögenswerte getrennt zu verwalten und
3. dem Leistenden vor Abschluss des Vertrags die für die Beurteilung des Vertrags erforderlichen Angaben, insbesondere über die Sicherung der Rückzahlungsansprüche in schriftlicher Form auszuhändigen.

§ 11

Anforderungen an die Wohnqualität

(1) Die Wohnqualität von Betreuungseinrichtungen muss sich insbesondere im Hinblick auf Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, Barrierefreiheit, Möglichkeiten der Orientierung und Privatsphäre an den Bedürfnissen älterer, behinderter und pflegebedürftiger Menschen ausrichten. Betreuungseinrichtungen sollen so gebaut sein, dass sich die Bewohner möglichst ohne fremde Hilfe bewegen und die Einrichtungen selbständig nutzen können.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Bau- und Wohnungsbau zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Regelungen erlassen über die Anforderungen an die Wohnqualität in Betreuungseinrichtungen, insbesondere die Anforderungen an Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen.

(3) Ist dem Betreiber einer Einrichtung die Erfüllung einer Anforderung zur Wohnqualität technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, kann die zuständige Behörde auf Antrag ganz oder teilweise Befreiung erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner vereinbar ist. Ist das Einverständnis des Bewohners zu Abweichungen von Anforderungen an die Wohnqualität erteilt, soll die zuständige Behörde keine gegenteiligen Anordnungen erlassen, sofern dies nicht im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist. Der Betreiber einer Einrichtung ist vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung über den Antrag für die beantragten Tatbestände von der Verpflichtung zur Umsetzung der Anforderungen an die Wohnqualität vorläufig befreit.

(4) Die baulichen Anforderungen an Betreuungseinrichtungen richten sich nach der Landesbauordnung und den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften. Die Krankenhausbauverordnung vom 21. Februar 1978 (GV. NW. S. 154), zuletzt geändert durch *(Einsetzen: Datum und Fundstelle)*, findet keine Anwendung.

§ 12

Personelle Anforderungen

(1) Die Beschäftigten müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit besitzen. Tätigkeiten der sozialen und pflegerischen Betreuung dürfen nur durch Fachkräfte oder unter deren angemessener Beteiligung wahrgenommen werden.

(2) Betreuende Tätigkeiten werden unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen, wenn in einem Konzept festgelegt wird:

1. welche betreuenden Tätigkeiten im Einzelnen ausgeführt werden,
2. welche fachlichen Standards es für die Ausübung der betreuenden Tätigkeiten gibt und dass die Ausübung den anerkannten fachlichen Standards genügt,

3. wie der Beschäftigte für die Ausübung der betreuenden Tätigkeiten qualifiziert wurde,
4. wie die Überwachung der Ausübung dieser betreuenden Tätigkeit organisiert ist und
5. wie dieser Prozess insgesamt dokumentiert wird.

(3) Der Betreiber und die Einrichtungsleitung haben sicherzustellen, dass die Gesamtzahl der Beschäftigten und ihre Qualifikation für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreichen. Dies ist der Fall, wenn Zahl und Qualifikation der Beschäftigten dem in einem allgemein anerkannten und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Personalbemessungssystem ermittelten Bedarf entsprechen. Liegt ein solches Personalbemessungssystem nicht vor, wird vermutet, dass Zahl und Qualifikation der Beschäftigten ausreichen, wenn diese in einer Vereinbarung nach dem Fünften, Elften oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches bestimmt sind. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass insgesamt die Hälfte der mit pflegerischen und mit sozialen Betreuungsaufgaben beauftragten Beschäftigten Fachkräfte sind. Es muss mindestens eine Fachkraft im Bereich der hauswirtschaftlichen Betreuung vorhanden sein; für kleine Betreuungseinrichtungen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint. In Betreuungseinrichtungen mit pflegerischer Betreuung muss nachts mindestens eine Pflegefachkraft anwesend sein.

(4) Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung und Fachkräfte müssen eine mindestens dreijährige förderliche Ausbildung abgeschlossen haben. Für Einrichtungsleitungen und Pflegedienstleitungen ist darüber hinaus eine mindestens zweijährige einschlägige hauptberufliche Berufserfahrung erforderlich. Weiterbildungsmaßnahmen, die auf Leitungstätigkeiten vorbereiten, sollen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

(5) Das für Soziales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Regelungen erlassen über die weiteren fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Eignung der Einrichtungsleitung, der Pflegedienstleitung und der Beschäftigten.

Teil 4

Überwachung der Betreuungseinrichtungen

§ 13

Zuständigkeit

- (1) Sachlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.
- (2) Die Aufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte führen die Bezirksregierungen.
- (3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Soziales zuständige Ministerium.
- (4) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Aufgabenwahrnehmung durch die Kreise und kreisfreien Städte unterrichten. Sie können allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, um die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern.
- (5) Zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden
1. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern,
 2. besondere Weisungen erteilen, wenn dies im Einzelfall zur Sicherung des Zwecks dieses Gesetzes geboten erscheint.

§ 14

Beratung und Information

- (1) Die zuständigen Behörden informieren und beraten Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Betreuungseinrichtungen und über die Rechte und Pflichten der Betreiber und der Bewohner solcher Betreuungseinrichtungen. Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Bewohner, deren Angehörige und rechtliche Betreuer, Bewohnerinnen- und Bewohnerbeiräte, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen und diejenigen, die eine Betreuungseinrichtung betreiben oder betreiben wollen.
- (2) Wenn eine natürliche Person gegenüber den für die Überwachung zuständigen Behörden Anspruch auf Zugang zu den bei diesen Behörden vorhandenen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom

27.11.2001 (GV. NW. S. 806) in der jeweils gültigen Fassung beantragt, steht der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dem Informationsanspruch regelmäßig nicht entgegen, soweit sich die Informationen auf die Feststellung von Mängeln, die zu einer Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Freiheit geführt haben, und die zu deren Beseitigung ergangenen Anordnungen beschränken. Vor der Auskunftserteilung ist dem Betreiber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit die Vorgänge personenbezogene Informationen enthalten, sind diese zu anonymisieren, sofern nicht das Einverständnis des Betroffenen vorliegt. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der festgestellte Rechtsverstoß zum Zeitpunkt des Antrages mindestens fünf Jahre zurückliegt.

§ 15

Abwägungsgebot und einheitliche Rechtsanwendung

(1) Rechtsvorschriften, die auf die Lebenswirklichkeit älterer, pflegebedürftiger und behinderter volljähriger Menschen in Betreuungseinrichtungen Auswirkungen haben und Ermessen einräumen, sollen so angewandt werden, dass den Bewohnern ihrem Hilfe- und Betreuungsbedarf entsprechend eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft möglich ist. Die Rechtsanwendung soll sich an den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens orientieren. Bei Verwaltungsentscheidungen ist darzulegen, wie der Gesichtspunkt der selbstbestimmten Teilhabe berücksichtigt wurde.

(2) Beim Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Betreuungseinrichtungen angewandt werden, übernehmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden die koordinierende Funktion. §§ 71c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2 Satz 2, 71d und 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NW. S. 602) in der Fassung vom... (*Einsetzen: Datum und Fundstelle*) gelten entsprechend. Satz 1 gilt nicht für das Baugenehmigungsverfahren.

§ 16

Verfahren

(1) Es ist sicherzustellen, dass es bei der Durchführung dieses Gesetzes nicht zu Interessenkollisionen kommt. Sofern ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt Betreiber einer Betreuungseinrichtung und gleichzeitig zuständige Behörde für deren Überwachung ist, werden die Ergebnisse der Prüfungen nach § 18 der Bezirksregierung vorgelegt. In diesem Fall ist die Bezirksregierung auch zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

(2) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Personen müssen die erforderliche Fachkunde und persönliche Eignung besitzen.

(3) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien zur Verfügung zu stellen.

(4) Das für Soziales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Regelungen erlassen über die Höhe der Gebühren, die für die Durchführung von Maßnahmen der zuständigen Behörden nach diesem Gesetz erhoben werden können.

§ 17

Förderung der Zusammenarbeit

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität sind die Behörden, die für die Ausführung von in Betreuungseinrichtungen anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständig sind, die Landesverbände der Pflegekassen, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung und die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren.

(2) Zur Förderung der Zusammenarbeit kann eine Arbeitsgemeinschaft gebildet werden. Ihr sollen Vertreter der zuständigen kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverbände, der Landesverbände der Pflegekassen, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der Verbände der privaten Anbieter stationärer Betreuungs- und Pflegeleistungen angehören. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der betreffenden Verbände durch das für Soziales zuständige Ministerium berufen; dieses führt den Vorsitz und die Geschäfte. Die Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst.

Die Arbeitsgemeinschaft kann unter anderem Empfehlungen zu folgenden Gegenständen erarbeiten:

1. Verfahrensregeln zur Koordination der Prüftätigkeit,
2. Inhaltliche Ausgestaltung der Prüfungen im Rahmen der Überwachung,
3. Anerkennung von Ausbildungsgängen als förderliche Ausbildung und
4. Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften durch die oberste Landesbehörde.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet insbesondere mit den Verbänden der Bewohner, den Behindertenverbänden, der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen und Verbraucherzentralen vertrauensvoll zusammen.

(4) Unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz sind die zur Zusammenarbeit verpflichteten Behörden berechtigt und verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen.

§ 18

Überwachung

(1) Die Betreuungseinrichtungen werden von den zuständigen Behörden durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die wiederkehrenden Prüfungen erfolgen unangemeldet, sind zu jeder Zeit möglich und werden grundsätzlich mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Der Betreiber, die Einrichtungsleitung und die Pflegedienstleitung haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen. Die Dokumentation über die Erfüllung der Anforderungen an den Betrieb hat der Betreiber am Ort der Betreuungseinrichtung zur Prüfung vorzuhalten.

(2) Die Einrichtungen werden daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb nach diesem Gesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen erfüllen. Soweit der zuständigen Behörde ein Prüfbericht des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, ein Prüfbericht des Kostenträgers nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches oder geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger

über die Qualität der Betreuung vorliegen, die nicht älter als ein Jahr sind, beschränkt sich die Prüfung auf die Einhaltung der strukturellen Voraussetzungen des Betriebes der Betreuungseinrichtung und der Betreuung der Bewohner. Ergeben sich dabei Beanstandungen oder liegen unabhängig von der Prüfung Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Interessen und Bedürfnisse der Bewohner vor, führt die zuständige Behörde eine umfassende Prüfung durch. Prüfergebnisse anderer Behörden, die nicht älter als ein Jahr sind, sind der Prüfung zugrunde zu legen.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung der Betreuungseinrichtung beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die Betreuungseinrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Dokumentation über die Erfüllung der Anforderungen an den Betrieb in der jeweiligen Betreuungseinrichtung zu nehmen,
4. sich mit den Bewohnern sowie dem Beirat, dem Vertretungsgremium oder der Vertrauensperson in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen,
6. die Beschäftigten zu befragen.

Der Betreiber hat diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden. Der Auskunftspflichtige und die Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Anfechtungsklagen gegen Überwachungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Überwachung beginnt mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme.

(7) Die vorbezeichneten Maßnahmen sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung eine Betreuungseinrichtung ist.

§ 19

Mittel der Überwachung

(1) Wird festgestellt, dass ein Betreiber, die Einrichtungsleitung oder die Beschäftigten die Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht erfüllen, soll die zuständige Behörde zunächst den Betreiber über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel beraten. Die Beratung findet auf Wunsch des Betreibers an einem gesonderten Termin statt, wenn der Betreiber einen Vertreter der Vereinigung, der er angehört, hinzuziehen will. Die Möglichkeit der Beteiligung einer Verbandsvertretung besteht auch an den Prüfungen nach § 18 Abs. 1. Mit dieser Beratung soll zugleich eine Anhörung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden werden, sofern die zuständige Behörde eine Anordnung beabsichtigt.

(2) Werden festgestellte oder drohende Mängel nicht abgestellt, können gegenüber dem Betreiber Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Bewohner und zur Durchsetzung der dem Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten erforderlich sind. Wenn Anordnungen zur Beseitigung der Mängel nicht ausreichen, ist der Betrieb einer Betreuungseinrichtung zu untersagen.

(3) Sind in einer Einrichtung mit pflegerischer Betreuung Mängel festgestellt worden, die eine gegenwärtige Gefahr für die Bewohner darstellen, so führt der Medizinische Dienst der Krankenversicherung auf Ersuchen der zuständigen Behörde eine Qualitätsprüfung nach den Vorschriften des Elften Buches des Sozialgesetzbuches durch. Das zuständige Ministerium wirkt darauf hin, dass die Einzelheiten des Verfahrens durch Vereinbarung der Kommunen mit den Landesverbänden der Pflegekassen geregelt werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht bis zum 31. Dezember 2010 zustande, wird das zuständige Ministerium ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Dem Betreiber kann die weitere Beschäftigung der Einrichtungsleitung, eines Beschäftigten oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(5) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen und der Betreiber keine neue geeignete Einrichtungsleitung eingesetzt, kann die zuständige Behörde, um den Betrieb der Betreuungseinrichtung aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Betreibers eine kommissarische Einrichtungsleitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn ihre sonstigen Befugnisse nicht ausreichen. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Betreiber mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Einrichtungsleitung bestimmt. Die kommissarische Einrichtungsleitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Einrichtungsleitung.

(6) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Betreiber

- a) die Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme des Betriebs unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
- b) Anordnungen zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
- c) Personen entgegen einem Beschäftigungsverbot beschäftigt oder
- d) gegen § 10 Abs. 1 oder 3 oder gegen eine nach Absatz 5 erlassene Rechtsverordnung verstößt.

(7) Vor Aufnahme des Betriebs einer Betreuungseinrichtung ist eine Untersagung nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund eine Anzeigepflicht besteht.

(8) Anfechtungsklagen gegen Mittel der Überwachung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 20

Veröffentlichung von Prüfberichten

(1) Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen nach § 18 werden veröffentlicht. Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Kriterien für eine allgemein verständliche Veröffentlichung und für die Form ihrer Darstellung zu bestimmen, soweit sie die Umsetzung der Pflegeplanung, der Förder- und Hilfepläne und deren Dokumentation, das Vorhandensein von Konzepten, bauliche und personelle Standards, soziale Betreuung und therapeutische Angebote, die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse, die hauswirtschaftliche Versorgung, die Mitarbeiter- und die Bewohnerzufriedenheit sowie die Höhe des Gesamtentgeltes und die dafür zu erbringenden Gegenleistungen betreffen.

(2) Sofern eine Vereinbarung der Kommunen mit den Landesverbänden der Pflegekassen, den Landschaftsverbänden, den freien, freigemeinnützigen und öffentlichen Betreibern oder deren Verbänden vorliegt, die ebenso geeignet ist, die Ergebnisse der Prüfungen darzustellen, kann diese der Rechtsverordnung zugrunde gelegt werden.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
- a) bei Abschluss und Durchführung eines Vertrages nicht die in § 5 genannten Anforderungen beachtet,
 - b) die in § 7 Abs. 1 genannten Anforderungen nicht erfüllt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 3 eine Besuchsuntersagung oder –einschränkung nicht der zuständigen Behörde anzeigt,
 - d) eine nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Anforderungen entsprechende Einrichtung ohne eine Befreiung nach § 7 Abs. 5 betreibt,
 - e) entgegen §§ 7 Abs. 6 Satz 5, 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, 10 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 - f) einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 oder Absatz 4 zuwiderhandelt,
 - g) eine Einrichtung betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Anordnung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 oder Absatz 6 untersagt worden ist,
 - h) entgegen § 10 Abs. 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt, seine Verpflichtungen aus § 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 7 nicht erfüllt oder einer Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - i) Personen beschäftigt, die die fachlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 4 nicht erfüllen oder

j) Tätigkeiten der sozialen oder pflegerischen Betreuung nicht durch Fachkräfte im Sinne des § 12 Abs. 4 oder unter deren angemessener Beteiligung durchführen lässt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) einer Rechtsverordnung nach §§ 6 Abs. 8, 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 4, 11 Abs. 2 oder 12 Abs. 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

b) entgegen §§ 2 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 2, 9 Abs. 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,

c) entgegen § 18 Abs. 1 Satz 4 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 22

Bestandsschutz und Übergangsregelungen

(1) Soweit in diesem Gesetz oder in Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen an die Wohnqualität gestellt werden, die über das hinausgehen, was im Heimgesetz des Bundes vom 07. August 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. November 2001 (BGBl. I S. 2970) oder in Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden, bestimmt war, gelten die bisherigen Anforderungen fort. Für Neubauten, wesentliche Umbauten und Modernisierungen richten sich die Anforderungen nach diesem Gesetz.

(2) Für Betreuungseinrichtungen, die bisher nicht vom Anwendungsbereich des Heimgesetzes vom 07. August 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. November 2001 (BGBl. I S. 2970) erfasst wurden, gelten die Anforderungen nach diesem Gesetz erst ab dem 01. Januar 2014.

(3) Sofern Beschäftigte, die nicht Fachkräfte im Sinne des § 12 dieses Gesetzes sind, nach bisherigen Rechtsvorschriften als Fachkräfte berücksichtigt worden sind,

werden sie auch weiterhin berücksichtigt, soweit und solange ihre Tätigkeit nicht Anlass zur Beanstandung gibt.

(4) Für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossene Heimverträge gelten die Regelungen der §§ 6 Abs. 1 Satz 3, 7 Abs. 2 Satz 2 des Heimgesetzes vom 07. August 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. November 2001 (BGBl. I S. 2970) bis zum 31. Dezember 2009 fort; danach richten sich die Anforderungen an die Verträge nach § 5 dieses Gesetzes.

§ 23

Inkrafttreten, Ersetzung von Bundesrecht, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Davon abweichend tritt die Regelung des § 19 Abs. 3 erst am 01. Januar 2009 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz ersetzt im Land Nordrhein-Westfalen gemäß Artikel 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes in der Fassung vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) das Heimgesetz vom 07. August 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. November 2001 (BGBl. I S. 2970).

(3) Das für Soziales zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2013 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Artikel 2
**Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und
Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz - WTG -)**

In Ausführung der §§ 6 Abs. 8, 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 4, 11 Abs. 2 und 12 Abs. 5 (- § 11 Abs. 2: im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Wohnungsbau-) des Wohn- und Teilhabegesetzes vom (*Einsetzen: Datum und Fundstelle*) wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1
Anforderungen an die Wohnqualität

- § 1 Barrierefreiheit
- § 2 Weitere allgemeine Anforderungen
- § 3 Anforderungen an Einrichtungen für pflegerische Betreuung

Teil 2
Personelle Anforderungen

- § 4 Persönliche Ausschlussgründe
- § 5 Fort- und Weiterbildung

Teil 3
Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner

Kapitel 1

Der Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat – Aufgabe, Wahl und Amtszeit

- § 6 Aufgaben des Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirates
- § 7 Aufgaben des Betreibers und der Einrichtungsleitung einer Betreuungseinrichtung
- § 8 Wahlrecht

- § 9 Anzahl der Mitglieder
- § 10 Wahlgrundsätze
- § 11 Wahlverfahren
- § 12 Amtszeit des Beirates
- § 13 Neuwahl des Beirates
- § 14 Ende der Mitgliedschaft
- § 15 Ausscheiden eines Mitgliedes

Kapitel 2 Arbeit des Beirates

- § 16 Vorsitz
- § 17 Sitzungen
- § 18 Entscheidungen
- § 19 Rechenschaftsbericht

Kapitel 3 Aufgaben des Beirates

- § 20 Zuständigkeit
- § 21 Mitbestimmung
- § 22 Mitwirkung
- § 23 Zusammenarbeit in der Betreuungseinrichtung

Kapitel 4 Vertretungsgremium und Vertrauensperson

- § 24 Folgen bei Nichtwahl eines Beirates
- § 25 Bestellung einer Vertrauensperson
- § 26 Amtszeit der Vertrauensperson

Teil 4 Anzeige- und Dokumentationspflichten

- § 27 Anzeigepflichten
- § 28 Dokumentationspflichten

Teil 5

Schlussvorschriften

- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Schlussvorschriften
- § 31 Inkrafttreten, Ersetzung von Bundesrecht, Berichtspflicht

Teil 1

Anforderungen an die Wohnqualität

§ 1

Barrierefreiheit

Betreuungseinrichtungen müssen den allgemein anerkannten fachlichen Standards der Barrierefreiheit genügen. DIN 18025 Teil 2 ist einzuhalten. Bauliche und sonstige Anlagen der Betreuungseinrichtungen sind entsprechend den bei den Bewohnern vorhandenen Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auszuführen. § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vom 16. Dezember 2003 (GV. NW. S. 766) und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften finden Anwendung.

§ 2

Weitere allgemeine Anforderungen

- (1) Neubauten sollen an integrierten Wohnstandorten errichtet werden, damit den Bewohnern eine Teilnahme am Leben in der örtlichen Gemeinschaft möglich ist.
- (2) Bei Neubau, Umbau oder Modernisierung ist eine für Bewohner überschaubare baulich-räumliche Struktur zu realisieren. Lange Flure sind zu vermeiden.
- (3) Reine Nordlagen von Bewohnerzimmern sind zu vermeiden.

- (4) Bewohnerzimmer für mehr als zwei Bewohner sind unzulässig. Diese Anforderung ist spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen.
- (5) Die Wohnfläche ohne Bad soll bei Einzelzimmern 14 qm und bei Doppelzimmern 24 qm nicht unterschreiten. Bei der baulichen Gestaltung soll eine Nettogrundfläche von 40qm je Bewohner nicht unterschritten werden. Für Rollstuhlfahrer sind zusätzlich 10 qm, in Betreuungseinrichtungen mit interner Tagesstruktur sind zusätzlich 5 qm Nettogrundfläche zu berücksichtigen.
- (6) Der Betreiber ist verpflichtet, für eine den klimatischen Verhältnissen angepasste Innentemperatur in den Individual- und Gemeinschaftsbereichen zu sorgen.
- (7) Für jeweils bis zu zwanzig pflegebedürftige Bewohner ist in der Einrichtung ein Pflegebad vorzuhalten, soweit im Individualbereich keine andere geeignete Bademöglichkeit besteht.

§ 3 Anforderungen an Einrichtungen für pflegerische Betreuung

Für Einrichtungen, die auf pflegerische Betreuung ausgerichtet sind, gelten ergänzend die Bestimmungen der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Fördereinrichtungen nach dem Landespflegegesetz vom 15. Oktober 2003 (GV. NW. S. 610).

Teil 2

Personelle Anforderungen

§ 4

Persönliche Ausschlussgründe

- (1) Bei Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung und Beschäftigten dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich ungeeignet sind. Ungeeignet ist insbesondere,
 - a) wer,

aa) wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit oder wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Diebstahls oder wegen einer gemeingefährlichen Straftat oder darüber hinaus als Einrichtungsleitung wegen Erpressung, Urkundenfälschung, Untreue, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei oder einer Insolvenzstraftat zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist oder

bb) in den letzten fünf Jahren, längstens jedoch bis zum Eintritt der Tilgungsreife der Eintragung der Verurteilung im Zentralregister, wegen einer Straftat nach den § 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist.

b) die Einrichtungsleitung, gegen die wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Wohn- und Teilhabegesetzes mehr als zweimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, soweit nicht fünf Jahre seit Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheides vergangen sind.

(2) Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begangen worden sind. Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 5

Fort- und Weiterbildung

(1) Der Betreiber einer Betreuungseinrichtung ist verpflichtet, Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung und Beschäftigten Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung zu geben.

(2) Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung sind verpflichtet, sich auch in Fragen der Personalführung und Qualitätssicherung fortzubilden.

(3) Mehrjährig Beschäftigten, die keine Fachkräfte im Sinne des § 12 des Wohn- und Teilhabegesetzes sind, ist Gelegenheit zur Nachqualifizierung zu geben.

Teil 3

Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner

Kapitel 1

Der Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat – Aufgabe, Wahl und Amtszeit

§ 6

Aufgaben des Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirates

(1) Bewohnerinnen- und Bewohnerbeiräte (Beiräte) haben die Interessen der Bewohner zu vertreten. Beiräte sind über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren, die das Leben in der Betreuungseinrichtung betreffen. Sie können mitbestimmen, wenn es um die Grundsätze der Verpflegungsplanung, die Freizeitgestaltung und die Hausordnung in der Betreuungseinrichtung geht.

(2) Die Beiräte werden von den Bewohnern und Bewohnerinnen gewählt. Es kann auch ein Beratungsgremium gebildet werden, das den Beirat bei seinen Aufgaben unterstützt und dem Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer angehören können. Die Senioren- und Behindertenvertretungen können ebenfalls beraten.

(3) Ein Beirat kann für einen Teil einer Betreuungseinrichtung, aber auch für mehrere Betreuungseinrichtungen zusammen gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner besser gewährleistet wird.

§ 7

Aufgaben des Betreibers und der Einrichtungsleitung einer Betreuungseinrichtung

(1) Der Betreiber der Betreuungseinrichtung hat dafür zu sorgen, dass Beiräte gewählt werden können, sie über das Wohn- und Teilhabegesetz und die Mitwirkung und Mitbestimmung in einer Betreuungseinrichtung Bescheid wissen.

(2) Die Betreuungseinrichtung stellt dem Beirat Räume zur Verfügung. Sie trägt auch die angemessenen Kosten für den Beirat. Der Beirat bekommt einen Platz für einen Schaukasten oder ein schwarzes Brett. Er bekommt auch die Möglichkeit, Mitteilungen an die Bewohner zu versenden.

(3) Die Einrichtungsleitung hat die Wahl eines Beirats und seiner Mitglieder unverzüglich der Überwachungsbehörde mitzuteilen. Kann kein Beirat gewählt werden, hat sie auch das unter Angabe der Gründe der Überwachungsbehörde bekannt zu geben.

§ 8

Wahlrecht

- (1) Wählen dürfen alle, die am Wahltag in der Betreuungseinrichtung wohnen.
- (2) Zum Mitglied eines Beirates kann gewählt werden, wer in der Betreuungseinrichtung wohnt, aber auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen, etwa Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen oder Behindertenorganisationen.
- (3) Nicht gewählt werden kann, wer beim Betreiber der Betreuungseinrichtung arbeitet und dort Geld verdient, wer bei denen arbeitet, die die Betreuungseinrichtung finanzieren, oder bei einer Überwachungsbehörde beschäftigt ist, die die Betreuungseinrichtung kontrolliert.

§ 9

Anzahl der Mitglieder

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Beirates bestimmt sich wie folgt:
 - a) Drei bei bis zu fünf Bewohnern,
 - b) Fünf bei mehr als 50 Bewohnern,
 - c) Sieben bei mehr als 150 Bewohnern
 - d) Neun bei mehr als 250 Bewohnern.
- (2) Die Bewohner sollen im Beirat immer die Mehrheit bilden; mindestens eine Bewohnerin oder ein Bewohner muss dem Beirat angehören.

§ 10

Wahlgrundsätze

- (1) Der Beirat wird in geheimer Wahl gewählt. Diejenigen, die wählen dürfen, können auch Personen vorschlagen, die nicht in der Betreuungseinrichtung wohnen.
- (2) Jede Bewohnerin und jeder Bewohner hat für jeden Kandidaten jeweils eine Stimme. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Bei Stimmengleichheit ist diejenige oder derjenige gewählt, der in der Betreuungseinrichtung lebt.

§ 11

Wahlverfahren

- (1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit wählt der Beirat drei Bewohner aus, die die neue Wahl eines Beirates organisieren. Diese bilden den Wahlaus-

schuss. Einer von den drei Ausgewählten ist der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses.

(2) Die Einrichtungsleitung hat dem Wahlausschuss zu helfen, die Wahl durchzuführen. Die Einrichtungsleitung hat auch die Überwachungsbehörde über die bevorstehende Wahl zu informieren. Wer gewählt werden möchte, muss dies dem Wahlausschuss mitteilen.

(3) Der Wahlausschuss bestimmt darüber, wie gewählt werden soll: in einer Wahlversammlung oder durch schriftliche Abgabe der Stimme. Er teilt allen Bewohnern

- rechtzeitig (spätestens vier Wochen vorher)

- den Ort und den Zeitpunkt der Wahl

- sowie die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten

mit.

(4) Gibt es keinen Beirat oder steht kein Bewohner für den Wahlausschuss zur Verfügung, muss die Einrichtungsleitung die Wahl nach den Grundsätzen dieser Verordnung durchführen.

(5) Die Überwachungsbehörde überwacht die Wahl und die Auszählung des Stimmresultates. Für Einwände gegen das Wahlergebnis ist die Überwachungsbehörde zuständig.

§ 12

Amtszeit des Beirates

Die Amtszeit beträgt in Einrichtungen der Behindertenhilfe 4 Jahre, ansonsten 2 Jahre.

§ 13

Neuwahl des Beirates

Neuwahlen muss es geben, wenn die Anzahl der Mitglieder im Beirat um mehr als die Hälfte gesunken ist. Neuwahlen muss es auch geben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirates nicht mehr im Beirat arbeiten wollen.

§ 14

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch:

a) Ablauf der Amtszeit

b) Rücktritt vom Amt

c) Ausscheiden aus der Betreuungseinrichtung (zum Beispiel bei Auszug).

Sind Angehörige, Betreuerinnen oder Betreuer einer Bewohnerin oder eines Bewohners in den Beirat gewählt und scheidet der Bewohner aus der Betreuungseinrichtung aus, endet auch die Mitgliedschaft der oder des Angehörigen, der Betreuerin oder des Betreuers.

§ 15

Ausscheiden eines Mitgliedes

Die Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht gewählt wurden, kommen auf eine Ersatzliste. Wenn Mitglieder aus dem Beirat ausscheiden oder verhindert sind, rückt von ihnen in den Beirat nach, wer bei der letzten Wahl die meisten Stimmen erhalten hat.

Kapitel 2

Arbeit des Beirates

§ 16

Vorsitz

Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Wer den Vorsitz führen will, soll in der Betreuungseinrichtung wohnen. Er hat die Aufgabe, die Interessen des Beirats gegenüber der Einrichtungsleitung zu vertreten.

§ 17

Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende des Beirats lädt zu den Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Die Einrichtungsleitung der Betreuungseinrichtung muss von dem Zeitpunkt der Sitzung rechtzeitig erfahren und teilnehmen, wenn sie eingeladen wurde.

(2) Ist ein Beirat neu gewählt, lädt der Wahlausschuss zur ersten Sitzung des Beirates ein. Zwischen der Einladung und der ersten Sitzung sollen nicht mehr als 14 Tage liegen. Der Wahlausschuss informiert mit seiner Einladung zur ersten Sitzung des Beirates auch über das Wahlergebnis.

(3) Der Beirat kann auch beschließen, dass zu seiner Sitzung Fachleute zu einem bestimmten Thema oder andere Personen eingeladen werden. Fahrtkosten und andere Auslagen (aber kein Honorar) für die Fachleute muss der Betreiber der Betreuungseinrichtung bezahlen. Der Beirat kann sich mit seinen Fragen zur Mitwirkung und Mitbestimmung auch an die Überwachungsbehörde wenden.

(4) Die Mitglieder des Beirates arbeiten freiwillig und bekommen für ihre Arbeit kein Geld.

(5) Die Mitglieder des Beirates haben aufgrund ihrer Tätigkeit keine Vorteile und auch keine Nachteile. Keine Bewohnerin oder kein Bewohner darf aufgrund der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson im Beirat, im Vertretungsgremium oder im Beratungsgremium Vorteile oder Nachteile haben.

§ 18

Entscheidungen

(1) Beschlüsse trifft der Beirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Sollte die Anzahl an Stimmen gleich sein, hat die oder der Vorsitzende eine zweite Stimme.

(2) Von jeder Sitzung des Beirates muss ein Bericht über den Verlauf der Sitzung angefertigt werden. Die Einrichtungsleitung hilft in geeigneter Weise.

§ 19

Rechenschaftsbericht

(1) Mindestens einmal im Jahr wird eine Bewohnerversammlung abgehalten, bei der der Beirat einen Tätigkeitsbericht abgeben muss.

(2) Die Bewohner sind berechtigt, zur Bewohnerversammlung Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen.

(3) Auf Verlangen des Beirats muss auch die Einrichtungsleitung an der Sitzung teilnehmen oder aber auf einzelne Fragen der Bewohnerversammlung Antwort geben.

Kapitel 3

Aufgaben des Beirates

§ 20

Zuständigkeit

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Sachen oder Leistungen bei der Einrichtungsleitung zu beantragen, die den Bewohnern und Bewohnerinnen dienen.
2. Beschwerden und Anregungen an die Einrichtungsleitung weiterzugeben und mit ihr darüber zu verhandeln.
3. neuen Bewohnern und Bewohnerinnen zu helfen, sich in der Betreuungseinrichtung zurechtzufinden.
4. bei Entscheidungen mitzubestimmen oder mitzuwirken (siehe §§ 21 und 22)
5. vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bilden und eine neue Wahl vorzubereiten.
6. eine Bewohnerversammlung durchzuführen und dort einen Bericht über die Tätigkeiten abzugeben.
7. bei Maßnahmen mitzuwirken, bei denen es um die Förderung der Qualität der Betreuung geht.

§ 21

Mitbestimmung

Der Heimbeirat darf bei folgenden Entscheidungen der Einrichtungsleitung mitbestimmen:

1. Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung
2. Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung und
3. Aufstellung und Änderung der Hausordnung in der Betreuungseinrichtung.

Wenn die Hausordnung Bestandteil des Vertrages zwischen Betreiber und Bewohner werden soll, ist sie nur mit Zustimmung des Beirates wirksam.

§ 22

Mitwirkung

(1) Der Beirat darf mitwirken bei:

1. Formulierung oder Änderung des Muster-Vertrages
2. Maßnahmen zum Verhindern von Unfällen
3. Änderung der Kostensätze
4. Unterkunft und Betreuung
5. Veränderung des Betriebes der Betreuungseinrichtung
6. Zusammenschluss mit einer anderen Betreuungseinrichtung

7. Änderung der Art und des Zwecks der Betreuungseinrichtung
 8. Umfassende Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten
 9. Mitwirkung bei Maßnahmen einer angemessenen Qualität der Betreuung
- (2) Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, dem Beirat auf Nachfrage mitzuteilen, wie Finanzierungsbeiträge einer Bewohnerin oder eines Bewohners verwendet werden. In diesem Fall müssen die Mitglieder des Beirates über das, was sie erfahren, schweigen.

§ 23

Zusammenarbeit in der Betreuungseinrichtung

(1) Die Mitbestimmung und Mitwirkung im Beirat soll vertrauensvoll und mit Verständnis ausgeübt werden. Der Beirat soll rechtzeitig vom Betreiber und der Einrichtungsleitung über alle Dinge, die der Mitbestimmung und Mitwirkung unterliegen, informiert und auch fachlich beraten werden.

(2) Die Einrichtungsleitung soll sich zur Verständigung mit dem Beirat zusammensetzen und seine beabsichtigten Entscheidungen mit ihm erörtern. Die Anträge und Beschwerden des Beirates müssen von der Einrichtungsleitung spätestens nach 2 Wochen beantwortet werden. Wird dem Anliegen nicht entsprochen, muss die Einrichtungsleitung dies schriftlich begründen.

(3) Wenn der Beirat seine notwendige Zustimmung nicht erteilt und auch nach einer Besprechung zwischen Einrichtungsleitung und Beirat keine Einigung zustande kommt, wird die Überwachungsbehörde versuchen, zu vermitteln. Kommt immer noch keine Einigung zustande, entscheidet sie unter Abwägung der Interessen der Bewohner und des Betreibers nach billigem Ermessen.

Kapitel 4

Vertretungsgremium und Vertrauensperson

§ 24

Folgen bei Nichtwahl eines Beirates

- (1) Wenn kein Beirat gewählt werden kann, wird ein Vertretungsgremium gebildet. Die Überwachungsbehörde fordert die interessierten Angehörigen und Betreuerinnen oder Betreuer durch einen öffentlichen Aushang in der Betreuungseinrichtung auf, sich zu einigen, wer von ihnen in das Vertretungsgremium entsandt werden soll. Diese Angehörigen und Betreuerinnen oder Betreuer werden dann von der Überwachungsbehörde als Mitglieder des Vertretungsgremiums bestellt. Die Bestellung ist den Mitgliedern des Vertretungsgremiums und dem Betreiber schriftlich mitzuteilen. Der Betreiber hat die Bewohner in geeigneter Weise von der Bestellung zu unterrichten. Das Vertretungsgremium hat so viele Mitglieder und die gleichen Rechte wie der Beirat. Kommt eine Einigung, wer Mitglied im Vertretungsgremium werden soll, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung durch die Überwachungsbehörde nicht zustande, wird von ihr eine Vertrauensperson bestellt.
- (2) Sobald ein Beirat gewählt werden kann, wird das Vertretungsgremium aufgelöst.
- (3) Überwachungsbehörde und Einrichtungsleitung bemühen sich, unverzüglich dafür zu sorgen, dass ein Beirat gewählt werden kann.

§ 25

Bestellung einer Vertrauensperson

- (1) Kann ein Vertretungsgremium nicht gebildet werden, bestellt die zuständige Behörde unverzüglich nach Beratung mit den Bewohnern eine Vertrauensperson.
- (2) Zur Vertrauensperson kann nur bestellt werden, wer nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten zur Ausübung dieses Amtes geeignet ist. Sie muss von der zuständigen Überwachungsbehörde und von dem Betreiber, von denen, die den Aufenthalt in der Betreuungseinrichtung bezahlen und von denen, die die Interessen des Betreibers vertreten, unabhängig sein. Die Vertrauensperson muss mit der Bestellung einverstanden sein.
- (3) § 24 Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Die Vertrauensperson hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Beirat. Der Betreiber hat der Vertrauensperson zur Ausübung ihres Amtes Zutritt zur der Betreuungseinrichtung zu gewähren und ihr zu ermöglichen, sich mit den Bewohnern in Verbindung zu setzen.

§ 26

Amtszeit der Vertrauensperson

- (1) Die regelmäßige Amtszeit der Vertrauensperson beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die zuständige Behörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn
- a) die Vertrauensperson die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt,
 - b) die Vertrauensperson gegen ihre Amtspflichten verstößt,
 - c) sie ihr Amt niederlegt,
 - d) ein Beirat oder ein Vertretungsgremium gebildet worden ist oder
 - e) wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Vertrauensperson und den Bewohnern nicht mehr möglich ist.
- (3) § 24 Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

Teil 4

Anzeige- und Dokumentationspflichten

§ 27

Anzeigepflichten

- (1) Die Anzeige vor Aufnahme eines Betriebes muss folgende Angaben enthalten:
1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
 2. die Namen und die Anschriften des Betreibers und der Betreuungseinrichtung,
 3. die Nutzungsart, die allgemeine Leistungsbeschreibung, die Konzeption der Betreuungseinrichtung sowie das vorgesehene Qualitäts- und Beschwerdeverfahren,
 4. die vorgesehene Zahl der Mitarbeiterstellen,
 5. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Einrichtungsleitung und bei Pflegeeinrichtungen auch der Pflegedienstleitung,
 6. ein Muster der mit den Bewohnern abgeschlossenen Verträge,
 7. die Regelung über die vorgesehene Hausordnung in der Betreuungseinrichtung,
 8. Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem Sozialgesetzbuch.
- (2) Stehen die Einrichtungsleitung und die Pflegedienstleitung zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung spätestens vor Aufnahme des Betriebs nachzuholen.

(3) Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben gemäß Absatz 1 betreffen.

§ 28

Dokumentationspflichten

(1) Der Betreiber hat seine Tätigkeit zu dokumentieren. Aus der Dokumentation muss ersichtlich werden:

1. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,
2. der Name und der Vorname der Beschäftigten, deren Ausbildung und ausgeübte Tätigkeit sowie die anhand der Dienstpläne quartalsweise ermittelbare Arbeitszeit aller Beschäftigten,
3. der Name und der Vorname der Bewohner sowie der quartalsweise ermittelbare differenzierte Betreuungs- und Pflegebedarf aller Bewohner,
4. die Umsetzung der individuellen Pflegeplanungen und der Förder- und Hilfepläne für die Bewohner,
5. die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnern sowie der Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen,
6. der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
7. die für die Bewohner verwalteten Gelder oder Wertsachen.

(2) Für jede Einrichtung sind gesonderte Aufzeichnungen zu machen.

Teil 5

Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 2 Buchstabe a des Wohn- und Teilhabegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine Betreuungseinrichtung betreibt, in der entgegen § 2 Abs. 4 mehr als zwei Bewohner in einem Zimmer untergebracht sind, entgegen § 2 Abs. 5 die erforderlichen Mindestflächen unterschritten werden, entgegen § 2 Abs. 6 nicht für eine den klimatischen Verhältnissen angepasste Raumtemperatur gesorgt ist, entgegen § 2 Abs. 7 keine Pflegebäder in ausreichender Zahl vorgehalten werden oder die Anforderungen an die Wohnqualität nach § 3 in Verbindung mit den §§ 3 Satz 1, 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 4, Abs. 5 Satz 1, 5 Abs. 1, 6, 7 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Förderpflegeverordnung nicht erfüllt sind,
- b) Personen beschäftigt, die nach § 4 persönlich nicht geeignet sind,
- c) entgegen § 7 Abs. 3 der Überwachungsbehörde die Wahl oder die Unmöglichkeit der Wahl eines Beirates nicht mitteilt,
- d) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 den Bewohnern bei der Durchführung der Wahl trotz Aufforderung nicht hilft,
- e) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 über die bevorstehende Wahl eines Beirates nicht informiert,
- f) entgegen § 11 Abs. 4 keine Wahl zum Beirat durchführt,
- g) entgegen § 17 Abs. 5 und 6 Bewohner wegen ihrer Tätigkeit im Beirat oder wegen der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Betreuerin oder eines Betreuers im Beirat oder im Vertretungsgremium benachteiligt oder begünstigt,
- h) entgegen § 23 Abs. 1 Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
- i) entgegen § 23 Abs. 2 Entscheidungen vor ihrer Durchführung nicht erörtert oder Beschwerden nicht oder nicht rechtzeitig bearbeitet,
- j) entgegen § 23 Abs. 3 Entscheidungen trifft oder Maßnahmen durchführt, ohne dass die Zustimmung des Beirates, des Vertretungsgremiums oder der Vertrauensperson oder nach einer Erörterung die Zustimmung der Überwachungsbehörde vorliegt.

§ 30

Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz im Amt befindliche Heimbeiräte bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Soweit Ersatzgremien, Heimfürsprecherinnen oder Heimfürsprecher bestellt sind, werden bis zum 01. Juli 2009 entweder Beiräte gebildet oder Vertretungsgremien oder Vertrauenspersonen nach den Vorschriften dieser Verordnung bestellt. Die Regelungen über die Mitbestimmung in Fragen der Hausordnung gelten erst ab dem 01. Juli 2009.

§ 31

Inkrafttreten, Ersetzung von Bundesrecht, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen vom 25. Februar 1969 (GV. NW. S. 142) und die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz vom 16. September 1975 (GV. NW. S. 548) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung ersetzt im Land Nordrhein-Westfalen gemäß Artikel 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes in der Fassung vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) die Heimmindestbauverordnung vom 03. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), die Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), die Heimsicherungsverordnung vom 24. April 1978 (BGBl. I S. 553) und die Heimmitwirkungsverordnung vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 1819).

(3) Das für Soziales zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2013 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den....

Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 1 das „Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz)“, in Artikel 2 werden die bisherigen Rechtsverordnungen des Bundes durch eine Durchführungsverordnung ersetzt. Die Artikel 3 und 4 enthalten Bestimmungen über das Außer-Kraft-Treten bisheriger Regelungen und über das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

I. Zweck

Die zum 1. September 2006 in Kraft getretene Föderalismus-Reform hat auch das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung neu gestaltet. Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 Grundgesetz hat der Bund nur noch die Gesetzgebungskompetenz für die öffentliche Fürsorge ohne das Heimrecht. Damit ist die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht insgesamt auf die Länder übergegangen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist immer dann, wenn der Verfassungsgesetzgeber einen einfach gesetzlich geprägten Rechtsbegriff aufgreift, davon auszugehen, dass die Übertragung der Kompetenz in dem einfachgesetzlich ausgeprägten Umfang erfolgt; der Inhalt des einfachen Rechtes bestimmt den Zuweisungsgehalt der verfassungsrechtlichen Kompetenznorm. Damit ist die Gesetzgebungskompetenz für all die Materien auf das Land übergegangen, die im bisherigen Bundesheimrecht einschließlich der Rechtsverordnungen geregelt sind. Dies schließt das Recht der Verträge zwischen den Einrichtungsbetreibern und den Bewohnern ein. Artikel 1 § 5 dieses Entwurfs macht davon Gebrauch, indem er ordnungspolitische Anforderungen an den Inhalt der Verträge zwischen Einrichtungsbetreiber und Bewohner stellt.

Das Gesetz knüpft an den Zweck, der auch bisher vom Heimgesetz verfolgt wurde, den Schutz älterer, behinderter und pflegebedürftiger Menschen, die in stationären Betreuungseinrichtungen leben, an. Es entwickelt ihn aber weiter, indem es seine Anwendung vom Grad des jeweiligen Schutzbedürfnisses des Einzelnen und damit von seinen Möglichkeiten, in einer „Heimsituation“ selbstbestimmt handeln und entscheiden zu können, abhängig macht. Das Gesetz verwendet anstelle des veralteten

Begriffes „Heim“ den der Betreuungseinrichtung. Unter Betreuungseinrichtungen sind sowohl Einrichtungen der sozialen Betreuung, wie insbesondere Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, als auch stationäre Einrichtungen der Pflege zu verstehen. Der für eine gesetzliche Regelung erforderliche Schutzbedarf ergibt sich aus der Abhängigkeit der Bewohner durch vertragliche Regelungen - im klassischen Fall innerhalb eines einzigen Vertrages -, die neben der Wohnraumüberlassung zugleich verpflichtend die Abnahme von Leistungen der allgemeinen, sozialen oder pflegerischen Betreuung vorsehen. Die rechtlichen Wahlmöglichkeiten können erheblich eingeschränkt sein, insbesondere dann, wenn bei Schlecht- oder Nichterfüllung vertraglich vereinbarter allgemeiner Betreuungsleistungen kein anderer Anbieter gewählt werden kann, ohne dass die Wohnung, also der Lebensmittelpunkt, aufgegeben werden muss. In eingeschränktem Ausmaß gilt dies - wie im bisherigen Recht - auch für Einrichtungen, die nur eine allgemeine Betreuung anbieten (so genanntes „Wohnen mit Service“). Das Gesetz definiert, wann eine solche Wohnform seines Schutzes bedarf.

Die Bedeutung dieses Gesetzes wird vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung mit einer zunehmenden Zahl älterer, pflegebedürftiger oder behinderter Menschen noch weiter zunehmen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Artikel 1 enthält den Entwurf für ein Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen. § 1 des Gesetzentwurfes verpflichtet den Betreiber, die Rahmenbedingungen zu gewährleisten, damit Teilhabe der Menschen am gesellschaftlichen Leben in einer Betreuungseinrichtung trotz ihrer Beeinträchtigung möglich ist. Das Gesetz soll mit seinen Mitteln einen Betrag leisten, um den Anspruch auf Teilhabe zu realisieren. Im Gegensatz zum alten Bundesheimgesetz werden daher die Rechte von Bewohnern in Betreuungseinrichtungen auch konkret genannt, der Betreiber auf ihre Einhaltung und die zuständige Überwachung auf deren Kontrolle verpflichtet.

Die §§ 2 bis 4 des Gesetzentwurfes definieren den Geltungsbereich. Die Selbstbestimmung der Bewohner wird gefördert, indem diejenigen, die sich in einer strukturellen Abhängigkeit befinden, unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden. Struktu-

rell abhängig und damit als schutzbedürftig gelten Menschen immer dann, wenn ihnen aus einer Hand verpflichtend Wohnraum überlassen und Betreuung angeboten werden. Durch die Einführung der Betreuungsbegriffe „allgemeine, soziale und pflegerische Betreuung“ erfasst der Gesetzentwurf nicht nur sachgerechter seine beiden Zielgruppen, Menschen in Einrichtungen der Behindertenhilfe und der stationären Pflege; der Grad der strukturellen Abhängigkeit orientiert sich auch an der (Ab-)Wählbarkeit der Betreuungsleistungen. Zudem wird eine den tatsächlichen Anforderungen in der Praxis entsprechende Erweiterung des Fachkraftbegriffs möglich und insbesondere durch die Definition der allgemeinen Betreuung Rechts- und Planungssicherheit für die Wohnungswirtschaft geschaffen.

Die hier geforderte freie Wählbarkeit des Anbieters von Betreuungsleistungen muss allerdings nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich gewährleistet sein. Die Praxis zeigt, dass die rechtlich vorhandenen Möglichkeiten häufig tatsächlich nicht mehr genutzt werden können. Aus diesem Grund werden auch die Fälle, in denen ein Anbieter von Betreuungsleistungen faktisch eine umfassende Versorgung übernimmt, grundsätzlich dem Regime des Gesetzes unterstellt. Die vertragliche Verknüpfung von Wohnraumüberlassung oder –vorhaltung mit Betreuungsleistungen löst auch den veralteten, sich an baulichen Vorstellungen orientierenden Heimbegriff ab. Mit den Vorschriften über die „rechtliche Verbundenheit“ zwischen den Anbietern von Wohnraum und von Betreuungsleistungen werden Regelungen gegen den Missbrauch bei Vertragsgestaltungen getroffen. Demjenigen, der sich freiwillig dem Regime des Gesetzes unterstellen will, weil er mit der von der Heimaufsicht (zukünftig: zuständige Behörde für die Überwachung über Betreuungseinrichtungen) geprüften Qualität werben will, wird eine „goldene Brücke“ in das Gesetz eröffnet.

Dem Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“ sollen die neuen Regelungen zur Mitwirkung in § 6 des Gesetzentwurfes und im dritten Teil des Entwurfes der Durchführungsverordnung Rechnung tragen: Die bisherige bundesrechtliche und zum Teil sehr komplizierte Heimmitwirkungsverordnung wird erheblich vereinfacht. Ihre Sprache ist allgemein verständlich. Die Mitwirkung wird außerdem um eine Mitbestimmung in den für das tägliche Leben in Betreuungseinrichtungen wesentlichen Bereichen erweitert: Grundsätze der Verpflegungsplanung, Freizeitgestaltung und Hausordnung. § 6 des Gesetzentwurfes formuliert nicht nur ein neues Verhältnis zwischen den unterschiedlichen Mitwirkungsorganen: (Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat

(Beirat) – Vertretungsgremium – Vertrauensperson), das in der Durchführungsverordnung weiter ausgeführt wird, sondern stärkt auch die Funktion der zuständigen Aufsicht in ihrer Beratungsfunktion gegenüber den Mitwirkungsgremien und den Bewohnern: Wenn kein Beirat gewählt werden kann, dem zumindest eine Bewohnerin oder ein Bewohner angehört, wird ein Vertretungsgremium (bestehend aus Angehörigen und/oder Betreuern) die Aufgaben des Beirates wahrnehmen. Erst wenn auch dies nicht möglich ist, wird eine Vertrauensperson bestellt. Diese Bestellung und die Entscheidung über mögliche Abweichungen vom Wahlverfahren trifft die zuständige Behörde nach Rücksprache mit der Bewohnerversammlung.

Mit § 8 des Gesetzentwurfes werden verbindliche Regelungen für ein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden vorgegeben, um den Aspekten Verbraucherschutz und Kundenorientierung Rechnung zu tragen. Die Regelungen lassen den Betreibern die erforderliche Gestaltungsfreiheit für die Umsetzung, geben allerdings einen ordnungsrechtlich klar definierten Rahmen vor.

Deutliches Entbürokratisierungspotenzial hat die Regelung des § 9 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzentwurfes: Er verpflichtet die Überwachungsbehörden, Aufzeichnungen, die für andere Behörden bereits angefertigt wurden und die nicht älter als ein Jahr sind, ihrer eigenen Prüfung zugrunde zu legen. § 18 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes enthält dazu eine korrespondierende Regelung: Liegt ein Prüfbericht (nicht älter als 1 Jahr) des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen oder des Landschaftsverbandes oder eines unabhängigen Sachverständigen vor, soll die Überwachungsbehörde nur die strukturellen Voraussetzungen des Gesetzes prüfen (z.B. hauswirtschaftliche Versorgung, Mitwirkung).

§ 11 des Gesetzentwurfes richtet die Anforderungen an die Wohnqualität konsequent an den Bedürfnissen der Bewohner aus. Die Regelung formuliert nur wenige, allgemeine Vorgaben (z.B. den Grundsatz der Barrierefreiheit). Mit Zustimmung des Bewohners kann von baulichen Anforderungen abgewichen werden. Die Zustimmungserfordernis bei Abweichungen von Standards ist ein weiterer Beitrag, um ordnungsrechtlich den Grundsatz der Teilhabe zu verankern. Diesem Gedanken entspricht es, dass die Krankenhausbauverordnung auf Betreuungseinrichtungen, die einem am

Normalitätsprinzip ausgerichteten „häuslichen Leben“ entsprechen wollen, keine Anwendung mehr findet.

In § 12 des Gesetzentwurfs werden die Grundanforderungen für die personellen Standards bestimmt: Die Unterscheidung in „allgemeine, soziale und pflegerische Betreuung“ findet sich in der Definition des Fachkraftbegriffes wieder. Solange es noch kein Personalbemessungssystem gibt, wird auf die Vereinbarungen zwischen Kostenträgern und Betreibern über Personalquoten verwiesen. Auf jeden Fall bleibt die 50 %-ige Fachkraftquote als Mindeststandard gesichert. Die Quote bezieht sich auf Fachkräfte für pflegerische und soziale Betreuungsaufgaben. Dadurch wird klar, dass – je nach Konzept der Einrichtung – auch mehr soziale Betreuung (z.B. in Einrichtungen der Behindertenhilfe) möglich ist als pflegerische.

§ 15 Abs. 1 des Gesetzentwurfes konkretisiert das bereits im Zweck des Gesetzes genannte Ziel, dass der Mensch in einer Betreuungseinrichtung möglichst so leben können soll wie zu Hause: Er verpflichtet daher Landesbehörden und Gemeinden bei der Ausübung von Ermessen den Gesichtspunkt des selbstbestimmten, häuslichen Lebens zu beachten. Durch die Regelung wird im Gesetz klargestellt, dass im Vollzug der ordnungsrechtlichen Vorschriften im Zweifel eine Praxis anzuwenden ist, die dem normalen Leben älterer, behinderter und pflegebedürftiger Menschen den Vorrang einräumt. Die Behörden müssen künftig darlegen, wie sie den Bewohnerinteressen bei Entscheidungen gerecht wurden.

§ 15 Abs. 2 des Gesetzentwurfes weist der zuständigen Überwachungsbehörde eine koordinierende Funktion bei allen Prüfungstätigkeiten zu. Die Überwachung der Betreuungseinrichtungen wird künftig nach § 13 Abs. 1 als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt. Gleichzeitig erhalten die Kommunen in § 15 Abs. 2 des Gesetzentwurfes den Auftrag, bei Umsetzung und Anwendung aller Rechtsvorschriften, die Betreuungseinrichtungen betreffen, für eine einheitliche Rechtsanwendung, z. B. bei Prüfverfahren, zu sorgen.

Um die öffentliche Diskussion mit der Tätigkeit der zuständigen Überwachungsbehörde vor Ort zu stärken, sollen ihre Tätigkeitsberichte nach § 16 Abs. 3 des Gesetzentwurfes künftig den Kommunalparlamenten zur Verfügung gestellt werden.

Die in § 17 Abs. 2 des Gesetzentwurfes vorgesehene Landesarbeitsgemeinschaft soll die Zusammenarbeit zwischen dem für Soziales zuständigen Ministerium und den Verbänden, Institutionen und Kommunen fördern und damit einen weiteren Beitrag zur Entbürokratisierung leisten. Die Regelung ist als „Kann-Regelung“ formuliert, die nur beispielhaft einige vordringlich zu klärende Fragestellungen wie „Prüfungen / Transparenzberichte“ und „Berufsliste/Anerkennung als Fachkraft“ nennt, die nach Inkrafttreten des Gesetzes zu lösen sind.

Eine weitere grundsätzliche Frage der Zusammenarbeit wird in § 19 Abs. 3 des Gesetzentwurfes geregelt: Auf Anforderung der Überwachungsbehörde nimmt der MDK künftig bei konkreten Gefahren eine Qualitätsprüfung nach den Regeln der Pflegeversicherung vor. MDK und Gemeinden wird die Gelegenheit gegeben, die Einzelheiten des Verfahrens unter Beteiligung des für Soziales zuständigen Ministeriums zu treffen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann das Verfahren ab dem 01. Januar 2009 durch Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 20 des Gesetzentwurfes soll die Transparenz über die Abläufe einer Betreuungseinrichtung zu stärken und beinhaltet das Verfahren für die Veröffentlichung von Prüfberichten. Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Veröffentlichung durch Rechtsverordnung festzulegen, der allerdings eine freiwillige Vereinbarung der Beteiligten zugrunde gelegt werden kann. Im Hinblick auf die gewünschte Akzeptanz soll dieser Weg vorrangig beschritten werden.

Artikel 2 des Gesetzentwurfes enthält die Durchführungsverordnung mit Vorschriften zu den Anforderungen an die Wohnqualität und den personellen Anforderungen, den Regelungen über Mitwirkung und Mitbestimmung und den Anzeige- und Dokumentationspflichten des Betreibers. Die bisher geltenden bundesrechtlichen Vorschriften werden auf ihren notwendigen Kerngehalt erheblich reduziert. Die Heimmindestbau- und die Heimpersonalverordnung des Bundes werden nahezu, die Heimsicherungsverordnung wird vollständig ersetzt.

Mit dem Entwurf der Durchführungsverordnung wird der anerkannte fachliche Standard der Barrierefreiheit als neue zentrale bauliche Anforderung bestimmt. Durch die

Übernahme von wesentlichen fachlichen Standards aus der Allgemeinen Förderpflegeverordnung für alle Betreuungseinrichtungen und den Verweis auf diese Verordnung für Einrichtungen mit pflegerischer Betreuung wird weitgehend auf Doppelregelungen verzichtet. Das Verfahren der Mitwirkung wird um die Möglichkeit der Mitbestimmung ergänzt und wesentlich vereinfacht. Das Prinzip der Vereinfachung wird auch bei den Anzeige- und Dokumentationspflichten eines Betreibers einer Betreuungseinrichtung umgesetzt.

Der Artikel 3 enthält die Regelung über das Inkrafttreten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen – Wohn- und Teilhabegesetz)

Zu § 1

Zu Absatz 1

Die Vorschrift beschreibt den Zweck des Gesetzes und wird wegen ihrer zentralen Bedeutung, auch für die einzuhaltenden Anforderungen für den Betrieb einer Betreuungseinrichtung, an den Anfang des Gesetzes gestellt. Zweck des Gesetzes ist der umfassende Schutz der Würde, der Interessen und Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen. Satz 2 der Vorschrift unterstreicht, dass Bürgerinnen und Bürgern in Betreuungseinrichtungen die Möglichkeit gegeben werden muss, ihre Persönlichkeit zu entfalten und am Leben in der Gesellschaft Teil zu haben. Es handelt sich bei den in § 1 Abs. 1 genannten Aspekten nicht um symbolische Bekundungen, sondern um konstitutive Regelungen, die zum Kernbestand des Gesetzes gehören. Die dort genannten Zwecke sollen, wie bisher im (Bundes-) Heimgesetz auch, bei der Auslegung von Vorschriften herangezogen werden können.

Zu Absatz 2

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung des Bundes werden die Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner explizit benannt. Die Nummern 1 bis 8 nehmen Bezug auf die „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ des „Runden

Tisches Pflege“ und sind im Wortlaut unverändert übernommen worden. Die Erläuterungen zu dieser „Charta“ können damit auch zur Auslegung herangezogen werden (Z. B. ergibt sich die Verpflichtung einer Betreuungseinrichtung, alle organisatorischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine gleichgeschlechtliche Pflege zu gewährleisten, aus Art. 3 der Charta (Schutz der Privat- und Intimsphäre) und letztlich aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG). Gesetzestechnisch dienen sie der Präzisierung der Interessen und Bedürfnisse, die in Absatz 1 genannt sind und deren Schutz auch bisher in einer sehr allgemeinen Formulierung in §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 11 Abs. 1 Nr. 1 (Bundes-) Heimgesetz zum Zweck des Gesetzes gemacht wird.

Mit dem Katalog des Absatzes 2 werden keine subjektiv-öffentlichen Rechte begründet. Es handelt sich lediglich um die textliche Zusammenfassung von (Grund-) Rechten, die anderweitig bereits begründet sind. Die vor allem im Grundgesetz und in der Europäischen Sozialcharta begründeten Rechte verpflichten zwar unmittelbar nur den Staat. Ihn trifft jedoch die Verpflichtung, der möglichen Beeinträchtigung dieser Rechte durch Dritte entgegen zu treten. In Wahrnehmung des staatlichen Fürsorgeauftrages wird dem Betreiber die Beachtung der Charta durch dieses Gesetz auferlegt. Die Beachtung dieser Rechte durch den Betreiber unterliegt der ordnungsrechtlichen Kontrolle. Der Staat kommt damit seinem Schutzauftrag nach.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift konkretisiert die Regelung aus Absatz 1 Satz 2 und verpflichtet die Einrichtungen auf die Einhaltung der anerkannten fachlichen und wissenschaftlichen Standards. Da die Selbständigkeit der Betreiber in Zielsetzung und Durchführung unberührt bleibt, obliegt ihnen grundsätzlich die Entscheidung darüber, wie sie die Anforderungen an den Betrieb der Einrichtung erfüllen. Bei Mängeln hat eine Beratung Vorrang vor einer Anordnung.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes. In Weiterentwicklung des Bundesrechts erfasst Absatz 1 neben der Wohnraumüberlassung die in stationären Einrichtungen angebotenen Leistungen der Betreuung insgesamt. Die Vorschrift stellt

darauf ab, dass Menschen entgeltlich in einer Einrichtung aufgenommen werden, ihnen Wohnraum überlassen und mindestens eine der dort genannten Betreuungsformen zur Verfügung gestellt wird. Mit diesem Leistungsangebot übernimmt der Betreiber der Einrichtung eine Versorgungsgarantie. Diese Regelung korrespondiert mit der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2, nach der der Betreiber seine Leistungen dem veränderten Betreuungsbedarf der Bewohner anzupassen hat. Wesentlich ist, dass Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen aus einer Hand den Bewohnern zur Verfügung gestellt werden und diese zur Vergütung dieser Leistungen verpflichtet sind.

Zu Absatz 2

Nach der Grundregel des Absatz 1 ergibt sich ein Schutzbedürfnis nur dann, wenn Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistung miteinander verpflichtend verbunden sind. Sofern die Ansprüche auf Wohnraumüberlassung und Betreuung rechtlich voneinander unabhängig sind, die Bewohner also insbesondere die Anbieter von Betreuungsleistungen wechseln können, ohne die Einrichtung verlassen zu müssen, ist grundsätzlich kein Schutzbedürfnis gegeben. Eine Ausnahme ergibt sich aber dann, wenn die tatsächliche Wählbarkeit des Anbieters der Leistungen eingeschränkt ist. Dies wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn ein Anbieter faktisch eine dominierende Stellung einnimmt. Hier begründet die Vorschrift eine widerlegliche Vermutung: Von einer dominierenden Stellung ist dann auszugehen, wenn ein Anbieter mindestens drei Viertel der Bewohner in einem Gebäude betreut. Damit werden sowohl Wohngemeinschaften mit mehreren Einzelzimmern oder aber Einzelzimmer, Wohnungen oder Apartments in Gebäuden erfasst.

Satz 3 der Regelung erlaubt eine Ausnahme vom Geltungsbereich des Gesetzes, wenn die Betreuung auf nicht mehr als 12 Bewohner in einem Gebäude ausgerichtet ist und gleichzeitig eine dritte Person oder Organisation die Bewohner darin unterstützt, ihre rechtlich bestehende freie Wahlmöglichkeit auch tatsächlich auszuüben. Hinsichtlich der 12-Personen-Grenze kommt es nicht darauf an, wie viele Personen tatsächlich in einem Gebäude leben, sondern auf wie viele Personen das Gebäude ausgerichtet ist. Weitere Voraussetzung für den Ausschluss vom Geltungsbereich des Gesetzes ist, dass die Bewohner von mindestens einer dritten Person oder Organisation unterstützt werden, ihre jeweiligen Anbieter frei zu wählen. Diese dritte Person oder Organisation muss anbieterfrei sein. Im Hinblick auf die Unterstützung

der Ausübung der Wahlfreiheit wird eine nur gelegentliche Anwesenheit in der Einrichtung nicht genügen. Es muss vielmehr ein regelmäßiger, wenn auch nicht täglicher, Kontakt mit den Bewohnern und auch den Anbietern der Leistungen gegeben sein. Die dritte Person oder Organisation muss außerdem die Interessen aller betreuten Menschen in diesem Gebäude tatsächlich wahrnehmen. Als dritte Personen oder Organisationen kommen neben Betreuern der Bewohner, insbesondere ehrenamtliche Personen oder Organisationen oder Angehörige in Betracht. Da Anbieter von Betreuungsleistungen nicht ohne weiteres Betreiber einer Betreuungseinrichtung sind, legt diese Regelung ihnen, sofern sie mindestens vier Bewohner betreuen, eine Meldepflicht auf, damit die zuständigen Behörden prüfen können, ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Die Verletzung der Meldepflicht ist bußgeldbewehrt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt klar, dass das Gesetz auch dann gilt, wenn die in Absatz 1 genannten Leistungen von unterschiedlichen Anbietern den Bewohnern zur Verfügung gestellt werden, aber eine rechtliche Verbundenheit vorliegt. Sie wird in § 4 definiert. Die Vorschrift soll insbesondere die Fallkonstellationen erfassen, in denen z. B. ein Anbieter den Wohnraum überlässt und dessen Ehepartner Inhaber eines Pflegedienstes ist oder wenn eine Vermieterin oder ein Vermieter von Wohnraum eine Kooperationsvereinbarung mit einem Anbieter von Betreuungsleistungen abgeschlossen hat. Ein Schutzbedürfnis besteht auch dann, wenn der Bewohner rechtlich ihren Betreuungsdienst frei wählen können, jedoch - möglicherweise wegen der auch ihnen bekannten rechtlichen Verbundenheit - davon tatsächlich keinen Gebrauch machen. Auch hier trifft die Anbieter eine Meldepflicht.

Zu Absatz 5

Ein Anbieter von Leistungen kann sich freiwillig dem Geltungsbereich des Gesetzes unterstellen, wenn er z. B. mit einem guten Prüfergebnis der zuständigen Überwachungsbehörde werben oder wenn er die Beratungsleistungen der zuständigen Behörde in Anspruch nehmen will.

Zu § 3

Diese Vorschrift regelt den Ausschluss vom Geltungsbereich.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bezieht sich auf die Fälle, in denen neben der Wohnraumüberlassung nur allgemeine Betreuungsleistungen in geringfügigem Umfang angeboten werden. Dabei handelt es sich um die sog. Fälle von „Wohnen mit Service“ oder „Wohnen mit Grundleistung“. Die Vorschrift übernimmt die bisherige Bundesregelung, präzisiert sie jedoch insoweit, als sie den geringfügigen Umfang definiert. Eine allgemeine Betreuung ist für den Geltungsbereich des Gesetzes dann unbeachtlich, wenn das Entgelt für die allgemeinen Betreuungsleistungen 25 Prozent des vereinbarten Nettomietzinses nicht überschreitet und gleichzeitig mindestens 50 Prozent des Eckregelsatzes nach SGB XII nicht überschritten wird.

Es erscheint zweckmäßig, den Umfang der allgemeinen Betreuung an einer kumulativen Voraussetzung (Anteil am Mietzins und Anteil am sozialhilferechtlichen Eckregelsatz) festzumachen. Orientiert man sich nur an der Miethöhe, besteht die Gefahr, dass gerade der Anbieter von preisgünstigem Wohnraum, der einen bestimmten Betrag für die allgemeine Betreuung berechnen muss, gezwungen ist, die Miete anzuhoben, um die Anwendbarkeit des Gesetzes zu verhindern. Orientiert man sich dagegen nur am Eckwert nach dem SGB XII, gibt man das in der Rechtsprechung zum bisherigen Heimgesetz entwickelte Kriterium ohne Not auf. Der Betrag sollte jedoch auf 50 Prozent des Eckregelsatzes (dieser wird in der Landesverordnung zu § 28 SGB XII festgesetzt und beträgt derzeit 347 €) angehoben werden: Der Deutsche Verein für öffentliche Fürsorge hat in seiner Arbeitshilfe zur Anwendung des Heimgesetzes auf moderne Wohn- und Betreuungsformen mit überzeugender Begründung vorgeschlagen, sich an der Höhe des Pflegegeldes der Stufe I nach § 37 Abs. 1 SGB XI zu orientieren. Da das bisherige Heimgesetz in § 1 Abs. 2 die Grundleistungen von den weitergehenden Leistungen (Pflege und soziale Betreuung) abgrenze, erscheine es sachgerecht, einen Betrag zu wählen, der unterhalb des niedrigsten Pflegegeldbetrages liege (derzeit 205 €). Ein Betrag in Höhe der Hälfte des Eckregelsatzes, der mit ca. 174 € deutlich unter 205 € liegt, erscheint daher angemessen. Wegen der Festlegung des Eckregelsatzes durch Landesverordnung und der Orientierung an der allgemeinen Preisentwicklung erscheint insoweit die Bezugnahme auf den Eckregelsatz sachgerecht.

Zu Absatz 2

Diese Regelung übernimmt die bisherige Bundesregelung, jedoch werden Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Ihre Bewohner haben weiterhin eine eigene Wohnung oder befinden sich in der Obhut von Angehörigen und damit nicht in einer strukturellen Abhängigkeit, die den Schutz dieses Gesetzes erforderlich machte. Die Vorschrift stellt außerdem klar, dass es sich bei dem Zeitraum von drei Monaten um einen zusammenhängenden Zeitraum handeln muss.

Zu Absatz 3

Die Regelung übernimmt die bisherige Bundesregelung, erweitert sie jedoch insoweit, dass sie Einrichtungen der Suchthilfe vom Anwendungsbereich ausnimmt. Dies ist insoweit gerechtfertigt, als diese Einrichtungen nicht dem dauerhaften Wohnen und der dauerhaften Betreuung dienen, sondern eher mit Krankenhäusern vergleichbar sind, für die schon das Bundesheimgesetz nicht galt.

Zu § 4

§ 4 enthält eine Reihe von Begriffsbestimmungen, die in den vorherigen Vorschriften verwandte Begriffe näher erläutern.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift definiert die für das gesamte Gesetz bedeutsame Unterscheidung zwischen allgemeiner, sozialer und pflegerischer Betreuung. Unter allgemeiner Betreuung wird dabei eine solche Betreuung verstanden, die nicht überwiegend auf einen alters-, behinderungs- oder pflegebedingten Hilfebedarf zurückzuführen ist. Es handelt sich daher um Bedürfnisse, die grundsätzlich alle Menschen haben. Die Einbeziehung in den Geltungsbereich des Gesetzes rechtfertigt sich dadurch, dass die Erfüllung dieser Bedürfnisse der durch das Gesetz zu schützenden Personengruppe schwieriger oder unmöglich ist. Insbesondere handelt es sich um hauswirtschaftliche Dienste /Zimmer-/Wohnungsreinigung, Wäschedienst, Verpflegung), Hilfe beim Einkaufen, Erledigung von Besorgungen, Begleitung bei Behördengängen, Hinweise auf gesetzliche Ansprüche und behördliche Zuständigkeiten, Wartung haustechnischer Anlagen, Wartung der haustechnischen Anlagen, Vornahme kleinerer Reparaturen, Pflege von Grünanlagen, Angebot eines Notrufdienstes, Hinweis auf Freizeitveran-

staltungen etc.. Im Wesentlichen umfasst der Begriff der allgemeinen Betreuung das, was nach bisherigem Recht als Grundleistung oder Serviceleistung zu verstehen ist und was z. B. Voraussetzung für das „Qualitätssiegel Betreutes Wohnen“ ist. Um nicht jedes „Wohnen mit Service“ dem Geltungsbereich des Gesetzes zu unterstellen, werden allgemeine Betreuungsleistungen nur dann erfasst, wenn sie von einer Bedeutung sind, die in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung eine Schutzbedürftigkeit begründen. Insoweit erfolgt durch § 3 Abs. 1 eine Präzisierung gegenüber dem bisherigen Bundesrecht.

Der Begriff der sozialen Betreuung ist weit gefasst. Darunter ist nicht nur die soziale Betreuung bzw. Therapie von geistig oder psychisch behinderten Menschen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe gemeint, sondern auch die Betreuung, die in Pflegeheimen geleistet wird. Wesentlich ist, dass auf das soziale Leben, die Strukturierung des Tagesablaufes und die sozialen Beziehungen durch die Betreuung Einfluss genommen wird.

Unter pflegerischer Betreuung wird die Pflege bei Pflegebedürftigkeit verstanden; insoweit wird auf die Definitionen des Sozialgesetzbuches Bezug genommen.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift definiert, wer Betreiber einer Betreuungseinrichtung ist. Betreiber ist derjenige, der die für den Anwendungsbereich des Gesetzes wesentlichen Leistungen, Wohnraumüberlassung und Betreuung, entweder selbst anbietet oder aber mit einem Dritten, der solche Leistungen anbietet, rechtlich verbunden ist. In den Fällen der rechtlichen Verbundenheit gibt es mehrere Betreiber einer Betreuungseinrichtung, von denen jeder ordnungsrechtlich verantwortlich sein kann.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält die Definition der rechtlichen Verbundenheit und stellt in Satz 1 zunächst den Grundsatz auf, dass gemeinschaftlich ältere Menschen, behinderte oder pflegebedürftige Volljährige in Betreuungseinrichtungen aufgenommen werden. Satz 3 nennt in den Nummern 1 bis 4 beispielhaft die Fälle, in denen dies gegeben ist. Nummer 4 enthält eine hervorzuhebende Präzisierung gegenüber dem bisherigen Recht: Bislang war das Heimgesetz nicht allein deshalb anwendbar, wenn ein Vermieter von Wohnraum durch Verträge mit Dritten sichergestellt hatte, dass den Mietern Betreuung und Verpflegung angeboten werden. Danach kam es auf eine Ge-

sambetrachtung an, ob eine „heimmäßige“ Versorgung vorlag. Nach der neuen Regelung begründet eine Vereinbarung zwischen natürlichen oder juristischen Personen, die ausdrücklich zu dem Zweck abgeschlossen wird, denselben Menschen Leistungen nach § 2 Abs. 1 anzubieten, eine rechtliche Verbundenheit. Damit sind in der Praxis insbesondere die Fälle angesprochen, in denen ein Wohnungsvermieter eine Kooperationsvereinbarung mit einem Pflegedienst abschließt. Sofern die Mieter im Falle der Pflegebedürftigkeit verpflichtet sind, das Angebot dieses Pflegedienstes anzunehmen, ergibt sich die Anwendbarkeit des Gesetzes bereits aus § 2 Abs. 1. Sofern sie rechtlich frei wählen können, kommt die Geltung des Gesetzes nur nach § 2 Abs. 2 in Betracht.

Zu Absatz 4

Diese Gleichstellungsklausel übernimmt die Hinweise der Landesregierung zur Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache.

Zu § 5

Diese Vorschrift regelt die ordnungsrechtlichen Anforderungen an den zwischen dem Betreiber der Einrichtung und der Bewohnerin oder dem Bewohner abzuschließenden Vertrag und macht dem Betreiber Vorgaben für die Vertragsgestaltung bzw. die Durchführung und die Beendigung des Vertrages. Sie übernimmt dabei wesentliche Kerngedanken aus den Regelungen der §§ 5 bis 9 des Bundesheimgesetzes, soweit diese den Schutz des Bewohners bezwecken. Die Vorschrift soll aber keine abschließende Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen Betreiber und Bewohner darstellen. Zur Beurteilung der zivilrechtlichen Fragen muss daher auf die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere denen des Miet- und Dienstvertragsrechts, zurückgegriffen werden.

Ordnungsrechtliche Anforderungen an den Betreiber einer Betreuungseinrichtung für die Vertragsgestaltung, -durchführung und -beendigung durch dieses Gesetz zu formulieren ist aus Gründen der staatlichen Fürsorge geboten, da die Bewohner in ihrer Fähigkeit, ihre Interessen durchzusetzen, häufig beeinträchtigt bzw. bisweilen dazu gar nicht mehr in der Lage sind. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch die zuständige Behörde mit den ihr nach diesem Gesetz zustehenden Mitteln überwacht.

Zu Absatz 1

Es muss ein – auch zukünftig schriftlicher - Vertrag zwischen Betreiber und Bewohner abgeschlossen werden. Der Vertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ausnahmen gelten lediglich für Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Wie im bisherigen Bundesrecht hat der Betreiber seine Leistungen einem veränderten Betreuungsbedarf des Bewohners anzupassen und die erforderlichen Änderungen des Vertrages anzubieten. Sowohl der Betreiber als auch Bewohner können die erforderlichen Änderungen dieses Vertrages verlangen. Eine Änderung des Vertrages kann auch dann verlangt werden, wenn die Regelungen nicht oder nicht mehr den Regelungen entsprechen, die in den einschlägigen pflegeversicherungs- oder sozialhilferechtlichen Rahmenvereinbarungen oder Leistungs- oder Vergütungsverträgen vereinbart wurden. Damit soll verhindert werden, dass der Bewohner Leistungen bezahlen oder der Betreiber Leistungen erbringen muss, die im Rahmen der Pflegeversicherung oder der Sozialhilfe nicht (mehr) erstattet werden.

Eine Erhöhung des Heimentgeltes wegen einer Veränderung der Berechnungsgrundlage ist nur zulässig, wenn die Erhöhung wirtschaftlich notwendig und angemessen ist. Der Betreiber muss mindestens vier Wochen vor der geplanten Erhöhung deren Notwendigkeit und Angemessenheit sowohl seinen Vertragspartnerinnen und -partnern als auch den Mitgliedern des Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirates, des Vertretungsgremiums oder ggf. der Vertrauensperson mitteilen und die geplante Erhöhung aufgrund von Unterlagen nachvollziehbar erläutern. Auf die im bisherigen Bundesrecht geregelte Verbindung dieses Entgelterhöhungsverfahrens mit den Entgelterhöhungsverfahren in der Pflegeversicherung und im Sozialhilferecht wird verzichtet. Damit soll deutlich gemacht werden, dass die ordnungsrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes unabhängig vom Leistungsrecht sind und geforderte Präzisierungen, vor allem im Hinblick auf die Wirksamkeit des Erhöhungsbegehrens, dort zu regeln sind.

Zu Absatz 2

Die Regelung wird aus dem bisherigen Bundesrecht übernommen. Sie ist im Übrigen zum Schutz der Bewohner erforderlich.

Zu Absatz 3

Die Regelungen in den Nummern 1 bis 5 sind im Wesentlichen dem bisherigen Bundesrecht entnommen, allerdings wird in Nummer 3 klargestellt, dass die eingetre-

tene Pflegebedürftigkeit eines behinderten Menschen nicht zur Kündigung berechtigt. Damit soll der Lebenswirklichkeit Rechnung getragen werden, dass in Einrichtungen der Eingliederungshilfe zunehmend behinderte Menschen mit fortschreitendem Alter pflegebedürftig werden. Es soll vermieden werden, dass sie, nach teilweise lebenslangem Wohnen in der Einrichtung, nur aufgrund der Pflegebedürftigkeit ihre gewohnte Umgebung verlassen und in ein Pflegeheim wechseln müssen. Die beispielhaft in § 8 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Heimgesetz genannten Gründe für eine außerordentliche Kündigung des Betreibers werden nicht übernommen, können jedoch bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals des „wichtigen Grundes“ berücksichtigt werden. Die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung beurteilt sich nach den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über die außerordentliche Beendigung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere §§ 314, 543, 569 und 626 BGB. Wie bisher auch, ist der Betreiber, wenn er selbst kündigt oder die Kündigung zu vertreten hat, zum Nachweis einer anderweitigen Unterbringung verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch schon vor der Kündigung des Bewohners. Außerdem ist der Betreiber in diesen Fällen zum Ersatz der angefallenen Umzugskosten verpflichtet, sofern sie angemessen sind. Nummer 6 stellt klar, dass das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Bewohners endet. Die Regelung ist geboten, um einen Widerspruch zu § 87a SGB XI auszuschließen. Ziel der Regelung in Nummer 7 ist, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Betreibers, des Trägers der Sozialhilfe und der ehemaligen Bewohnerin oder des ehemaligen Bewohners herzustellen: Aufgabe der Eingliederungshilfe ist, behinderten Menschen ein Leben außerhalb einer stationären Einrichtung zu ermöglichen, sie zu befähigen, ihr Leben möglichst selbstbestimmt in die eigenen Hände zu nehmen. Gelingt dies, auch mit Unterstützung nicht, soll die Einrichtung, in der sie oder er unmittelbar vorher gewohnt hat, sie oder ihn wieder aufnehmen. Das „Rückkehrrecht“ ist allerdings begrenzt, da es zu berücksichtigen hat, dass der vorher bestehende Vertrag einvernehmlich aufgehoben wurde. Der Betreiber kann daher nicht verpflichtet werden, einen Platz in der Betreuungseinrichtung vorzuhalten. Sollte jedoch zum Zeitpunkt, zu dem das Begehren auf Rückkehr geltend gemacht wird, ein Platz in der Betreuungseinrichtung frei sein, wird der Betreiber regelmäßig zum Abschluss eines neuen Vertrages verpflichtet sein. Um einen Anreiz für transparente Vereinbarungen zu schaffen, lässt die Regelung zu, Absprachen zwischen den Trägern der Sozialhilfe und Betreibern bzw. deren Verbänden zu treffen.

Zu Absatz 4

Mit der Übernahme der Regelung aus dem Bundesrecht wird klar gestellt, dass der Betreiber entgegen der allgemeinen Regelung in § 10 Abs. 1 Sicherheiten annehmen darf.

Zu Absatz 5

Eine Sicherungszahlung darf nicht verlangt werden in den Fällen, in denen Bewohner Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung oder Sozialhilfeleistungen beziehen, da insoweit sichergestellt ist, dass ein erheblicher Teil des Entgeltes von den öffentlich-rechtlichen Kostenträgern gezahlt wird. Die Vorschrift entspricht bisher geltendem Bundesrecht.

Zu § 6

Die Regelung übernimmt in den Absätzen 1, 3 und 6 im Wesentlichen die Vorschriften aus der bisherigen Bundesrechts. Die Absätze 2, 4, 5, und 7 sind neu. Bewohner sollen in den wesentlichen Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung mitwirken. Gegenstand der Mitwirkung sind alle Angelegenheiten, die sie selbst betreffen. Die unternehmerisch-betriebswirtschaftliche Führung der Einrichtung ist - wie bisher auch – nicht Gegenstand der Mitwirkungsrechte. Neu ist, dass die Interessenvertretung der Bewohner nicht mehr als Heimbeirat bezeichnet wird, sondern als Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat, um klarzustellen, dass nicht die Interessen der Einrichtung, sondern die der Bewohner vertreten werden sollen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung ist im Text jedoch nur noch von Beirat die Rede.

Zu Absatz 2

Ein begrenztes Mitbestimmungsrecht wird eingeführt. Die für den Alltag der Bewohner wesentlichen Fragen der Verpflegung, der Freizeitgestaltung und der Hausordnung unterliegen danach nicht mehr nur der Mitwirkung, sondern der Mitbestimmung. Die Bewohner sollen über die Grundsätze der Verpflegungsplanung, z. B. über die zeitliche Lage der Mahlzeiten, Mahlzeitenangebote oder die Berücksichtigung regionaler oder saisonaler Besonderheiten, mitbestimmen können. Grenzen sind dieser Mitbestimmung jedoch durch die einzelvertraglich bzw. nach SGB XI oder XII versorungsvertraglich vereinbarten Verpflegungsbudgets gezogen.

Zu Absatz 4

Auf Antrag der Bewohnerinnen- und Bewohnermehrheit können Abweichungen von den Bestimmungen zur Mitwirkung zugelassen werden. Damit soll besonderen Bedürfnissen in einer Einrichtung, vor allem der in einem streng reglementierten Verfahren geregelten Wahl eines Beirates entgegenstehen, entsprochen werden können. Von den Abweichungsmöglichkeiten kann die zuständige Überwachungsbehörde auf Antrag umfassend Gebrauch machen, um den individuellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt ein Stufenverfahren für die Interessenvertretung der Bewohner: An erster Stelle soll ein Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat (Beirat) gebildet werden. Ist das nicht möglich, weil sich keine Bewohner dazu bereit erklären oder ihr Gesundheitszustand oder ihre Behinderung dies nicht zulassen, wird ein Vertretungsgremium gebildet, das aus Angehörigen oder Betreuerinnen und Betreuern besteht. Weil auch sie in den Beirat gewählt werden können, kommt die Einrichtung eines Vertretungsgremiums erst dann in Betracht, wenn gar keine Bewohner gewählt werden können oder zur Wahl bereit sind. Die Bezeichnung als Vertretungsgremium unterstreicht, dass dieses Organ nur dann zu bestellen ist, wenn der Beirat nicht gewählt werden kann. Kann auch kein Vertretungsgremium bestellt werden, hat die zuständige Behörde im Benehmen mit der Bewohnerinnen- und Bewohnermehrheit eine Vertrauensperson zu bestellen. Die Vertrauensperson tritt an die Stelle des bisherigen Heimfürsprechers, der im Benehmen mit der Heimleitung zu bestellen war.

Zu Absatz 7

Abweichend von den vorstehenden Regelungen wird in Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospizen kein Beirat gewählt und kein Vertretungsgremium, sondern eine Vertrauensperson bestellt, da sich die Bewohner regelmäßig nur sehr kurzfristig in der Einrichtung aufhalten. Im Übrigen gelten jedoch die Regelungen des Teils 3 der Durchführungsverordnung.

Zu Absatz 8

Die Einzelheiten des Verfahrens sowie die Möglichkeiten, Art, Umfang und Form der Mitbestimmung näher auszuführen, sollen durch Verordnung geregelt werden.

Die Verordnung soll in einer den besonderen Bedürfnissen älterer, behinderter und pflegebedürftiger Menschen gerecht werdenden Sprache formuliert sein.

Zu § 7

Diese Vorschrift regelt die allgemeinen Anforderungen an den Betrieb einer Betreuungseinrichtung und die Möglichkeiten, von Anforderungen zu befreien. Die besonderen Anforderungen ergeben sich aus den Vorschriften der §§ 5, 6, 8 bis 12 sowie aus der Durchführungsverordnung.

Zu Absatz 1

Zu den allgemeinen Anforderungen gehört nach Nummer 1 die Erfüllung des Schutzzweckes des Gesetzes; die Vorschrift nimmt damit auf die zentrale Regelung in § 1 Abs. 1 Bezug. Bei den Regelungen in den Nummern 2 bis 5 werden die bisherigen bundesheimrechtlichen Anforderungen in redaktionell veränderter und zusammengefasster Form übernommen. Die ordnungsgemäße Versorgung mit Arzneimitteln wird bereits in Nummer 2 verlangt („Sicherung der ärztlichen und gesundheitlichen Betreuung“). Auch die Erbringung der vertraglichen Leistungen, die hauswirtschaftliche Versorgung und eine angemessene Qualität des Wohnens gehören zu den Anforderungen, die der Überwachung durch die zuständige Behörde unterliegen. Der Betreiber war bisher schon verpflichtet, ein Qualitätsmanagement zu betreiben. Nummer 5 beschreibt allerdings die grundsätzlichen strukturellen und kumulativen Anforderungen an ein Qualitätsmanagement, die inhaltlich durch die entsprechenden Vorgaben des Leistungsrechts auszufüllen sind. Die Auswahl des Qualitätsmanagementsystems bleibt dem Betreiber freigestellt.

Zu Absatz 2

Die bisher schon bestehende, allgemeine gewerberechtliche Anforderung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit bleibt bestehen. Bei Vorliegen eines Versorgungsvertrages nach dem SGB XI oder XII ist von der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit auszugehen, da Pflegekassen und Sozialhilfeträger ihrerseits den Abschluss von Versorgungsverträgen u.a. von der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit abhängig machen. Eine Doppelprüfung soll damit vermieden werden. Im Übrigen sind im Hinblick auf das

Grundrecht des Betreibers aus Artikel 12 Grundgesetz an den Nachweis der mangelnden wirtschaftlichen Zuverlässigkeit hohe Anforderungen zu stellen. Einer Gefährdung der Bewohner der Einrichtung wirkt auch die Verpflichtung des Betreibers entgegen, eine drohende Insolvenz unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden.

Zu Absatz 3

Die Regelung zu den Voraussetzungen unter denen ein Hausverbot ausgesprochen werden kann, war bisher nicht normiert. Sie ergaben sich aus den eigentums- bzw. besitzrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, bei deren Auslegung die Grundrechte der Bewohner und die Grundrechte des Betreibers im Sinne einer Konkordanz berücksichtigt werden mussten. Aus Gründen der Rechtssicherheit werden sie nun gesetzlich bestimmt, wobei insbesondere dem Kommunikationsrecht der Bewohner eine hohe Bedeutung beizumessen ist. Die Formulierung orientiert sich am Vorschlag von *Höfling* im Gutachten „Hausrecht in Heimen. Zur Regulierung der Außenkontakte von HeimHeimbewohnern“, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frau und Jugend, 2004.

Zu Absatz 5

Nach bisherigem Recht waren begrenzte Befreiungen von einzelnen Anforderungen möglich. Mit der Neuregelung können Befreiungen grundsätzlich von allgemeinen und besonderen Anforderungen zugelassen werden, wenn ohne sie ein bestimmtes Betreuungskonzept nicht umgesetzt werden kann; die Umsetzung des Konzeptes muss die Befreiung also erforderlich machen. Der Zweck des Gesetzes darf dabei nicht gefährdet werden.

Zu Absatz 6

Im Gegensatz zum bisherigen Recht kann die Befreiung auf Dauer erfolgen. Eine Befristung auf höchstens vier Jahre ist nur noch zur Erprobung des Konzeptes möglich und steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Hat der Betreiber den Erfolg des Konzeptes nachgewiesen und wurde der Zweck des Gesetzes in der Erprobungsphase nicht gefährdet, soll die Befreiung auf Dauer erfolgen. Die Entscheidung kann widerrufen werden, wenn eine Änderung des der Befreiung zugrunde gelegten Sachverhaltes eintritt. Die allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrensrechtes

gelten insoweit. Den Betreiber trifft in diesem Fall eine Meldepflicht, deren Verletzung bußgeldbewehrt ist. Die Rechte zur Überwachung durch die zuständige Behörde bleiben durch die Befreiung unberührt.

Zu § 8

§ 8 enthält Vorschriften über den Verbraucherschutz und ist gegenüber dem Bundesrecht eine Neuerung. Der Betreiber ist verpflichtet, ein wirksames Beschwerdeverfahren sicherzustellen: Die Bewohner müssen auf ihr Beschwerderecht hingewiesen werden, auch auf die Möglichkeiten der Erreichbarkeit der zuständigen Überwachungsbehörde. Ferner muss der Betreiber eine für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortliche Person benennen und gleichzeitig eine angemessene Bearbeitungsfrist bestimmen. Die Beschwerden und die Art ihrer Erledigung müssen dokumentiert werden; diese Dokumentation gehört zu den Unterlagen, die der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen sind.

Zu § 9

Die Vorschrift fasst die Anzeige-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten aus den bisherigen §§ 12 und 13 des Bundesheimgesetzes zusammen, nimmt aber auch unter Entbürokratisierungsgesichtspunkten inhaltliche Kürzungen vor, ohne Schutz- und Überwachungsbelange zu verletzen. Gleichzeitig räumt sie – um praktischen Erfordernissen rascher Rechnung tragen zu können - die Ermächtigung ein, die Einzelheiten durch Verordnung zu regeln.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift erlegt dem Betreiber die Verpflichtung auf, die Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes darzulegen. Im Gegensatz zur bisherigen bundesgesetzlichen Regelung muss also nicht mehr nur die Erfüllung der Anforderungen nach § 7 dieses Entwurfes nachgewiesen werden, sondern auch die Erfüllung der anderen Anforderungen des Gesetzes bzw. der Rechtsverordnung.

Zu Absatz 2

Hier wird schon bisher geltendes Bundesrecht übernommen. Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Bewohner muss weiterhin vom Betreiber verlangt werden

können, dass er sich bei einer geplanten vollständigen oder teilweisen Einstellung des Betriebes der Einrichtung um die anderweitige Betreuung der Menschen kümmert. Er kann dabei die Beratung der zuständigen Behörde in Anspruch nehmen.

Zu Absatz 3

Um eine Gefährdung der Bewohner bei einer drohenden Insolvenz des Betreibers oder einer sonstigen Unfähigkeit des Betreibers, die Anforderungen an den Betrieb der Einrichtung zu erfüllen, zu vermeiden, wird dem Betreiber eine bußgeldbewährte Anzeigepflicht auferlegt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift erlegt dem Betreiber, wie im bisherigen Recht auch, Dokumentationspflichten auf. Neu ist, dass Aufzeichnungen, die der Betreiber für andere Stellen als die für die Überwachung nach diesem Gesetz zuständige Behörde angefertigt hat und die bislang zur Erfüllung der Anforderungen der Dokumentationspflicht verwendet werden konnten, jetzt zur Erfüllung der Anforderungen der Dokumentationspflicht verwendet werden, wenn sie nicht älter als ein Jahr sind. Wenn nicht ausnahmsweise besondere Gründe dies erfordern, wird die für die Überwachung über Betreuungseinrichtungen zuständige Behörde daher auch die für eine andere Behörde angefertigten Unterlagen übernehmen müssen. Auch dies gebietet daher eine möglichst frühe Abstimmung mit den anderen Prüfbehörden. Die Einzelheiten der Dokumentationsverpflichtung werden in § 28 der Rechtsverordnung zu diesem Gesetz geregelt.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift übernimmt bisheriges Bundesrecht, verzichtet jedoch auf die Regelung, wonach der Betreiber die Aufzeichnungen nach fünf Jahren zu löschen hat. Die bisherige bundesrechtliche Regelung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, da die Disposition des Betreibers über die in Ausübung des Betriebes gewonnenen Informationen grundrechtlich geschützt sind und im Übrigen kein Grund für eine voraussetzungslose Lösungsverpflichtung ersichtlich ist. Insoweit sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausreichend.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt das bisherige Bundesrecht, fasst jedoch die Regelungen aus § 14 Abs. 1 und Abs. 5 des Bundesheimgesetzes zusammen. Danach ist es allgemein dem Betreiber, der Einrichtungsleitung, den Beschäftigten und den sonstigen Mitarbeitern untersagt, sich von oder zu Gunsten von Bewohnern Geld oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren zu lassen, die über das nach § 5 vereinbarte Entgelt bzw. über die vom Betreiber erbrachte Vergütung hinaus gehen. Sinn der Vorschrift ist es, zu verhindern, dass einzelne Bewohner wegen der Zahlung von zusätzlichen Beträgen begünstigt oder benachteiligt werden oder dass die Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz von zusätzlichen Zahlungen abhängig gemacht wird. Sinn der Vorschrift ist damit auch ein Schutz der Testierfreiheit.

Ein Verstoß liegt insbesondere immer dann vor, wenn die Einrichtung die Aufnahme von einer Geld- oder geldwerten Leistung eines Bewohners abhängig macht oder sich im Zusammenhang mit der Aufnahme eine solche Leistung versprechen lässt, die über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinausgeht (z. B. durch Erheben einer Bearbeitungsgebühr o. ä.). Ein Verstoß liegt auch dann vor, wenn ein Bewohner im Zusammenhang mit der Annahme einer solchen Leistung günstiger behandelt wird als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation.

Zu Absatz 2

Die Regelung übernimmt das bisherige Bundesrecht, die Befugnis zur Annahme von Sicherheiten für die Erfüllungen aus dem Vertrag wird jetzt in § 5 geregelt. Bei der Annahme geringwertiger Aufmerksamkeiten, die von Beschäftigten schon aus Gründen der Höflichkeit nicht gerne zurückgewiesen werden, wird eine Gefährdung der Bewohner regelmäßig nicht vorliegen. Bei der Leistung von Finanzierungsbeiträgen erfolgt der Schutz des Bewohners durch die Regelungen im nachfolgenden Absatz 3.

Zu Absatz 3

Auch diese Vorschrift übernimmt bisheriges Bundesrecht, ist jedoch insoweit geändert, als nur einzelne zentrale Bestimmungen aus der aufgehobenen Heimsicherungsverordnung übernommen werden. Im Einzelnen handelt es sich um die Verpflichtungen zur unverzüglichen Anzeige der Leistung, diese Leistung getrennt vom Vermögen des Betreibers zu verwalten und den Anspruch auf Rückzahlung zu sichern. Weitere Einzelheiten können durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu Absatz 4

Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, wenn sichergestellt ist, dass die Spenden nicht zu einer Benachteiligung oder günstigeren oder weniger günstigen Behandlung einer Bewohnerin oder eines Bewohners führt. Der Betreiber hat dies nachzuweisen. Kein Fall der Ungleichbehandlung wird vermutet, wenn die Spende von einer juristischen Person entrichtet wird, die steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt und die nach ihrer Satzung Hospize unterstützt, die einen Versorgungsvertrag nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches haben. Damit soll dem praktischen Problem Rechnung getragen werden, dass Hospize nach den Regelungen des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches verpflichtet sind, einen Teil ihrer Arbeit durch Spenden zu finanzieren. Durch die Möglichkeit, diese Spenden über eine juristische Person, die gemeinnützige und deshalb steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, der jeweiligen Einrichtung zukommen zu lassen, wird verhindert, dass die Spenden privatnützig verwendet werden, indem sie einzelne Bewohner begünstigen. Die Gemeinnützigkeit der juristischen Person, bei denen es sich regelmäßig um einen Förderverein handeln wird, wird von den Finanzbehörden überwacht. Damit ist eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung einzelner Bewohner ausgeschlossen.

Zu Absatz 5

Hier wird die Ermächtigungsgrundlage für die bisherige Heimsicherungsverordnung aufgenommen. Da die Heimsicherungsverordnung in der bisherigen Praxis der Überwachungsbehörden kaum eine Rolle gespielt hat, erscheint eine Regelung von Einzelheiten, die über die in Absatz 3 enthaltenen Bestimmungen hinausgeht, derzeit nicht notwendig zu sein. Es soll jedoch die Möglichkeit für den Ordnungsgeber erhalten bleiben, im Bedarfsfall eine Rechtsverordnung zu erlassen. Diese wird jedoch im Sinne der Entbürokratisierung auf die wenigen, in den Nummern 1 bis 3 geregelten Gegenstände beschränkt.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt die Grundsätze über die Anforderungen an die Wohnqualität, die vom Betreiber einer Betreuungseinrichtung zu beachten sind. Sie war im bisherigen

Bundesheimgesetz nicht enthalten; Vorschriften über bauliche Mindestanforderungen fanden sich bisher nur in der Heimmindestbauverordnung.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift definiert allgemeine Anforderungen, die sich an den Bedürfnissen der Bewohner der Einrichtung ausrichten müssen. Die baulichen Gegebenheiten müssen es insbesondere ermöglichen, dass die Einrichtungen von den Bewohnern möglichst selbstständig genutzt werden können. Sie verfolgen damit auch den in § 1 dieses Entwurfes genannten Zweck.

Zu Absatz 2

Die Verordnungsermächtigung übernimmt das bisherige Recht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift soll den Fällen Rechnung tragen, in denen einem Betreiber entweder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Erfüllung einer Anforderung an die Wohnqualität nicht möglich ist. Neu ist, dass das Ermessen der zuständigen Behörde, bei Abweichungen von Anforderungen Anordnungen nach § 19 zu erlassen, eingeschränkt ist, sofern sich der Bewohner mit den Abweichungen einverstanden erklärt hat. So ist es z. B. zulässig, dass eine Bewohnerin oder ein Bewohner, die oder der bisher in einem Mehrbettzimmer untergebracht war und jetzt in ein Einzelzimmer wechselt, das nicht die erforderliche Mindestgröße erreicht, in diesem Fall auf eine Anordnung zu verzichten. Umgekehrt können auch drei Bewohner in einem Zimmer miteinander leben, soweit sie das wünschen. Eine Grenze wird insoweit gesetzt, als die Abweichung von Anforderungen nicht zu einer Gefahr für die Bewohnerin oder den Bewohner führen darf. In diesem Fall wird die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen erteilen können.

Solange nicht bestandskräftig bzw. rechtskräftig über eine Ausnahme entschieden ist, ist der Betreiber nicht verpflichtet, eine u. U. kostenintensive Angleichung an die Anforderungen vorzunehmen. Sofern eine konkrete Gefahr für eine Bewohnerin oder einen Bewohner vorliegt, bleibt eine Anordnung nach den allgemeinen Grundsätzen der Gefahrenabwehr dennoch möglich.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt, dass Betreuungseinrichtungen nicht der Krankenhausbauordnung unterliegen. In Krankenhäusern können und müssen teilweise andere bauliche Anforderungen gestellt werden, was wegen des regelmäßig auf wenige Tage oder Wochen begrenzten Aufenthaltes auch geboten ist. Da die Bewohner in einer Betreuungseinrichtung jedoch dauerhaft wohnen und dort ihren Lebensmittelpunkt haben, ist die Anwendung der Krankenhausbauverordnung nicht sachgerecht. Vielmehr ist es erforderlich, Regelungen zu treffen, die dem Zweck in § 1 dieses Entwurfes und dem Abwägungsgebot in § 15 Abs. 1 dieses Entwurfes genügen.

Die Vorschrift entfaltet keine Rückwirkung auf genehmigte und unverändert genutzte Betreuungseinrichtungen.

Zu § 12

Auch diese Vorschrift ist neu in das Gesetz aufgenommen. Das bisherige Bundesheimrecht enthält nur punktuelle Regelungen im Gesetz, die meisten werden in der bislang geltenden Heimpersonalverordnung getroffen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt die allgemeine Anforderung auf, dass alle Beschäftigten die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit besitzen. Schon geltendes Recht ist die Vorschrift, wonach Tätigkeiten der Betreuung nur durch Fachkräfte oder unter deren angemessener Beteiligung wahrgenommen werden. Sie wird jedoch insoweit präzisiert, als es sich um Tätigkeiten der sozialen und pflegerischen Betreuung handeln muss.

Zu Absatz 2

Schon nach bisherigem Recht durften Tätigkeiten der Betreuung auch durch Nicht-Fachkräfte ausgeübt werden, wenn nur die angemessene Beteiligung der Fachkräfte sichergestellt war. Absatz 2 präzisiert die Voraussetzungen einer Delegation von betreuenden Tätigkeiten auf Nicht-Fachkräfte. Berufsrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Durch die nach diesem Gesetz zulässige Delegation werden daher keine Befugnisse eingeräumt, die berufsrechtlich nicht bestehen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift fordert zunächst, dass die Gesamtzahl der Beschäftigten und ihre Qualifikation für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreichen; neu aufgenommen wird die Vorschrift, dass Zahl und Qualifikation der Beschäftigten in einem allgemein anerkannten und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Personalbemessungssystem ermittelt werden können. Solange es ein solches nicht gibt, wird vermutet, dass Zahl und Qualifikation der Beschäftigten ausreichen, wenn es eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Kostenträgern und den Einrichtungsbetreibern bzw. deren Verbänden gibt. Bei dieser Vereinbarung ist aber auf jeden Fall sicherzustellen, dass die auch im bisherigen Recht geltende Fachkraftquote eingehalten wird. Danach muss mindestens die Hälfte der mit pflegerischen und mit sozialen Betreuungsaufgaben betrauten Beschäftigten Fachkräfte sein. Innerhalb dieser beiden Gruppen wird dem Betreiber konzeptabhängig jedoch die Möglichkeit gelassen, selbst zu entscheiden, wo er den Schwerpunkt der Betreuung legen möchte. Er hat daher die Entscheidung, z. B. den Bereich der sozialen Betreuung zu Lasten der pflegerischen Betreuung zu stärken oder umgekehrt. In jedem Fall muss aber dann sichergestellt sein, dass die Tätigkeiten der sozialen und pflegerischen Betreuung, die nicht durch Fachkräfte wahrgenommen werden, unter deren angemessener Beteiligung wahrgenommen werden. Darüber hinaus muss mindestens eine Fachkraft im Bereich der hauswirtschaftlichen Betreuung vorhanden sein; sofern ein Einrichtungsbetreiber darlegt, dass ihm die Einstellung einer Fachkraft für hauswirtschaftliche Betreuung wirtschaftlich nicht zumutbar erscheint, werden Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden müssen. In Übernahme des bisherigen Rechtes muss in Betreuungseinrichtungen mit pflegerischer Betreuung - das sind dann auch Einrichtungen der Eingliederungshilfe, sofern sie pflegebedürftige Bewohner betreuen - nachts mindestens eine Pflegefachkraft anwesend sein.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die beruflichen Anforderungen an die Einrichtungsleitung, die Pflegedienstleitung und die Fachkräfte. Voraussetzung ist der Abschluss einer mindestens dreijährigen förderlichen Ausbildung. Unter einer förderlichen Ausbildung ist eine Ausbildung zu verstehen, deren Ausbildungsinhalte einen konkreten Bezug zu der in einer Betreuungseinrichtung auszuübenden Tätigkeit aufweisen. Die Ausbildung muss dabei so sein, dass sie zu einer selbständigen Tätigkeit befähigt, was

nicht ausschließt, dass sie ggf. auch unter ärztlicher Anleitung oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt wird. Aus diesem Grund wird eine Mindestausbildungsdauer von drei Jahren gefordert, die der üblichen Dauer in einem Ausbildungsberuf entspricht. Ausbildungen in den so genannten Helferberufen sind damit wie bisher keine Fachkraftausbildungen. Allerdings kann ein Anerkennungsjahr, wenn es nach den einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften Teil der Ausbildung ist, berücksichtigt werden. Der unbestimmte Rechtsbegriff der förderlichen Ausbildung ist erforderlich, um ausreichend flexibel zu sein gegenüber weiteren, auch europäischen, Änderungen im Berufsausbildungsbereich. Für Pflegedienstleitungen ist die Regelung des § 71 SGB XI zu beachten.

Zu Absatz 5

Die Regelung gibt dem zuständigen Ministerium eine Verordnungsermächtigung, um die weiteren persönlichen und fachlichen Anforderungen an die Beschäftigten zu regeln. Die Ermächtigungsnorm entspricht dem bisherigen Bundesrecht. Eine Erweiterung ist nicht erforderlich, da die wesentlichen Regelungen jetzt im Gesetz enthalten sind.

Zu § 13

Diese Vorschrift regelt in den Absätzen 1 bis 3 die Zuständigkeit für die Durchführung dieses Gesetzes. Wie bisher auch, sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Überwachung über die Betreuungseinrichtungen zuständig. Neu ist, dass sie diese Aufgabe nicht mehr als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe, sondern als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen. Dies ist nicht nur sachgerecht, da auch alle anderen ordnungsbehördlichen Aufgaben in Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen werden, sondern auch erforderlich, um die Einheitlichkeit der Anwendung dieses Gesetzes sicherzustellen.

Zu den Absätzen 4 und 5

Diese Vorschriften enthalten Bestimmungen über die Begrenzung des Weisungsrechtes, die nach Artikel 78 Abs. 3 der Landesverfassung geboten ist. Soweit es um die Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung geht, ist das allgemeine oder besondere Weisungsrecht der Überwachungsbehörden unbeschränkt. Soweit es um die zweckmäßige Aufgabenerfüllung geht, dürfen die Überwachungsbehörden nur allgemeine

Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Rechtsanwendung im Lande zu sichern. Sie dürfen nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn dies im Einzelfall aus ihrer Sicht geboten erscheint, um den Zweck des Gesetzes zu sichern.

Zu § 14

Zu Absatz 1

Die Regelung baut auf der bisherigen Bundesregelung auf, erweitert sie jedoch explizit auf die rechtlichen Betreuer der Bewohner. Der Beratungsauftrag bezieht sich zudem auf alle Personen, die ein berechtigtes Interesse haben; die Aufzählung in Absatz 1 Satz 2 ist beispielhaft. Die Beratung bleibt eine zentrale Aufgabe der zuständigen Behörde und hängt nicht von einem Antrag ab.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift enthält eine Spezialvorschrift zu dem grundsätzlich gegebenen, voraussetzungslosen Anspruch auf Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Danach besteht schon jetzt ein Anspruch auf Information über die bei der zuständigen Behörde vorhandenen Informationen, die sich aus der Prüfung der Betreuungseinrichtungen ergeben. Nach dem geltenden Informationsfreiheitsgesetz kann ein Antrag auf Informationsgewährung jedoch abgelehnt werden, soweit damit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart würden. Ggf. müsste zunächst eine Abwägung der Interessen des Betreibers und des Informationssuchenden vorgenommen werden. Um diese Rechtsunsicherheit auszuräumen, bestimmt die Vorschrift, dass bei Mängeln, die zu einer Gefährdung der sehr wichtigen Rechtsgüter Leben, Gesundheit oder Freiheit geführt haben, eine Berufung auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht zulässig ist. Insoweit wird ggf. in das Grundrecht der Betreiber aus Artikel 12 Grundgesetz eingegriffen. Dieser Eingriff ist jedoch verhältnismäßig und damit zulässig, da der Informationsanspruch auf die Verletzung weniger, herausragender Rechtsgüter beschränkt wird und dem Betreiber die Gelegenheit gegeben wird, zu dem Informationsbegehren Stellung zu nehmen. Dem Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkt trägt auch die Regelung Rechnung, dass der Anspruch ausgeschlossen ist, wenn der festgestellte Rechtsverstoß zum Zeitpunkt des Antrages mindestens fünf Jahre zurück liegt. Die Regelung orientiert sich an der entsprechenden Regelung im Verbraucherinformationsgesetz des Bundes.

Zu § 15

Zu Absatz 1

Diese Regelung stellt eine weitere zentrale Vorschrift des Gesetzes dar. Das Leben in einer stationären Betreuungseinrichtung soll so weit wie möglich dem Normalitätsprinzip folgen: Die Vorschrift soll sicherstellen, dass auch Menschen in einem Heim soweit wie möglich so leben können, wie sie es von zu Hause gewohnt sind. Die Regelung erstreckt sich auf alle Rechtsvorschriften, die in einer stationären Betreuungseinrichtung Anwendung finden. Sie verpflichtet die jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden bei der Anwendung von Vorschriften, die ihnen einen Ermessensspielraum einräumen, den Gesichtspunkt der selbst bestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu berücksichtigen, sich bei ihren Entscheidungen von den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens leiten zu lassen und dies in ihren Entscheidungen auch zu begründen. Die Vorschrift will bewirken, dass bei der Ermessensausübung Risiken in die Betrachtung einbezogen werden, die ein verständiger Bewohner – auf die subjektiven Vorstellungen der Behörde kommt es nicht an - um der Wohnlichkeit willen eingehen würde. Die Ermessensentscheidung soll dadurch nicht determiniert werden; der Gesichtspunkt des „Alltags eines häuslichen Lebens“ ist jedoch zwingend in die Entscheidung einzustellen. Die Vorschrift ist damit der planungsrechtlichen Regelung des § 1 Abs. 5 BauGB vergleichbar, wo die „gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse“, die „Wohnbedürfnisse“ und die „sozialen und kulturellen Bedürfnisse“ bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Einen ähnlichen Rechtsgedanken enthält auch der Begriff der „diligentia quam in suis“, § 277 BGB, der gerade voraussetzt, dass in eigenen Angelegenheiten ein anderer Sorgfaltsmaßstab angewandt wird, ohne damit von der Haftung für grob fahrlässiges Handeln zu befreien.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift hat erhebliche Bedeutung im Hinblick auf das auch mit diesem Gesetz angestrebte Ziel der Entbürokratisierung. Sie überträgt den Kommunen, die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig sind, die Funktion der Koordinierung aller Prüfungen, z. B. der Bauämter, Gesundheitsämter und allgemeinen Ordnungsämter und verweist auf die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Verfahrensbeschleunigung, insbesondere die Mittel des Sternverfahrens. Da diese Vorschriften direkt nur für Genehmigungsverfahren anwendbar sind, ist die Anordnung

der entsprechenden Anwendbarkeit erforderlich. Für den Fall des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens ist § 72 Landesbauordnung die speziellere Vorschrift.

Zu § 16

Zu Absatz 1

Die Vorschrift will insbesondere dem Umstand Rechnung tragen, dass es auch kommunale Betreuungseinrichtungen gibt, die der kommunalen Heimüberwachung unterstehen. In diesen Fällen sollen die Prüfberichte den Bezirksregierungen als obere Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Damit wird auch einem allgemeinen Rechtsgrundsatz Rechnung getragen, wonach niemand amtlich in eigenen Angelegenheiten tätig werden darf.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt das bisher geltende Bundesrecht. Sie soll sicherstellen, dass die Beschäftigten der Behörde sowohl fachlich als auch persönlich geeignet sind, die Überwachung über Betreuungseinrichtungen auszuüben.

Zu Absatz 3

Wie bisher auch, sind die unteren Überwachungsbehörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, aus dem sich Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen, die Zahl der Betreuungseinrichtungen, die Zahl der Bewohner, die Anzahl der durchgeführten Beratungen und Maßnahmen sowie ein Überblick über die in der Praxis auftretenden Probleme in den Betreuungseinrichtungen ergibt. Die Kommunen sind verpflichtet, diese Berichte auch ihren kommunalen Vertretungsgremien zur Verfügung zu stellen, um damit eine Diskussion über die Situation der Bewohner in Betreuungseinrichtungen auf kommunaler Ebene zu initiieren.

Zu Absatz 4

Neu aufgenommen wurde die Verordnungsermächtigung, wonach die zuständige oberste Landesbehörde die Regelungen über die Höhe der Gebühren treffen kann. Die Kommunen führe bisher das Bundesheimgesetz als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe durch und erheben teilweise Gebühren auf Grund von Satzungen nach dem Kommunalabgabengesetz. Dies ist bei den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nicht mehr möglich, da § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gebührengesetzes eine Ge-

bührenregelung nur noch nach seiner Maßgabe zulässt. Nach § 2 Abs. 2 des Gebüh-
rengesetzes erlässt die Landesregierung die Gebührenordnungen. Soll die Verord-
nung von dem dafür zuständigen Fachministerium erlassen werden, muss die Be-
fugnis ausdrücklich auf dieses übertragen werden. Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Ge-
bührengesetzes ist es jedoch den Gemeinden unbenommen, davon abweichende
eigene Gebührenordnungen mit abweichenden Gebührensätzen zu erlassen.

Zu § 17

Diese Vorschrift regelt die Zusammenarbeit der einzelnen Prüfbehörden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet alle Behörden, die für die Ausführung von in Betreuungseinrich-
tungen anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständig sind, eng zusammenzuarbei-
ten und sich gegenseitig zu informieren. Im Gegensatz zur Bundesregelung bezieht
sich diese Zusammenarbeitsverpflichtung auf alle Behörden, die Rechtsvorschriften
anwenden, die in Betreuungseinrichtungen gelten. Dies korrespondiert mit der Rege-
lung in § 15 Abs. 1 dieses Gesetzes, wonach alle Rechtsvorschriften, die auf die Le-
benswirklichkeit älterer, behinderter und pflegebedürftiger volljähriger Menschen in
Betreuungseinrichtungen Auswirkungen haben, so angewandt werden sollen, dass
sie sich an den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens orientieren. § 15
Absatz 2 enthält bereits die Verpflichtung zur Koordinierung der Prüftätigkeit. Die Be-
rechtigung zur Datenübermittlung ergibt sich aus den einschlägigen datenschutz-
rechtlichen Vorschriften, insbesondere aus § 35 SGB I i. V. m. §§ 67 ff. SGB X.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die schon im Bundesgesetz angelegte Möglichkeit, eine
Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit zu bilden. Im Gegensatz
zur Bundesregelung sollen jedoch nicht nur die Pflegekassen, die Sozialhilfeträger
und die zuständigen Überwachungsbehörden dieser Arbeitsgemeinschaft angehö-
ren. Der zulässige Kreis der Mitglieder wird erweitert auf die Verbände der Betreiber
von Betreuungseinrichtungen. Die Auswahl und Berufung der Mitglieder dieser Ar-
beitsgemeinschaft obliegt dem für Soziales zuständigen Ministerium, das den Vorsitz
und die Geschäfte führt. Hinsichtlich der Zahl der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft
und des Verfahrens der Berufung der einzelnen Mitglieder werden gesetzlich keine

Vorgaben gemacht; die Entscheidung obliegt dem zuständigen Ministerium, das insbesondere bei der Auswahl der Mitglieder nur an das Willkürverbot gebunden ist. Neben den allgemeinen Aufgaben des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Information hat die Arbeitsgemeinschaft insbesondere die Aufgaben, Verfahrensregeln zur Koordination der Prüftätigkeit zu erarbeiten, einen landesweit verbindlichen Prüfkatalog für die Durchführung der Prüfung nach § 18 dieses Gesetzes zu entwerfen, eine einvernehmliche Auslegung über die Anerkennung von Ausbildungsgängen als förderliche Ausbildung im Sinne dieses Gesetzes zu treffen und die oberste Landesbehörde beim Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften durch Empfehlungen zu beraten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift wurde im Wesentlichen unverändert aus dem Bundesrecht übernommen. Die Arbeitsgemeinschaft soll insbesondere mit den Verbänden der Bewohner, den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen und Verbraucherzentralen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Neu aufgenommen wurden in diesen – nicht abschließenden – Katalog die Verbraucherzentralen, die Behindertenverbände und die oder der Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung; die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Betreiber von Betreuungseinrichtungen und deren Verbände wurden nicht mehr aufgenommen, weil sie nach Absatz 2 bereits Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden können.

Zu Absatz 4

Alle beteiligten Behörden sind berechtigt und verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Dies gilt jedoch nur nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben, also den Vorschriften nach dem Bundes- und dem Landesdatenschutzgesetz und dem Sozialgesetzbuch.

Zu § 18

Die Vorschrift regelt im Einzelnen das Verfahren der Überwachung der Betreuungseinrichtungen durch die zuständige Behörde. Sie orientiert sich dabei weitgehend dort an den bisherigen bundesrechtlichen Vorschriften, wo ein Reformbedarf nicht erkennbar war.

Zu Absatz 1

Die zuständigen Behörden überwachen die Betreuungseinrichtungen durch Prüfungen, die entweder regelmäßig erfolgen oder aber anlassbezogen sind. Die wiederkehrenden Prüfungen sollen mindestens einmal im Jahr vorgenommen werden. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Im Gegensatz zu der bisherigen bundesrechtlichen Regelung erfolgen die Prüfungen regelmäßig unangemeldet. Dies ist im Hinblick auf die Sicherung der Interessen der Bewohner erforderlich. Prüfungen zur Nachtzeit sind, wie bisher auch, nur dann zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann, etwa wenn ein besonderer Anlass besteht oder aber um die Betreuung während der Nachtzeit überprüfen zu können. Die wiederkehrenden Prüfungen werden daher grundsätzlich tagsüber stattfinden. Da der Betreiber ohnehin verpflichtet ist, die Anforderungen an den Betrieb der Betreuungseinrichtung sicherzustellen und dies auch zu dokumentieren, erfordert eine unangemeldete Prüfung keinen besonderen Vorbereitungsaufwand. Bedenken gegen eine unangemeldete Regelprüfung unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit bestehen daher nicht. Es verbleibt bei der bisherigen Regelung, wonach der Betreiber, die Einrichtungsleitung und die Pflegedienstleitung verpflichtet sind, die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen. Dazu gehört auch die unentgeltliche Überlassung von Fotokopien. Das im Heimgesetz bisher geregelte Auskunftsverweigerungsrecht wurde nicht übernommen, da es bereits anderweitig bundesrechtlich geregelt ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung nennt den Gegenstand der Überprüfung durch die zuständige Behörde. Im Gegensatz zur bisherigen Bundesregelung wird sie in einem eigenen Absatz dargestellt, um die Wichtigkeit und Bedeutung dieser Regelung hervorzuheben. Gegenstand der Überprüfung ist die Erfüllung der allgemeinen und besonderen Anforderungen nach diesem Gesetz oder in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Ge-

setzes. Das bisherige Bundesrecht sieht vor, dass die zuständige Behörde nach ihrem Ermessen Prüfungen in größeren Abständen vornehmen konnte, soweit ein Heim durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung geprüft wurde oder anderweitige Nachweise unabhängiger Sachverständiger vorlagen. Die neue Regelung sieht kein Ermessen der zuständigen Behörde mehr vor. Soweit jetzt ein Prüfbericht des MDK, ein Prüfbericht des Sozialhilfeträgers oder geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger über die Qualität der Betreuung vorliegen, die nicht älter als ein Jahr sind, nimmt die zuständige Behörde nur eine eingeschränkte Prüfung vor. Diese bezieht sich auf die Einhaltung der strukturellen Voraussetzungen des Betriebs der Betreuungseinrichtung und der Betreuung. Dies sind insbesondere die baulichen und personellen Anforderungen, die Verträge, die Mitwirkung und Mitbestimmung und die hauswirtschaftliche Versorgung. Die allgemeine Anforderung nach § 7 Abs. 1 Nummer 2 (Angemessene Qualität der Betreuung durch Umsetzung von Pflegeplanungen und Förder- und Hilfeplänen) wird von der zuständigen Behörde in diesem Fall nicht geprüft. Ergeben sich bei der Prüfung der strukturellen Voraussetzungen jedoch Beanstandungen oder liegen unabhängig von dieser Prüfung Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Bewohner vor, ist die zuständige Behörde berechtigt, eine umfassende Prüfung durchzuführen. Sie muss dabei Prüfergebnisse anderer Behörden, die nicht älter als ein Jahr sind, der Prüfung zu Grunde legen. Diese Regelung korrespondiert mit der Regelung in § 9 Abs. 4 Satz 2, wonach Aufzeichnungen, die der Betreiber für andere Stellen als die zuständige Behörde erstellt hat, zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen verwendet werden sollen. Diese Regelung dient der Entbürokratisierung.

Zu Absatz 3

Diese Regelung ist identisch mit der Regelung in § 15 Abs. 3 des Bundesheimgesetzes. Sie wird nach wie vor in diesem Umfang für erforderlich gehalten; ein Reformbedarf ist insoweit nicht erkennbar. Die zuständige Behörde ist daher berechtigt, die Betreuungseinrichtung zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und Einsicht in alle Aufzeichnungen des Betreibers zu nehmen, die der Erfüllung der Anforderungen an den Betrieb der Einrichtung dienen. Sie kann sich mit allen Bewohnern, dem Beirat, dem Vertretungsgremium oder der Vertrauensperson in Verbindung setzen und bei pflegebedürftigen Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand überprüfen.

Da es bei der Duldung der Überprüfung des Pflegezustandes nicht um ein Rechtsgeschäft geht, reicht regelmäßig die tatsächliche Zustimmung des Bewohners aus. Nur wenn dieser die Zustimmung nicht mehr erklären kann, wird die Zustimmung des Betreuers erforderlich.

Ebenso kann sich die zuständige Behörde in Einrichtungen der Eingliederungshilfe durch Gespräche mit den Bewohnern nach der Umsetzung der individuellen Hilfepläne erkundigen und, wie bisher, die Beschäftigten befragen, die berechtigt sind, die Fragen zu beantworten, ohne arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift wurde aus dem Bundesrecht mangels weiterer Regelungsnotwendigkeit unverändert übernommen. Die zuständige Behörde ist daher berechtigt, zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch die Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, jederzeit zu betreten.

Zu Absatz 5

Zur effektiven Durchsetzung der Maßnahmen der zuständigen Behörde ist es angezeigt, von der Möglichkeit nach § 80 Abs. 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung Gebrauch zu machen, wonach Landesgesetze vorschreiben können, dass die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen auf Landesrecht gestützte Maßnahmen entfällt. Einer entsprechenden Regelung für das Widerspruchsverfahren bedarf es nicht, da dieses in Nordrhein-Westfalen durch das Zweite Bürokratieabbaugesetz weitestgehend abgeschafft wurde.

Zu Absatz 6

Mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme des Betriebs der Betreuungseinrichtung beginnt die Überwachung durch die zuständige Behörde.

Zu Absatz 7

Die Regelung stellt klar, dass die zuständige Behörde von den in den vorstehenden Absätzen genannten Befugnissen auch Gebrauch machen kann, um festzustellen, ob eine Einrichtung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt.

Zu § 19

§ 19 beschreibt die Mittel der zuständigen Behörde, wenn sie feststellt, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nicht erfüllt werden. Es regelt dabei ein abgestuftes, dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit folgendes Verfahren von der Beratung über verschiedene Sanktionen bis zur vollständigen Untersagung des Betriebes. Im Gegensatz zum bisherigen Recht werden alle Maßnahmen zur Verdeutlichung ihres inneren Zusammenhangs in einer Vorschrift zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift definiert zunächst einen Mangel als Nichterfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes durch den Betreiber, die Einrichtungsleitung oder die Beschäftigten der Einrichtung. Wie bisher auch, soll die zuständige Behörde zunächst ihren Beratungsauftrag wahrnehmen. Als Konsequenz aus der Tatsache, dass die wiederkehrenden Prüfungen unangemeldet stattfinden, gibt diese Regelung jetzt dem Betreiber einen Anspruch, die Beratung an einem gesonderten Termin stattfinden zu lassen, um eine Vertreterin oder einen Vertreter des Verbandes, dem der Betreiber angehört, zur Beratung hinzuzuziehen. Dies gilt selbstverständlich auch für die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes. Um das Verfahren bei einer möglicherweise doch noch notwendig werdenden Maßnahme der zuständigen Behörde nicht zu verzögern, soll diese die Möglichkeit nutzen, in dieser Beratung auch zugleich den Betreiber im Hinblick auf eine möglicherweise notwendig werdende Maßnahme anzuhören. Im Gegensatz zu bundesrechtlichen Regelungen ist die zuständige Behörde nicht mehr verpflichtet, die Pflegekassen oder Sozialhilfeträger an dieser Besprechung zu beteiligen. Der Zweck dieses Gesetz unterstreicht seinen Auftrag für Menschen, die in einer Betreuungseinrichtung leben und sich dort in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden. Es ist daher vom bundesgesetzlich geregelten Leistungsrecht des Sozialgesetzbuches unabhängig. Die Möglichkeit, Vertreter der Pflegekassen oder Sozialhilfeträger freiwillig hinzuzuziehen, bleibt jedoch bestehen. Die bisherige Regelung, wonach die zuständige Behörde die Bewohner, denen auf Grund der festgestellten Mängel eine Fortsetzung des Heimvertrages nicht zuzumuten war, dabei unterstützen sollte, eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu finden, wurde aus Gründen der sprachlichen Verschönerung

der Regelung nicht übernommen. Diese Verpflichtung ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Beratungsauftrag der zuständigen Behörde nach § 14 dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

Die Regelung übernimmt zunächst die bundesrechtliche Regelung, wonach gegenüber dem Betreiber Anordnungen erlassen werden können, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Bewohner und zur Durchsetzung der den Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten erforderlich sind. Damit berechtigt jeder festgestellte und nach Beratung nicht abgestellte Mangel zu einer Anordnung. Diese Regelung gibt der zuständigen Behörde das Instrument an die Hand, den Zweck des Gesetzes durch hoheitliche Anordnungen gegenüber dem Betreiber durchzusetzen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anordnungsbefugnis der zuständigen Behörde der Zweckbestimmung des Gesetzes entspricht. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung kann die Behörde allerdings nicht nur Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, die Einhaltung der Pflichten des Betreibers zu sichern, sondern sie kann auch Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, diese Pflichten auch durchzusetzen. Gleichzeitig wird die Regelung übernommen, wonach als letztes Mittel auch die Untersagung des Betriebs einer Betreuungseinrichtung möglich ist. Die zuständige Behörde ist ermächtigt, ihre Mittel (Beratung, Anordnung) auch schon vor Aufnahme des Betriebes zu ergreifen, wenn dort schon Mängel festgestellt wurden oder drohen. Im Gegensatz zur bisherigen bundesrechtlichen Regelung wird auch die Verpflichtung der zuständigen Behörde, Anordnungen so weit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach dem SGB XI oder XII zu treffen und mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern Einvernehmen anzustreben, nicht übernommen. Regelungszweck des Gesetzes ist der Schutz der Bewohner, nicht aber die Gewährleistung leistungsrechtlicher Maßgaben und Einschränkungen.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift ist neu. Sie ermächtigt die zuständige Behörde, sofern sie Mängel festgestellt hat, die eine gegenwärtige Gefahr für die Bewohner darstellen, bei denen also erhebliche Pflegemängel vorliegen, ab 01. Januar 2009 den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zu ersuchen, dort eine Qualitätsprüfung nach den Regelungen des SGB XI durchzuführen. Die Vorschrift ist unmittelbarer Ausfluss aus

der politischen Diskussion über die Notwendigkeit eines besonderen Pflege-TÜVs. Im Rahmen der landesrechtlichen Regelungskompetenz, die die bundesrechtliche Kompetenz zur Prüfung von Pflegequalität zu beachten hat, werden damit die rechtlichen Möglichkeiten des Wohn- und Teilhabegesetzes ausgeschöpft, um die Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Medizinischen Diensten der Krankenkassen im Lande Nordrhein-Westfalen und der zuständigen Überwachungsbehörden nach diesem Gesetz verbindlich vorzugeben. Sinn der Vorschrift ist es, in den Fällen, in denen Pflegemängel zu einer gegenwärtigen Gefahr für die Bewohner geführt haben, eine umfassende Prüfung durchzuführen. Da es sich bei den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung nach § 278 SGB V um Landesbehörden handelt, die Bundesrecht ausführen, ist der Landesgesetzgeber ermächtigt, das Verfahren insoweit zu regeln. Dies ergibt sich aus Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes. Mit dieser Bestimmung wird eine Regelung getroffen über das Verfahren bei Ausführung von Bundesrecht durch eine Landesbehörde. Um dabei jedoch der Selbstverwaltungsautonomie der Medizinischen Diensten der Krankenversicherung Rechnung zu tragen, sollen die Einzelheiten des Verfahrens durch eine Vereinbarung der Kommunen als zuständigen Überwachungsbehörden mit den Landesverbänden der Pflegekassen geregelt werden. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht bis zum 31. Dezember 2010 zustande kommt, wird das für Soziales zuständige Ministerium ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens durch eine Rechtsverordnung zu regeln. Dabei muss insbesondere berücksichtigt werden, dass der Medizinische Dienst der Krankenversicherung die Qualitätsprüfungen grundsätzlich nach eigenen Regeln durchführt und somit Herr des Verfahrens bleibt, nur der Zeitpunkt der Prüfung wird durch das Ersuchen der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörde bestimmt. Da die Durchführung der Qualitätsprüfung nach dem SGB XI den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung als eigene Aufgabe obliegt, handelt es sich somit nicht um ein Amtshilfeersuchen, so dass eine Erstattung von Kosten regelmäßig nicht in Betracht kommt.

Zu den Absätzen 4 bis 8

Diese Regelungen übernehmen im Wesentlichen die bisher in §§ 18 und 19 des Bundesheimgesetzes getroffenen Regelungen. Sie geben der zuständigen Behörde die Möglichkeit, Beschäftigungsverbote hinsichtlich der Einrichtungsleitung, eines Beschäftigten oder sonstiger Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, auszusprechen, wenn

sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen. Unter Eignung ist sowohl die fachliche als auch die persönliche Eignung, wie sie nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorausgesetzt wird, zu verstehen. Das Beschäftigungsverbot muss gegenüber dem Betreiber ausgesprochen werden. Wenn die Behörde ein Beschäftigungsverbot hinsichtlich der Einrichtungsleitung ausgesprochen hat, hat der Betreiber zunächst die Möglichkeit, eine neue geeignete Einrichtungsleitung einzusetzen. Erst wenn dies nicht geschieht, kann die zuständige Behörde auf Kosten des Betreibers eine kommissarische Einrichtungsleitung einsetzen, wenn ihre sonstigen Befugnisse nicht ausreichen. Die bisher bundesrechtlich geregelte kumulative Voraussetzung, dass gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Untersagung vorliegen müssen, wird aufgegeben. Wenn gleichzeitig die Voraussetzungen für die Einsetzung einer kommissarischen Einrichtungsleitung und für eine Untersagung des Betriebes vorliegen, wird die Einsetzung einer kommissarischen Einrichtungsleitung grundsätzlich das mildere Mittel sein. Diese Einsetzung ist nicht mehr befristet. Sollte es dem Betreiber jedoch nicht gelingen, eine geeignete Einrichtungsleitung zu finden, kommt letztlich eine Untersagung des Betriebes in Betracht.

Wenn der Untersagungsgrund beseitigt werden kann, ist nur eine vorübergehende Untersagung zulässig. Sobald die Gründe für die vorläufige Untersagung entfallen sind, hebt die zuständige Behörde diese wieder auf.

Wird ein Beschäftigungsverbot nicht befolgt, so kann nach Absatz 7 ein Betrieb untersagt werden. Auch hier wird wieder von der durch § 80 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung angeordneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, von der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage abzusehen.

Zu § 20

Zu Absatz 1

Zur Förderung der Transparenz sollen die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung durch die zuständige Überwachungsbehörde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Absatz 1 gibt dem für Soziales zuständigen Ministerium die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die Kriterien für eine allgemein verständliche Veröffentlichung und für die Form ihrer Darstellung zu bestimmen. Die Gegenstände, auf die sich die Veröffentlichung beziehen soll, sind in der Vorschrift im Einzelnen benannt.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift ermöglicht es, der Rechtsverordnung eine Vereinbarung zwischen den Kommunen, den Kostenträgern und den Leistungserbringern bzw. deren Verbänden zugrunde zu legen, sofern sie ebenso geeignet ist, die Ergebnisse der Prüfungen nach § 18 dieses Gesetzes darzustellen. Damit wird ein Anreiz geschaffen, eine möglichst konsensuale Lösung hinsichtlich der zu veröffentlichenden Prüfgegenstände und der Art ihrer Veröffentlichung zu finden.

Zu § 21

Diese Vorschrift regelt im Einzelnen die Ordnungswidrigkeitentatbestände, die im Wesentlichen unter redaktioneller Anpassung aus dem bisherigen Bundesrecht übernommen wurden, da eine anderweitige Regelung nicht sinnvoll erscheint. Neu aufgenommen werden nur wenige Ordnungswidrigkeitentatbestände: Zum Beispiel die Verletzung der Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige der drohenden Unfähigkeit, die Anforderungen nach diesem Gesetz zu erfüllen oder die Verletzung der Verpflichtung der unverzüglichen Anzeige des Wegfalls von Voraussetzungen für eine Befreiung.

Zu § 22

Die Vorschrift regelt Bestandsschutz und Übergangsbestimmungen

Zu Absatz 1

Absatz 1 bietet Bestandsschutz für bereits bestehende Betreuungseinrichtungen hinsichtlich der Anforderungen an die Wohnqualität. Dieser Bestandsschutz ist zeitlich nicht beschränkt. Der Betreiber soll nicht gezwungen werden, die gesamte Einrichtung den neuen Vorschriften anzupassen, wenn er nur geringfügige bauliche Maßnahmen durchführt, die im Erscheinungsbild der Betreuungseinrichtung bereits angelegt sind und die sich als sinnvolle Erhaltungsmaßnahmen anbieten. Nur wenn Betreuungseinrichtungen neu gebaut werden oder wenn bestehende Betreuungseinrichtungen wesentlich umgebaut oder modernisiert werden, richten sich die Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Wesentliche Umbauten oder Modernisierungen sind solche, die das Erscheinungsbild der Betreuungseinrichtung sichtbar und deutlich oder die Art der Nutzung grundlegend verändern.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift gibt den Betreuungseinrichtungen, die bisher nicht unter das Heimgesetz gefallen sind, eine Zeit von fünf Jahren, die Anforderungen nach diesem Gesetz zu erfüllen. Wenn die Betreuungseinrichtung über ein besonderes Konzept verfügt, das eine teilweise Befreiung von einzelnen Anforderungen erforderlich macht, kann der entsprechende Antrag schon in dieser Übergangszeit gestellt werden. Sofern es im Einzelfall zu einer Gefährdung eines Bewohners kommt, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, bleibt es selbstverständlich den örtlichen Ordnungsbehörden unbenommen, entsprechende Maßnahmen nach dem Ordnungsbehördengesetz zu ergreifen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift berücksichtigt die Interessen der Beschäftigten, die nach bisher geltendem Recht als Fachkräfte berücksichtigt worden sind, nach neuem Recht jedoch nicht mehr als Fachkräfte gelten sollten. Sie können weiterhin bei der Berechnung der Pflichtfachkraftquote berücksichtigt werden, soweit und solange ihre Tätigkeit nicht Anlass zur Beanstandung gibt. Dies gilt auch beim Wechsel eines Beschäftigten in eine andere Betreuungseinrichtung. Auch diese Bestandsschutzregelung ist zeitlich nicht befristet. Erst wenn ein Anlass zur Beanstandung der Tätigkeit der oder des Beschäftigten gegeben ist, kommt eine weitere Berücksichtigung als Fachkraft nicht mehr in Frage. Hier wird man insoweit die gleichen Anforderungen stellen müssen, die für ein Beschäftigungsverbot nach § 19 Abs. 4 dieses Gesetzes gelten.

Zu Absatz 4

Die Anforderungen, die § 5 aus ordnungsrechtlichen Gründen an die Vertragsgestaltung und -durchführung stellt, gelten grundsätzlich bereits mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Damit ist auch eine Vereinbarung, wonach der Betreiber durch einseitige Erklärung eine Entgelterhöhung vornehmen kann, nicht mehr möglich. Um den Betreibern die Möglichkeit der Einstellung auf die neue Situation zu geben, wird die übergangsweise Geltung der entsprechenden Vorschriften aus dem Heimgesetz bis Ende 2009 angeordnet.

Zu § 23

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten, die Ersetzung von Bundesrecht und die Evaluationsverpflichtung

Zu Absatz 2

Nach Artikel 125a Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes gilt das bisherige Bundesheimgesetz weiterhin fort, bis es durch Landesrecht ersetzt wird. Absatz 3 regelt daher, dass das vollständige Heimgesetz mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in Nordrhein-Westfalen keine Anwendung mehr findet. Es wird insoweit gemäß Artikel 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes durch Artikel 1 dieses Gesetzes ersetzt.

Zu Absatz 3

Die einzelnen Regelungen des Gesetzes sollen fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten evaluiert werden. Eine Befristung des Gesetzes kommt wegen des dauerhaften Schutzbedarfes der in Betreuungseinrichtungen lebenden Menschen und der zu erwartenden demographischen Entwicklung nicht in Betracht.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift fasst die Regelungsbereiche der bisher in vier Rechtsverordnungen normierten Gegenstände zusammen: die baulichen Anforderungen, die personellen Anforderungen, die Regelungen zur Mitwirkung der Bewohner und die Vorschriften über die Sicherung der dem Betreiber überlassenen Gelder. Die Vorschrift hat insofern den stärksten Entbürokratisierungseffekt, als die Zahl der Vorschriften um fast drei Viertel reduziert wird.

Zu Teil 1

Zu § 1

Die Vorschrift statuiert zunächst als allgemeine Anforderung an die Wohnqualität die Barrierefreiheit und verweist auf die Regelung in § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes; auch § 55 Abs. 1 Satz 1 Landesbauordnung lässt es insoweit genügen, generell auf Barrierefreiheit abzustellen. Die Anforderungen richten sich nach dem allgemein anerkannten fachlichen Standard, der durch Bezugnahme auf die DIN 18025 Teil II konkretisiert wird. Die Anforderungen sollen sich nach der konkreten Bewohnerstruktur der Betreuungseinrichtung richten. So sind die Anforderungen in

Einrichtungen etwa für geistig behinderte Menschen andere als in Einrichtungen für Körperbehinderte oder Pflegebedürftige.

Zu § 2

Zu den Absätzen 1, 2 und 3

Diese Vorschrift übernimmt wesentliche Vorgaben aus der der Allgemeinen Förderpflegeverordnung und schreibt sie als Mindeststandards für alle Betreuungseinrichtungen vor. Diese Vorgaben sind quantitativ deutlich geringer als der breit ausdifferenzierte und aus den 70´er Jahren stammende Regelungskatalog der Heimmindestbauverordnung des Bundes, repräsentieren aber den zwischenzeitlich in NRW sowohl bei Einrichtungen der stationären Altenpflege als auch der Behindertenhilfe durchgängig verwirklichten und allgemein anerkannten Baustandard.

Sollten mit der neuen Regelung im Einzelfall höhere Anforderungen gestellt werden als bislang tatsächlich erfüllt sind, gilt für diese Einrichtungen die Bestandsschutzregelung des § 22 Abs. 1 des Gesetzes. Sollten die durch § 2 in Bezug genommenen Anforderungen auch bei wesentlichen Umbauten oder Modernisierungen nicht erfüllt werden können, gibt § 11 Abs. 2 des Gesetzes die Möglichkeit einer Befreiung.

Zu Absatz 4

Zimmer für mehr als zwei Personen sind unzulässig. Die Vorschrift enthält eine Ausnahme zu der allgemeinen Bestandsschutzregel des § 22 Abs. 1 des Gesetzes. Zu einem selbst bestimmten Leben gehört insbesondere die Möglichkeit, sich räumlich zurückziehen zu können. Wenn auch die Versorgung der Bewohner mit Einzelzimmern nicht immer möglich sein wird und daher Zweibettzimmer auch zulässig sein müssen, sollen zumindest Mehrbettzimmer in einem überschaubaren Zeitraum abgeschafft werden.

In diesem Zusammenhang ist aber auch die Vorschrift des § 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zu beachten: Wenn beispielsweise eine Bewohnerin oder ein Bewohner auf seinen Wunsch aus einem Mehrbettzimmer in ein Einzelzimmer umzieht, das nicht die erforderliche Mindestgröße aufweist, soll die zuständige Behörde grundsätzlich keine Anordnung erlassen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift übernimmt die Mindestgrößen für die Bewohnerzimmer aus der Allgemeinen Förderpflegeverordnung; hinsichtlich der Nettogrundfläche stellt sie auf die in der Eingliederungshilfe konsentierten Größen ab.

Zu Absatz 6

Zu einer angepassten Innentemperatur gehören nicht nur eine ausreichende Beheizung in der kalten Jahreszeit, sondern auch Maßnahmen zur Verhinderung einer zu hohen Temperatur. Die Vorschrift zieht damit die Konsequenzen aus der globalen Klimaveränderung, die auch hierzulande für immer höhere Temperaturen und größere Temperaturschwankungen sorgt. Wie der Betreiber diese Anforderung umsetzt, verbleibt in seiner Entscheidung.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift gilt auch in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, sofern dort pflegebedürftige Menschen wohnen. Sofern die Möglichkeit besteht, pflegebedürftige Bewohner auch in ihrem individuellen Sanitärbereich zu baden, ist die Vorhaltung von Pflegebädern nicht erforderlich.

Zu § 3

Die Vorschrift verweist für Einrichtungen, die auf pflegerische Betreuung ausgerichtet sind, auf die Regelungen in der Allgemeinen Förderpflegeverordnung, da diese auch als sachgerechte Mindeststandards für die Wohnqualität erscheinen. Es handelt sich um eine statische Verweisung.

Zu Teil 2

Zu § 4

Die Vorschrift nennt die persönlichen Ausschlussgründe, die es regelmäßig verbieten, jemanden in einer Betreuungseinrichtung zu beschäftigen. Im Gegensatz zum bisherigen Recht beziehen sich die persönlichen Ausschlussgründe nicht mehr nur auf die Einrichtungsleitung und die Pflegedienstleitung, sondern auf alle Beschäftigten. Die enge persönliche Beziehung der Beschäftigten zu den Bewohnern, die häu-

fig von ihrer Hilfe abhängig sind, erfordert ein hohes Maß an persönlicher Zuverlässigkeit. Um die Prüfung der persönlichen Eignung zu erleichtern, nennt Abs. 1 Satz 2 im Rahmen einer unwiderleglichen Vermutung, wer persönlich nicht geeignet ist. Abs. 1 Satz 2 differenziert hierbei jedoch zwischen der Einrichtungsleitung und den übrigen Beschäftigten. Bei den übrigen Beschäftigten werden regelmäßig Straftaten gegen die Person zu einer mangelnden Eignung führen, während bei der Einrichtungsleitung zusätzlich noch Vermögensstraftaten die mangelnde Eignung unwiderleglich vermuten lassen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gilt dies jedoch nur so lange, als die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist. Abs. 1 Satz 2 ist aus dem geltenden Bundesrecht übernommen. Gleiches gilt für den Absatz 2, der zumindest hinsichtlich der sonstigen Beschäftigten aus rechtsstaatlichen Gründen aufgenommen werden muss. Soweit diese Verfehlungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung begangen wurden, würde die Nebenfolge der Annahme einer mangelnden Eignung rückwirkend auf Verstöße ausgedehnt, für die eine solche Regelung zur Tatzeit noch nicht bestand. Hinsichtlich der Einrichtungsleitung und der Pflegedienstleitung ist dies anders zu beurteilen, da insoweit auf eine bereits bestehende Regelung in der Heimpersonalverordnung zurückgegriffen werden kann. Sollte sich ein Beschäftigter allerdings wegen einer der in dieser Vorschrift genannten Straftaten strafbar gemacht haben, ist seine persönliche Eignung nach Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift zu prüfen.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen eine Übernahme des bisher geltenden Rechtes. Die Beschäftigten sollen ihr fachliches Wissen den veränderten Erkenntnissen und Erfahrungen anpassen können, zum anderen soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, sich beruflich zu verbessern. Den Betreiber trifft auf Grund dieser Vorschrift jedoch keine Verpflichtung, die Kosten einer Bildungsmaßnahme zu übernehmen, er ist jedoch verpflichtet, ggf. durch organisatorische Vorkehrungen den Weiterbildungswünschen der Beschäftigten Rechnung zu tragen. Neu aufgenommen ist die Verpflichtung der Einrichtungsleitung und der Pflegedienstleitung, sich auch in Fragen der Personalführung und der Qualitätssicherung fortzubilden. Es handelt sich hier um zwei für Leitungstätigkeiten zentrale Bereiche. Ebenfalls übernommen wird die Verpflichtung, mehrjährig Beschäftigten, die keine Fachkräfte sind, die Gelegenheit zur Nachqualifizierung zu geben. Um die Verpflichtung nicht zu sehr einzuengen,

wird der bisherige, Katalog aus der Heimpersonalverordnung, der die Gelegenheiten zur Fort- und Weiterbildung einschränkend nannte, nicht übernommen.

Zu Teil 3

Dieser Teil enthält die Vorschriften über Mitbestimmung und Mitwirkung der Bewohner in Betreuungseinrichtungen. Sie sind gegenüber der früheren Heimmitwirkungsverordnung in wesentlichen Teilen neu gestaltet. Nach wie vor sollen sie den Bewohnern die Möglichkeit der demokratischen Mitgestaltung des Lebens in der Betreuungseinrichtung bieten. Gegen die bisherige Heimmitwirkungsverordnung ist häufig der Vorwurf erhoben worden, sie sei zu kompliziert und in der Praxis nicht handhabbar. Außerdem werde sie den Interessen vieler Bewohner wegen deren Pflegebedürftigkeit, Multimorbidität oder Behinderung nicht gerecht. Aus diesem Grunde werden die Vorschriften einerseits wesentlich vereinfacht. Andererseits werden die bisherigen Mitwirkungsrechte, die nur aus Informations-, Anhörungs- und Antragsrechten bestehen, um eine Mitwirkung in besonders zentralen Bereichen des täglichen Lebens in der Betreuungseinrichtung erweitert.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Der bisherige Heimbeirat führt zukünftig die Bezeichnung „Bewohnerinnen- und Bewohner-Beirat“ und wird aus Gründen der sprachlichen Einfachheit im Folgenden nur noch als Beirat bezeichnet. Die Vorschrift bestimmt die zentrale Aufgabe des Beirates, nämlich die Interessen der Bewohner zu vertreten. Deshalb gibt ihnen Satz 2 den Anspruch, über alle wichtigen Angelegenheiten, die das Leben in der Einrichtung betreffen, informiert zu werden.

Zu Absatz 2

Wie bisher auch, kann auch ein Beratungsgremium aus Angehörigen sowie Betreuerinnen und Betreuern gebildet werden, das den von den Bewohnern gewählten Beirat in seiner Aufgabenwahrnehmung unterstützt. Es handelt sich jedoch nicht um ein zusätzliches Organ, dem eigene Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte zugewiesen werden. Es hat lediglich die zuvor beschriebene Unterstützungsfunktion. Unbenommen bleibt es dem Beirat auch, sich der Beratungskompetenzen von Seniorenvertretungen und Behindertenorganisationen zu bedienen.

Zu Absatz 3

Ein Beirat kann nach wie vor auch nur für einen Teil einer Betreuungseinrichtung gebildet werden. Dies bietet sich in sehr großen Betreuungseinrichtungen an. Es kann jedoch auch ein Beirat für mehrere Betreuungseinrichtungen zusammen gebildet werden, wenn diese unter der Verantwortung desselben Betreibers stehen und die Wahl von Beiräten in einzelnen Einrichtungen nicht möglich ist.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Die Vorschrift statuiert die Verpflichtung des Betreibers, einerseits dafür zu sorgen, dass Beiräte gewählt werden können. Daraus folgt die grundsätzliche Verpflichtung, den Bewohnern die Möglichkeit zu geben, einen Beirat zu wählen. Ebenso ist der Betreiber verpflichtet, die Mitglieder dieses Beirates über den Inhalt des Gesetzes und die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung zu informieren. Der Betreiber muss diese Schulungen nicht selbst durchführen, er kann dazu auch Dritte beauftragen, muss dann jedoch die angemessenen Kosten dafür übernehmen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung des Betreibers, die angemessenen Kosten für den Beirat zu tragen, wozu u.a. auch die Bereitstellung der entsprechenden Räumlichkeiten und der Kommunikationsmöglichkeiten des Beirates mit den Bewohnern gehört.

Zu Absatz 3

Um den zuständigen Behörden für die Überwachung über die Betreuungseinrichtung die Prüfung, inwieweit ein Beirat gewählt wurde, zu ermöglichen, ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, unverzüglich die Wahl eines Beirates und die Namen seiner Mitglieder mitzuteilen. Im Gegensatz zum bisherigen Recht gilt diese Verpflichtung unverzüglich nach der Wahl und nicht mehr innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen. Gleiches gilt, wenn kein Beirat gewählt werden kann.

Zu § 8

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die Regelung aus der bisherigen Heimmitwirkungsverordnung zum aktiven und passiven Wahlrecht.

Zu Absatz 1

Das aktive Wahlrecht haben ausschließlich die Bewohner. Es ist unabhängig davon, ob diese geschäftsfähig sind. Es kann somit nicht von den Betreuerinnen oder Betreuern oder Angehörigen ausgeübt werden bzw. auf sie delegiert werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt, wenn auch in sprachlich geänderter Fassung, das bisherige Recht. Passiv wählbar sind neben den Bewohnern damit auch deren Angehörige oder Betreuerinnen und Betreuer, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen oder Behindertenorganisationen. Der Begriff der sonstigen Vertrauensperson ist weit auszulegen. Ein Bedürfnis für eine einschränkende Auslegung besteht nicht, da ausschließlich die Bewohner den Beirat wählen und damit durch die Wahl entscheiden, wem sie ihr Vertrauen geben.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt in vereinfachter Fassung das bisherige Bundesrecht. Sie soll ausschließen, dass es zu Pflichten- oder Interessenkollisionen kommt. Damit sind weder Beschäftigte des Betreibers, der Kostenträger noch der für die Überwachung der Betreuungseinrichtung zuständigen Behörde wählbar.

Zu § 9

Die Vorschrift staffelt die Zahl der Mitglieder des Beirates in Abhängigkeit von der Zahl der Bewohner. Im Gegensatz zur bisherigen Bundesregelung ist es nicht mehr zwingend erforderlich, dass die Bewohner im Beirat die Mehrheit bilden. Sie sollen jedoch die Mehrheit bilden, sodass eine Mehrheit von Nichtbewohnern nur dann möglich ist, wenn nicht genügend Bewohner sich zur Wahl stellen. Die Mitgliedschaft mindestens einer Bewohnerin oder eines Bewohners ist Voraussetzung für die Bildung eines Beirates.

Zu § 10

Die Vorschrift enthält die Wahlgrundsätze, die für jede demokratische Wahl gelten.

Zu Absatz 1

Der Beirat wird in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Satz 1 spricht zwar nur von geheimer Wahl, das Erfordernis der gleichen und der unmittelbaren Wahl ergibt sich jedoch aus der Tatsache, dass jede Bewohnerin und jeder Bewohner die gleiche Zahl an Stimmen erhält und damit unmittelbar die Mitglieder des Beirates wählt.

Zu Absatz 2

Jede Bewohnerin und jeder Bewohner hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zum Beirat zu wählen sind. Es kann jeweils für jede Kandidatin und jeden Kandidaten nur eine Stimme abgegeben werden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift soll einen Beitrag dazu leisten, dass möglichst eine Mehrheit der Bewohner im Beirat gebildet wird.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Der Beirat wählt spätestens drei Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit drei Bewohner aus, die den Wahlausschuss für die Organisation des neuen Beirates bilden. Im Gegensatz zum bisherigen Recht muss es sich bei den Mitgliedern des Wahlausschusses um Bewohner handeln. Stehen diese nicht zur Verfügung, so muss die Einrichtungsleitung nach Absatz 4 dieser Vorschrift die Wahl des Beirates organisieren. Dies ist sachlich vertretbar, da nach Absatz 5 die zuständige Überwachungsbehörde die Wahl überwacht.

Zu Absatz 2

Wie bisher auch, muss die Einrichtungsleitung dem Wahlausschuss bei der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl helfen. Neu ist, dass die Einrichtungsleitung auch die zuständige Überwachungsbehörde über die bevorstehende Wahl zu informieren hat, damit diese die Wahl überwachen kann. Die Art und Weise der Auswahl der Mitglieder des Wahlausschusses und des Vorsitzenden des Wahlausschusses liegt im Ermessen des Beirates.

Zu Absatz 3

Der Wahlausschuss entscheidet nach seinem Ermessen darüber, ob in einer Wahlversammlung oder durch schriftliche Abgabe der Stimme gewählt wird.

Zu Absatz 5

Die Überwachungsbehörde ist auch zuständig für Einwände gegen das Wahlergebnis. Die bisherigen, wesentlich komplexeren Vorschriften über die Wahlanfechtung werden durch diese einfachere Regelung ersetzt. Der Einwand kann daher auch von nur einer Bewohnerin oder einem Bewohner geltend gemacht werden. Es gibt dafür keine Frist, insoweit kann auf die allgemeinen Vorschriften zur Verwirkung abgestellt werden. Geschäftsfähigkeit ist wie bei der eigentlichen Wahl selbst nicht erforderlich. Einwänden, die auf das Wahlergebnis keine Auswirkung haben können, braucht die Überwachungsbehörde nicht nachzugehen.

Zu § 12

Die längere Amtszeit des Beirates in Einrichtungen der Behindertenhilfe rechtfertigt sich aus der üblicherweise längeren Verweildauer der Bewohner gegenüber den Pflegeheimen.

Zu § 13

Da der Beirat demokratisch gewählt wurde, wird seine Legitimation fragwürdig, wenn die Anzahl der Mitglieder um mehr als die Hälfte gesunken ist. Daher ordnet die Vorschrift eine Verpflichtung zur Neuwahl an.

Zu § 14

Die Vorschrift übernimmt weitgehend das bisherige Bundesrecht. Nicht mehr aufgenommen wird der Erlöschensgrund „Feststellung der zuständigen Behörde, dass ein Mitglied seinen Pflichten nicht mehr nachkommt oder nicht mehr nachkommen kann“. Diese Regelung kann mangels Praxisrelevanz entfallen. Da es auf eine Geschäftsfähigkeit des Bewohners nicht ankommt, kommt eine Feststellung, dass ein Beiratsmitglied seinen Pflichten nicht mehr nachkommt oder nachkommen kann, regelmäßig nicht in Betracht.

Zu § 15

Die Vorschrift regelt das Verfahren des Nachrückens. Sofern ein Nichtbewohner oder eine Nichtbewohnerin in den Beirat nachrücken soll, ist zu beachten, dass die Bewohner im Beirat immer die Mehrheit haben sollen. Sollte diese Mehrheit durch das Nachrückverfahren gefährdet sein, kann daher nur die nächste Bewohnerin oder der nächste Bewohner auf der Liste nachrücken.

Zu § 16

Vorsitzende oder Vorsitzender des Beirates soll eine Bewohnerin oder ein Bewohner sein. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist kein Willensvertreter, sondern lediglich Wissensvertreter des Beirates.

Zu § 17

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen bundesrechtlichen Regelungen.

Zu Absatz 1

Im Gegensatz zum alten Recht wird zur Erleichterung des Verfahrens grundsätzlich (Ausnahme nach Absatz 2) auf eine Ladungsfrist verzichtet. Damit ist es auch möglich, kurzfristig zu den Sitzungen einzuladen, was den Interessen der Bewohner entgegen kommen wird. Die Einrichtungsleitung muss so rechtzeitig informiert werden, dass sie sich ggf. auf die Sitzung vorbereiten und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung halten kann.

Zu Absatz 2

Für die Ladung zur konstituierenden Sitzung des Beirates ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Um eine beiratlose Zeit zu vermeiden, hat sich der Beirat auch dann zu konstituieren, wenn die Wahl angefochten wurde.

Zu Absatz 3

Wie bisher auch, kann der Beirat fach- und sachkundige Personen hinzuziehen. Diese haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, haben aber im Übrigen keinen Vergütungsanspruch (vgl. § 7 Absatz 2 Satz 2). Die Auslagen müssen angemessen, also bei Anlegung eines verständigen Maßstabes erforderlich sein.

Zu Absatz 4

Auch die Mitglieder des Beirates erhalten keine Vergütung, haben aber Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2).

Zu Absatz 5

Die Tätigkeit im Beirat, gleichgültig ob einer Bewohnerin, eines Bewohners, einer oder eines Angehörigen, einer Betreuerin, eines Betreuers oder einer sonstigen Vertrauensperson darf weder unmittelbar noch mittelbar zu einer Benachteiligung oder Begünstigung eines Bewohners oder einer Bewohnerin führen.

Zu § 18

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt das bisherige Recht. Da die oder der Vorsitzende in der Einrichtung leben soll, ist deren oder dessen ausschlaggebende Funktion bei Stimmengleichheit sachgerecht.

Zu Absatz 2

Zu Erleichterung der Beiratsarbeit werden die Anforderungen an die Niederschrift wesentlich verringert. Gleichzeitig wird eine in der Praxis häufig schon freiwillige Übung als Verpflichtung der Einrichtungsleitung begründet, bei der Abfassung des Protokolls zu helfen.

Zu § 19

Zu Absatz 1

Im Gegensatz zum bisherigen Recht kann der Beirat wählen, ob er die Bewohnerversammlung einmal im Amtsjahr oder im Kalenderjahr abhalten möchte. Zu Erleichterung seiner Tätigkeit entfällt die Verpflichtung, den Tätigkeitsbericht schriftlich abzufassen.

Zu Absatz 2

Die Bewohner können Vertrauenspersonen hinzuziehen. Da es sich dabei nicht um eine Tätigkeit des Beirates handelt, besteht für diese kein Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

Zu Absatz 3

Wie bisher auch kann der Beirat verlangen, dass die Einrichtungsleitung an der Versammlung teilnimmt. Da die Versammlung aber grundsätzlich nur aus Bewohnern besteht und die Meinungsäußerung und Willensbildung dort unbeeinflusst vom Betreiber und der Einrichtungsleitung erfolgen können soll, besteht für diese kein Anspruch auf Anwesenheit. Ein entsprechendes Begehren der Einrichtungsleitung kann der Beirat daher ablehnen.

Zu § 20

Die Vorschrift enthält die abschließende Aufzählung der Aufgaben des Beirates. Die Regelung enthält im Wesentlichen nur redaktionelle Änderungen gegenüber der bisherigen bundesrechtlichen Regelung. Unter dem Begriff der Betreuung in Nummer 7 ist jede der in § 4 Abs. 1 des Gesetzes genannten Betreuungsformen gemeint. Entfallen ist jedoch die Mitwirkung bei Vereinbarungen nach dem Elften oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches. Dies setzt die „Entflechtung“ des Heimrechtes vom Sozialleistungsrecht konsequent um. Die Bewohner werden dabei aber nicht schutzlos gestellt: Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes ist der Betreiber ohnehin verpflichtet, die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit einer Erhöhung des Entgeltes sowohl den einzelnen Bewohnern als auch dem Beirat unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen zu erläutern, so dass eine sachliche Notwendigkeit zur Teilnahme an pflegeversicherungs- oder sozialhilferechtlichen Vergütungsverhandlungen nicht besteht.

Zu § 21

Die Vorschrift regelt abschließend die Mitbestimmungstatbestände und ist gegenüber dem bisherigen Recht eine Erweiterung. Sie soll den Bewohnern über die bisherige Mitwirkung hinaus in diesen für das tägliche Leben in der Einrichtung zentralen Fragen eine echte Mitbestimmungsmöglichkeit geben. Da die Mitbestimmung ein stärkeres Beteiligungsrecht gibt als die bloße Mitwirkung, gehören zum Mitbestimmungs-

recht auch alle schwächeren Formen der Mitwirkung: Initiativ-, Informations- und Erörterungsrechte.

Die Verpflegungsplanung wird nur in ihren Grundsätzen von der Mitbestimmung umfasst. Der Mitbestimmung unterliegen also nur die allgemeinen Fragen der Essensplanung, also z. B. der Zeitpunkt der Mahlzeiteinnahme, das Angebot vegetarischer Mahlzeiten oder die Frage, inwieweit regionale oder saisonale Besonderheiten bei der Essensplanung berücksichtigt werden müssen.

Die Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung sind dabei nur solche, die von der Einrichtungsleitung angeboten werden und damit potentiell allen Bewohnern der Einrichtung offen stehen (gemeinsame Ausflüge, Weihnachtsfeiern, Einrichtung von Bastelgruppen etc.).

In der Hausordnung werden die allgemeinen Fragen des Zusammenlebens in der Einrichtung geregelt.

Eine Verletzung der Mitwirkung bzw. der Mitbestimmung zu Fragen der Verpflegungsplanung und der Freizeitgestaltung hat die Erfüllung eines Bußgeldtatbestandes zur Rechtsfolge mit der Konsequenz, dass bei fortgesetzten Verstößen die persönliche Eignung der Einrichtungsleitung und ggf. deren Abberufung in Frage steht. Eine Verletzung der Mitbestimmung in Fragen der Hausordnung führt, wenn die Hausordnung Bestandteil des Vertrages werden soll, zur Unwirksamkeit. Die Vorschrift ist also insoweit ein Verbotsgesetz nach § 134 BGB.

Zu § 22

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt unter redaktioneller Anpassung die bundesrechtlichen Regelungen. Entfallen sind die Tatbestände zur Hausordnung, zur Planung oder Durchführung von Veranstaltungen, zur Alltags- und Freizeitgestaltung und zur Verpflegung, weil diese als Mitbestimmungstatbestände ausgestaltet wurden.

Entfallen ist außerdem die Mitwirkung an Vereinbarungen nach dem Elften oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches aus den in der Erläuterung zu § 20 genannten Gründen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält gegenüber der bisherigen bundesrechtlichen Regelung erhebliche Vereinfachungen. Wenn von einer Bewohnerin oder einem Bewohner Finanzie-

rungsbeiträge nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes geleistet wurden, ist der Betreiber auf Verlangen des Beirates verpflichtet, die Verwendung dieser Finanzierungsbeiträge zu erläutern. Wegen der Komplexität dieses Sachverhaltes schließt dies die Vorlage der entsprechenden Unterlagen notwendigerweise mit ein. In diesem Fall sind die Beiratsmitglieder auch schweigepflichtig, da sie hierbei sowohl Kenntnis von Betriebs- und Geschäftsdaten des Betreibers als auch von persönlichen Daten der betreffenden Bewohnerin oder des betreffenden Bewohners erlangen. In allen übrigen Fällen ist die bisher im Bundesrecht angeordnete Schweigepflicht der Beiratsmitglieder entfallen, da ein sachliches Bedürfnis hierfür entweder nicht erkennbar ist oder es sich ohnehin um offenkundige Tatsachen handelt.

Zu § 23

Die Vorschrift enthält die wesentlichen Anforderungen für die Zusammenarbeit zwischen Betreiber und Beirat. Die Absätze 1 und 2 gelten dabei für Mitwirkung und Mitbestimmung, Absatz 3 bezieht sich nur auf die Mitbestimmung.

Zu Absatz 1

Die Zusammenarbeit soll von Vertrauen und gegenseitigem Verständnis geprägt sein. Gleichzeitig sind Betreiber und Einrichtungsleitung verpflichtet, den Beirat mit allen für die Ausübung ihrer Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte notwendigen Informationen zu versehen und ihn falls notwendig auch fachlich zu beraten. Damit erhalten Betreiber und Einrichtungsleitung auch die aktive Möglichkeit, den Beirat und mittelbar damit auch die Bewohner in Entscheidungsprozesse einzubeziehen und bei ihnen Verständnis für die Situation der Einrichtung zu wecken. Die Verpflichtung zur Information schließt ggf. auch die Vorlage von Unterlagen mit ein.

Zu Absatz 2

Wesentlich für ein Gelingen der vertrauensvollen Zusammenarbeit ist eine gemeinsame Erörterung der beabsichtigten Entscheidungen der Einrichtungsleitung. Sie bietet dem Betreiber bzw. der Einrichtungsleitung auch die Möglichkeit, möglichen Einwänden des Beirates in einem persönlichen Gespräch zu begegnen. Anträge und Beschwerden müssen von der Einrichtungsleitung bzw. dem Betreiber binnen zwei

Wochen beantwortet werden. Im Interesse einer effektiveren Berücksichtigung der Bewohnerinteressen wird die bisherige bundesrechtliche Sechs-Wochen-Frist gekürzt.

Zu Absatz 3

Im Mitbestimmungsverfahren muss, sofern der Beirat seine Zustimmung nicht erteilt, zunächst ein Erörterungsgespräch zwischen Einrichtungsleitung und Beirat stattfinden. Im Interesse eines einfachen Verfahrens wird auf eine Äußerungsfrist für den Beirat verzichtet. Der Einrichtungsleitung steht es ohnehin frei, den Beirat jederzeit um eine Erörterung zu bitten. Kommt keine Einigung zustande, wird die Überwachungsbehörde versuchen, zu vermitteln. Erst wenn auch dieser Vermittlungsversuch fruchtlos bleibt, trifft die Behörde eine abschließende Entscheidung. Maßstab für die Überwachungsbehörde und ggf. für eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung ist die Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach billigem Ermessen. Die Regelung folgt daher dem Modell des § 315 BGB. Sie bietet sich an, da ein Einigungsstellenverfahren, wie es im Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht vorgesehen ist, im Bereich der Mitbestimmung in einer Betreuungseinrichtung zu aufwändig ist. Die Entscheidung der Überwachungsbehörde ergeht, da sie eine auf Außenwirkung gerichtete Einzelfallentscheidung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft, als Verwaltungsakt.

Zu § 24

Die Vorschrift regelt die Folgen für den Fall, dass kein Beirat gewählt werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn nicht mindestens eine Bewohnerin oder ein Bewohner bereit oder in der Lage ist, sich wählen zu lassen. Anders als nach bisherigem Recht liegt es nicht mehr im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie ein anderes Gremium als Ersatzgremium anerkennt oder einen Heimförsprecher bestellt.

Zu Absatz 1

Die Reihenfolge Beirat – Vertretungsgremium – Vertrauensperson wird jetzt zwingend vorgeschrieben. Sofern ein Beirat nicht gewählt werden kann, wird ein Vertretungsgremium aus Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuern gebildet. Die Bezeichnung als Vertretungsgremium soll klarstellen, dass es sich um ein Gremium handelt, das die Funktion des Beirates stellvertretend wahrnimmt. Im Gegensatz zum

Beratungsgremium nach § 6 Abs. 2 Satz 2, das den Beirat nur beratend unterstützt, ist das Vertretungsgremium ein echtes Mitwirkungs- und Mitbestimmungsorgan, das die gleiche Rechtstellung hat wie der Beirat. Da es für die zuständige Behörde keine Kriterien gibt, anhand derer sie eine Auswahl unter den interessierten Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuern treffen könnte, wird es diesem Personenkreis selbst überlassen, sich zu einigen. Kommt eine Einigung zustande, werden die ausgewählten Personen von der zuständigen Behörde zu Mitgliedern des Vertretungsgremiums bestellt. Ein Ermessen hat die Behörde nicht. Die Fristsetzung soll die interessierten Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuer zu einer Einigung bewegen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Immer wenn es Anhaltspunkte gibt, dass ein Beirat gewählt werden kann (Absichtsbekundungen von Bewohnern, Veränderungen in der Bewohnerschaft), muss ein Beirat gewählt werden. Die Wahl führt zur Auflösung des Vertretungsgremiums.

Zu § 25

Zu Absatz 1

Die Bestellung einer Vertrauensperson kommt erst dann in Betracht, wenn weder ein Beirat noch ein Vertretungsgremium gebildet werden können. Der Begriff der Vertrauensperson ersetzt den veralteten Begriff des Heimförsprechers. Im Gegensatz zum bisherigen Recht wird die Vertrauensperson nicht mehr im Benehmen mit der Einrichtungsleitung bestellt, sondern nach Rücksprache mit den Bewohnern. Die zuständige Behörde kann dazu eine Bewohnerversammlung einberufen.

Zu den Absätzen 2, 3 und 4

Die Regelung übernimmt das bisherige Bundesrecht und gibt der Vertrauensperson die gleiche Rechtstellung wie dem Beirat.

Zu § 26

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen bundesrechtlichen Vorschriften, weil sie auch weiterhin als sachgerecht erscheinen. Im Gegensatz zur alten Regelung hat die zuständige Behörde kein Ermessen mehr, ob sie bei einer Störung der vertrauensvollen Zusammenarbeit von Vertrauensperson und Bewohnern die Bestellung der Vertrauensperson aufhebt, sondern sie ist nun dazu verpflichtet.

Zu § 27

Zu Absatz 1

Die Vorschrift konkretisiert die in § 9 des Gesetzes angelegte Anzeigepflicht des Betreibers. Sie übernimmt – teilweise in redaktioneller Vereinfachung – die bisherige bundesrechtliche Regelung, verzichtet aber im Sinne der Entbürokratisierung auf die Unterlagen zur Investitionsförderung und auf Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Einrichtungen, deren Bewohner Leistungen nach dem SGB XI oder XII beziehen, wird ohnehin von den Pflegekassen bzw. Sozialhilfeträgern überprüft; Satzungen sind regelmäßig im Handelsregister einsehbar und Gesellschaftsverträge für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts müssen nicht zwingend schriftlich abgeschlossen sein. Ebenso wenig müssen Angaben über die bauliche Ausstattung gemacht werden; es reicht, dass diese später dokumentiert werden. Außerdem wird auf die Angabe der Namen und der beruflichen Ausbildung der Betreuungskräfte verzichtet; diese Verpflichtung besteht nur noch bei Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung. Ob die Personalausstattung ausreicht, kann die zuständige Behörde im Rahmen der Dokumentation überprüfen. Nummer 8 erfasst die jeweiligen Vereinbarungen nach dem Fünften, Elften und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches. Bei der Vorlage der vorgesehenen Hausordnung kann es sich nur um eine vorläufige handeln, da die endgültige Hausordnung der Mitbestimmung unterliegt.

Neu aufgenommen wurde die Verpflichtung, die Konzepte für das vorgesehene Beschwerdeverfahren und das Qualitätsmanagement vorzulegen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Regelung wird aus dem bisherigen Recht übernommen. Wegen der Wichtigkeit für den Betrieb der Betreuungseinrichtung müssen die Angaben zur Einrichtungsleitung und zur Pflegedienstleitung spätestens vor Aufnahme des Betriebes vorliegen.

Zu § 28

Die Vorschrift orientiert sich an der bisherigen Bundesregelung, nimmt jedoch im Sinne der Entbürokratisierung Vereinfachungen vor. Nummer 1 ermöglicht der zuständigen Behörde einen Überblick über die Erfüllung der baulichen Anforderungen. In Nummer 2 wird auf Geburtsdatum und Anschrift der Beschäftigten verzichtet, au-

ßerdem wird jetzt nur die quartalsweise ermittelte Arbeitszeit verlangt. Die zuständige Behörde muss sich ein Bild darüber verschaffen können, ob das eingesetzte Personal insgesamt in der Lage ist, seine Betreuungsaufgaben zu erfüllen. Da sowohl die Zahl der Beschäftigten als auch die der Bewohner und auch deren Betreuungsbedarf Schwankungen unterliegt, muss zur Prüfung auf einen größeren Zeitraum abgestellt werden. Eine quartalsweise Prüfung erscheint sachgerecht. Nicht notwendig ist, dass der Betreiber die gesamte Arbeitszeit ermittelt, sie muss jedoch aus den Unterlagen ermittelbar sein. Gleiches gilt für den Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohner, der nach Pflegestufen und Hilfebedarf differenziert und insoweit nicht mehr bestimmten Personen zugeordnet werden muss. Soweit es um die Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes (Qualität der Betreuung) geht, muss jedoch die Umsetzung der individuellen Pflegeplanung bzw. Hilfeplanung anhand der Dokumentation nachvollziehbar sein. Die Regelungen in den Nummern 5 bis 7 werden wegen ihrer Wichtigkeit übernommen. Für die zuständige Behörde muss jederzeit erkennbar sein, ob die rechtsstaatlichen Anforderungen an freiheitseinschränkende Maßnahmen erfüllt sind, ob also insbesondere die erforderliche richterliche Genehmigung vorliegt. Da viele Bewohner nicht mehr in der Lage sind, ihr Bargeld und ihre Wertsachen selbst zu verwalten, muss die Einrichtung, sofern sie die Verwaltung übernimmt, diese lückenlos dokumentieren können. Die Regelung in Nummer 7 verpflichtet den Betreiber dabei nicht zur Übernahme der Verwaltung – diese ergibt sich aus dem Sozialleistungsrecht des Sozialgesetzbuches –, sondern stellt nur formale Anforderungen auf.

Entfallen ist die Verpflichtung zur Dokumentation der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Einrichtung, da der Betreiber nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes verpflichtet ist, eine – insbesondere wirtschaftliche – Unfähigkeit, die Anforderungen nach diesem Gesetz zu erfüllen, unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Entfallen ist ebenfalls die Verpflichtung zur Dokumentation der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, da der Betreiber verpflichtet ist, ein Qualitätsmanagement zu betreiben und dies zu dokumentieren.

Zu § 29

Die Vorschrift enthält eine Aufzählung von Tatbeständen, deren Verwirklichung als Ordnungswidrigkeit von der zuständigen Behörde (vgl. § 13 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Gesetzes) verfolgt werden kann. Hierbei sind nur solche Anforderungen unter

Schutz gestellt, deren Erfüllung zur erfolgreichen Durchsetzung des Gesetzes- und Verordnungszieles geboten erscheint.

Zu § 30

Die Vorschrift regelt das Schicksal der nach der Heimmitwirkungsverordnung des Bundes gebildeten Mitwirkungsorgane. Amtierende Heimbeiräte bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Das gilt auch für die zu ihrer Unterstützung gebildeten Angehörigen- und Betreuerbeiräte. Das Verfahren und damit auch die Regelungen über die ggf. vorzeitige Beendigung der Amtszeit richten sich jedoch mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach dessen Vorschriften. Die Bestellung von Ersatzgremien und Heimfürsprecherinnen und Heimfürsprechern muss mit Ablauf des 30. Juni 2009 aufgehoben werden. Sofern keine Beiräte gewählt werden können, müssen Vertretungsgremien gebildet werden; eine Bestellung der bisherigen Heimfürsprecherinnen und Heimfürsprecher zu Vertrauenspersonen ist nur zulässig, wenn auch keine Vertretungsgremien gebildet werden können. Dem Betreiber wird eine Übergangsfrist eingeräumt, um die Mitbestimmung hinsichtlich der Hausordnung nachzuholen. Übergangsvorschriften für die baulichen und personellen Anforderungen sind bereits in § 22 des Gesetzes enthalten.

Zu § 31

Zu Absatz 1

Die Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen vom 25. Februar 1969 ist wegen der Regelungen in Artikeln 1 und 2 dieses Gesetzes nicht länger erforderlich und kann daher aufgehoben werden. Gleiches gilt für die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz vom 16. September 1975; die Zuständigkeit ist jetzt in Artikel 1 § 13 dieses Gesetzes geregelt. Dies gilt auch für die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, sofern ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt Betreiber einer Betreuungseinrichtung ist.

Zu Absatz 2

Nach Artikel 125a Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes gelten auf der Grundlage des Heimgesetzes ergangene Rechtsverordnungen weiterhin fort, bis sie durch Landesrecht ersetzt werden. Absatz 3 regelt daher, dass die Heimmindestbauverordnung,

die Heimpersonalverordnung, die Heimsicherungsverordnung und die Heimmitwirkungsverordnung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in Nordrhein-Westfalen keine Anwendung mehr finden. Sie werden insoweit gemäß Artikel 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes durch Artikel 2 dieses Gesetzes ersetzt.

Zu Absatz 3

Die einzelnen Regelungen der Verordnung sollen fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten evaluiert werden. Eine Befristung des Gesetzes kommt wegen des dauerhaften Schutzbedarfes der in Betreuungseinrichtungen lebenden Menschen und der zu erwartenden demographischen Entwicklung nicht in Betracht.